

15. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/770	Verkehr	MVI	18.	15/1117	Steuersachen	MFW
2.	15/1484	Bausachen	MVI	19.	15/1671	Verkehr	MVI
3.	15/1181	Schulwesen	KM	20.	15/1708	Hochschul- angelegenheiten	MWK
4.	15/1334	Staatsanwaltschaften	JM	21.	15/753	Bausachen	MVI
5.	15/1434	Ernährung	MLR	22.	15/876	Bausachen	MVI
6.	15/1517	Schulwesen	KM	23.	15/1125	Bausachen	MVI
7.	15/1642	Sozialversicherung	SM	24.	15/1246	Staatsanwaltschaften	JM
8.	15/1643	Gesundheitswesen	SM	25.	15/1344	Bausachen	MVI
9.	15/1699	Besoldung/Tarifrecht	MFW	26.	15/1461	Schülerbeförderung	MFW
10.	15/1794	Justizvollzug	JM	27.	15/1505	Behinderte	SM
11.	15/1881	Öffentlicher Dienst	MFW	28.	15/1581	Besoldung/Tarifrecht	MFW
12.	15/1751	Ausländer- und Asylrecht	IM	29.	15/1595	Öffentlicher Dienst	KM
13.	15/1729	Besoldung/Tarifrecht	KM	30.	15/1644	Kommunale Angelegenheiten	IM
14.	15/1187	Staatsanwaltschaften	JM	31.	15/1668	Justizvollzug	JM
15.	15/1341	Bausachen	MVI	32.	15/1675	Sozialversicherung	SM
16.	15/1659	Justizvollzug	JM	33.	15/1718	Verkehr	MVI
17.	15/1776	Tierschutz	MLR				

1. Petition 15/770 betr. Behindertengerechte Ausstattung des Flughafens Stuttgart

Der Petent beschwert sich darüber, dass am Flughafen Stuttgart für den Ein- und Ausstieg behinderter Flugpassagiere in das bzw. aus dem Flugzeug keine technische Unterstützung vorgehalten wird und der Ankunftsbereich über keine behindertengerechten Toiletten verfügt.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt**1.1. Transport von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität zum und vom Flugzeug**

Der Flughafen Stuttgart weicht durch seine kompakte Gebäudeform von vielen anderen Flughäfen ab. Der Flughafen verfügt über 50 Abstellpositionen für Passagierflugzeuge. Davon sind jedoch nur acht Positionen über Passagierbrücken erreichbar. Auf den restlichen Abstellpositionen können die Flugzeuge nur über fahrbare Treppen (Gangways) betreten oder verlassen werden. Da Rollstuhlfahrer nur an Brückenpositionen ohne größere Hindernisse in ein Flugzeug einsteigen können, verfügt der Flughafen für die anderen Abstellpositionen über Personal, das auf die Beförderung von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität (PRM) spezialisiert ist. Es trägt die Fluggäste die Gangway hinauf bzw. hinab und übernimmt den Transport zwischen Flugzeug und Terminalgebäude. Diesen Dienst haben im Jahr 2010 nach Angaben des Flughafens 26 841 Reisende mit eingeschränkter Mobilität in Anspruch genommen.

Mechanische Einstiegshilfen, die Personen im Rollstuhl vom Vorfeldniveau zur Kabinentüre emporheben, sogenannte Hubscherengeräte, sind nach Mitteilung des Flughafens aus zeitlichen Gründen nicht einsetzbar. Der Flughafen wird zu einem großen Teil von Fluggesellschaften aus dem Niedrigpreissegment angefliegen. Zu deren Geschäftskonzept gehört eine äußerst geringe Verweildauer der Flugzeuge am Boden. Da der Einsatz von Hubfahrzeugen zusätzliche Zeit in Anspruch nimmt, könnten diese Fluggesellschaften dann ihre geplanten Umlaufzeiten nicht mehr einhalten. Das Tragen der Personen die Gangway hinab oder hinauf erfordert dagegen keinen zusätzlichen Zeitaufwand.

1.2. Behindertengerechte Toilettenanlagen im Ankunftsbereich

Der Flughafen verfügt über Behindertentoiletten auf der Landseite. Im luftseitigen Ankunftsbereich sind keine zusätzlichen Behindertentoiletten eingerichtet. Da sämtliche Reisenden mit eingeschränkter Mobilität durch Mitarbeiter betreut werden, führen diese nach Mitteilung des Flughafens die betroffenen Fluggäste im Bedarfsfall auf dem kürzesten Weg zu einer Behindertentoilette auf der Landseite.

2. Beurteilung des Falles und rechtliche Würdigung aufgrund der Stellungnahme des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

2.1. Transport von Reisenden mit eingeschränkter Mobilität zum und vom Flugzeug

Die Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität wird vom Flughafen erfüllt. Die nach Art. 8 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 dieser Verordnung geforderte Hilfeleistung wird erbracht. Die Landesbauordnung (LBO) ist für den Zugang zu Verkehrsflugzeugen nicht maßgebend. Insofern ist das Tragen der Reisenden mit eingeschränkter Mobilität auf der Gangway rechtlich nicht zu beanstanden.

2.2. Behindertengerechte Toilettenanlagen im Ankunftsbereich

Nach der Generalklausel des § 3 Abs. 1 der LBO müssen bauliche Anlagen ihrem Zweck entsprechend ohne Mängel benutzbar sein. Zur zweckentsprechenden Benutzbarkeit gehört auch die Berücksichtigung der Belange von behinderten oder älteren Menschen. § 39 LBO konkretisiert diese Anforderung und greift damit die verfassungsrechtliche Vorgabe in Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz auf, wonach niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt sein darf. In § 39 Abs. 2 Nr. 2 LBO ist konkret festgelegt, dass Abfertigungsräume von Verkehrsbetrieben so herzustellen sind, dass sie von behinderten oder alten Menschen zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefrei). Zwar handelt es sich bei den Räumen mit Gepäckausgabe im Ankunftsbereich nicht um bautechnisch abgetrennte Räume. Weil diese Räume durch allgemeine Organisationsregelungen vom für alle zugänglichen Flughafenbereich getrennt sind, also nicht ohne Weiteres verlassen und wieder betreten werden dürfen, handelt es sich bei diesen Räumen zweifellos um barrierefrei zu gestaltende Abfertigungsräume im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 LBO. Deshalb sollte eine ausreichende Zahl der vorhandenen Toiletten auch in den Ankunftsbereichen des Flughafens barrierefrei nach den maßgebenden Technischen Bestimmungen gestaltet sein (DIN 18024 Teil 2, die in Baden-Württemberg in der Liste der technischen Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 LBO verbindlich bekannt gemacht ist). Diese Bestimmung gilt allerdings nur für Neubauten bzw. für wesentliche bauliche Änderungen. Eine Nachrüstung im Baubestand kann nach der Landesbauordnung nicht rechtlich verbindlich gefordert werden.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur trägt der von der Flughafen Stuttgart GmbH – offenbar zur überwiegenden Zufriedenheit – bereit gestellte Hilfsdienst für Reisende mit eingeschränkter Mobilität und auch die geregelte Zugänglichkeit der Ankunftsbereiche für andere Betreuungspersonen den Bedürfnissen der in ihrer Mobilität eingeschränkten Fluggäste Rechnung. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur sieht zwar keinen sofortigen Handlungsbedarf.

tigen rechtlichen Handlungsbedarf seitens des Flughafens. Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur wird aber im Rahmen seiner Zuständigkeiten darauf hinwirken, dass mittelfristig auch in den Ankunftsbereichen des Flughafens barrierefreie Sanitärräume in ausreichender Zahl bereit gestellt werden.

3. Kommissionssitzung des Petitionsausschusses am 6. November 2012

Eine Kommission des Ausschusses erörterte die Petition vor Ort mit dem Petenten, dem Landesbehindertenbeauftragten sowie Vertretern des Flughafens und des Ministeriums.

Dabei sagte der Geschäftsführer des Flughafens zu, beim nächsten Umbau im Ankunftsgebiet auch auf der Luftseite eine behindertengerechte Toilette einzurichten. Die Umsetzung wurde für das Jahr 2013 in Aussicht gestellt.

Der Geschäftsführer sagte weiter zu, den Einsatz der Treppenraupe (sog. „Porti“) zu verstärken und aktiv anzubieten. Bei Flugzeugtypen mit bordeigener Treppe werde zusammen mit dem Entwickler des „Porti“ nach einer adäquaten Lösung gesucht.

Der Landesbehindertenbeauftragte brachte zum Ausdruck, er unterstütze das Anliegen des Petenten uneingeschränkt und erklärte, die vorgeschlagene Lösung sei aus seiner Sicht zufriedenstellend wenn sichergestellt sei, dass der „Porti“ zum Regelangebot für alle Flugzeugtypen werde und dies so auch kommuniziert werde.

Im Rahmen des Vor-Ort-Termins wurde auch die Zufahrtsituation vor dem Abflugterminal sowie die unzureichende Breite und unberechtigte Nutzung der Behindertenparkplätze angesprochen.

Der Flughafenbetreiber versicherte, Falschparker würden mit Bußgeldern belegt und erforderlichenfalls auch abgeschleppt werden. Die behindertengerechten Parkplätze vor dem Abflugterminal seien erfahrungsgemäß schwer freizuhalten: Reisende würden sich im Abflugstress oft undiszipliniert verhalten und in zweiter und dritter Reihe halten und aussteigen. Es seien zwar nicht direkt vor dem Terminal, aber in der Nähe ausreichend breite und entsprechend ausgeschilderte Behindertenparkplätze vorhanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den Zusagen der Flughafengesellschaft für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Binder

2. Petition 15/1484 betr. Bausache, Straßenauffahrt

Die Petenten wenden sich gegen die Erteilung einer Baugenehmigung hinsichtlich der westlich ihres Hauses gelegenen Auffahrt zu einem Parkdeck und dem dadurch befürchteten Lärm in der Bausache „Neubau

R.-markt (Lebensmittelmarkt mit S.-galerie), Anlage von 104 Stellplätzen sowie Neuordnung von 24 Stellplätzen“. Die Petenten befürchten, dass durch die Auffahrt zum Parkdeck eine Durchfahrtsstraße von der L. Straße im Norden über das Parkdeck zur H.-straße hin entsteht. Für die Erteilung einer Baugenehmigung hätte nach Auffassung der Petenten ein Lärmgutachten vorliegen müssen. Die Petenten fühlen sich von der Gemeinde getäuscht, weil ihrer Ansicht nach aus der Bezeichnung des Bauvorhabens im Rahmen der Nachbarbeteiligung nicht auf die geplante Auffahrt geschlossen werden konnte. Die Petenten tragen weiter vor, es sei ihnen nicht möglich gemacht worden, die Baupläne einzusehen. Die Petenten befürchten außerdem eine Wertminderung ihres Gebäudes.

Die Überprüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Das Landratsamt hat mit Entscheidung vom 25. Mai 2011 die Baugenehmigung für das Bauvorhaben erteilt.

Der Parkplatzbereich oberhalb der Tiefgaragen (Parkdeck), auf denen die 104 Stellplätze errichtet werden und die Neuordnung von 24 Stellplätzen erfolgen soll, wird mit einer Zu- und Abfahrt von der H.-straße her erschlossen. Die bisher bestehende Zu- und Abfahrt in der A.-gasse wird geschlossen.

Das Parkdeck soll weiterhin über eine zusätzliche Auffahrt (Einrichtungsverkehr) vom S.-Markt her erschlossen werden. Bei dieser zusätzlichen Auffahrt aus Richtung des S.-Marktes handelt es sich um die von den Petenten beanstandete geplante Auffahrt, die eine Länge von ca. 20 m aufweisen soll.

Die Petenten wurden mit Schreiben vom 28. Februar 2011, zugestellt am 28. Februar 2011, im Rahmen der Nachbarbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren von der Gemeinde von dem Bauvorhaben benachrichtigt. Dabei wurde das Bauvorhaben wie folgt bezeichnet: „Neubau R.-markt, Lebensmittelmarkt mit S.-galerie und Außenanlagen“. Einwendungen haben die Petenten innerhalb der 4-wöchigen Einwendungsfrist nicht vorgebracht. Die Petenten begründen dieses Versäumnis damit, dass die nahe an ihrem Grundstück liegende geplante Auffahrt zu den Stellplätzen des Bauvorhabens aufgrund der Bezeichnung als „Außenanlagen“ für sie nicht erkennbar gewesen sei.

Mit Schreiben vom 18. September 2011 an das Landratsamt erhoben die Petenten Widerspruch gegen die erteilte Baugenehmigung. Die Widerspruchsbegründung erfolgte mit Schreiben vom 17. Oktober 2011. Darin brachten die Petenten die gleichen Gründe vor wie jetzt mit der Petition. Die Baurechtsbehörde legte den Widerspruch am 26. Oktober 2011 dem Regierungspräsidium zur Entscheidung vor. Das Regierungspräsidium hat den Widerspruch der Petenten geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass dieser nicht fristgerecht eingelegt wurde und nach Sach- und Rechtslage keinen Erfolg haben kann. Mit Schreiben vom 10. November 2011 teilte dies das Regierungspräsidium den Petenten mit und wies gleichzeitig auf

die Möglichkeit der Rücknahme des Widerspruchs hin. Die Petenten haben dann mit Schreiben vom 18. November 2011 mit dem Betreff „Zurücknehmen des Widerspruchs für den Bau Lebensmittelmarkt mit S.-galerie“ dem Regierungspräsidium mitgeteilt, dass sie keinen Widerspruch gegen die S.-galerie und den Lebensmittelmarkt einlegen möchten, jedoch würde sie die geplante Auffahrt zum Parkdeck sehr belasten. Das Regierungspräsidium wertete das Schreiben der Petenten vom 18. November 2011 als Rücknahme des gesamten Widerspruchs und erläuterte mit Schreiben vom 28. November 2011 nochmals die Rechtslage. Das Regierungspräsidium stellte in seinem Schreiben vom 28. November 2011 an die Petenten ausdrücklich fest, dass das Widerspruchsverfahren durch Rücknahme des Widerspruchs beendet sei. Auch in seiner Kostenentscheidung vom 28. November 2011 stellte das Regierungspräsidium fest, dass sich das Widerspruchsverfahren durch Rücknahme des Widerspruchs erledigt hat und eingestellt wird. Wäre der Widerspruch der Petenten förmlich entschieden worden, wäre er negativ zu bescheiden gewesen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2011 und 2. Januar 2012 wandten sich die Petenten an den Herrn Ministerpräsidenten. Die Schreiben wurden an das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg zur Beantwortung weitergeleitet. Das Ministerium informierte die Petenten mit Schreiben vom 21. Februar 2012 nochmals über die Rechtslage dahingehend, dass Einwendungen gegen die geplante Auffahrt zum Parkdeck wegen der eingetretenen Präklusion nicht mehr geltend gemacht werden können. Mit Schreiben vom 25. Juni 2012, 24. August 2012 und 9. Oktober 2012 wandten sich die Petenten nun an den Petitionsausschuss.

2. Rechtliche Würdigung

Das Grundstück der Petenten befindet sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die Baugenehmigung vom 25. Mai 2011 wurde nach § 33 Baugesetzbuch (Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung) unter Erteilung von bauordnungsrechtlichen Befreiungen und Abweichungen erteilt.

Gemäß § 55 Absatz 1 Satz 1 der Landesbauordnung von Baden-Württemberg (LBO) benachrichtigt die Gemeinde die Eigentümer angrenzender Grundstücke innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Eingang der vollständigen Bauvorlagen von dem Bauvorhaben. Nachdem das Grundstück der Petenten nicht direkt an die Baugrundstücke angrenzt, erfolgte eine Benachrichtigung nach § 55 Absatz 1 Satz 3 LBO. Nach dieser Vorschrift kann die Gemeinde außer den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke auch sonstige Eigentümer benachbarter Grundstücke, deren öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt sein können, benachrichtigen. Einwendungen sind gemäß § 55 Absatz 2 Satz 1 LBO innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Benachrichtigung bei der Gemeinde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. In der Benachrichtigung vom 28. Februar 2011 an die Petenten war auf diese Frist und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hin-

gewiesen worden, nämlich, dass die Benachrichtigten mit allen Einwendungen ausgeschlossen werden, die im Rahmen der Beteiligung nicht fristgemäß geltend gemacht werden. Die Benachrichtigung wurde den Petenten am 28. Februar 2011 zugestellt. Die 4-Wochen-Frist endete damit mit Ablauf des 28. März 2011. Die Einwendungen, die von den Petenten im Rahmen des Widerspruchs am 18. September 2011 erhoben wurden, wurden damit nicht fristgerecht geltend gemacht. Mit dem nicht fristgerechten Vorbringen von Einwendungen haben die Petenten nicht nur den Anspruch auf Behandlung ihrer Einwendungen verloren (formelle Präklusion), sondern können darüber hinaus ihre Einwendungen auch im Widerspruchsverfahren und einem ggf. anschließenden Klageverfahren in der Sache nicht mehr geltend machen (materielle Präklusion). Eine solche Präklusion dient der Beschleunigung, Konzentration und der Ökonomie des Genehmigungsverfahrens sowie dem Schutz der Bestandskraft einer einmal erteilten baurechtlichen Genehmigung.

Zudem war die Benachrichtigung im Rahmen der Nachbarbeteiligung vom 28. Februar 2011 mit der Bezeichnung des Bauvorhabens als „R.-markt, Lebensmittelmarkt mit S.-galerie und Außenanlagen“ ausreichend bestimmt. Zu einem Bauvorhaben dieser Art gehören regelmäßig auch Stellplätze in der erforderlichen Anzahl mit Zufahrten, sodass auch ohne die ausdrückliche Erwähnung dieser baulichen Anlagen davon auszugehen war, dass auch diese Antragsgegenstand sind. Die Benachrichtigung war damit geeignet, ihre Anstoßfunktion zu erfüllen. Die Petenten haben während der Einwendungsfrist Einsicht in die Bauvorlagen genommen. Der Lageplan vom 23. Februar 2011, in dem die Auffahrt zum Parkdeck als solche dargestellt und benannt wurde, war Teil der Bauvorlagen. Eine spätere Änderung der Planung gab es insoweit nicht. Indem die Petenten nicht fristgerecht Einwendungen erhoben haben, ist Präklusion eingetreten.

Zum Vortrag der Petenten, eine Einsichtnahme in die Baupläne bei der Gemeinde sei nicht möglich gewesen, wurde die Gemeinde gehört. Mit Schreiben vom 8. August 2012 hatten die Petenten diesen Vorwurf auch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Wie die Gemeinde mitteilte, wurde den Petenten die Einsichtnahme in die Bauvorlagen nicht verwehrt. Die Petenten waren während der Einwendungsfrist auf dem Rathaus und sind gemeinsam mit dem Hauptamtsleiter die Bauvorlagen detailliert durchgegangen.

Schon mangels Widerspruchsbefugnis als Folge der formellen Präklusion wäre der Widerspruch als unzulässig zurückzuweisen gewesen. In Folge der materiellen Präklusion tritt ein endgültiger Einwendungsverlust ein. Die materielle Präklusion gilt nicht nur für das Verwaltungsverfahren (einschließlich Widerspruchsverfahren), sondern auch für das Klageverfahren. Das Widerspruchsverfahren ist inzwischen durch Rücknahme des Widerspruchs beendet. Die Baugenehmigung ist insoweit bestandskräftig.

Ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage hätten darüber hinaus auch bei deren Zulässigkeit wegen

Unbegründetheit keine Aussicht auf Erfolg gehabt. Die erteilte Baugenehmigung ist rechtmäßig und verletzt die Petenten nicht in ihren Rechten.

Mittlerweile hat der Bebauungsplan den Stand nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht: Er ist am 10. November 2011 in Kraft getreten. Der Bebauungsplan setzt für den Bereich des Lebensmittelmarktes und der S.-galerie sowie den Stellplatzbereich ein Sondergebiet und ein Mischgebiet fest. Für den Bereich des Wohnhauses der Petenten ist ein Mischgebiet festgesetzt. Bauplanungsrechtlich entspricht das genehmigte Vorhaben dem Bebauungsplan. Gemäß § 12 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind Stellplätze und Garagen im hier festgesetzten Sondergebiet und Mischgebiet grundsätzlich uneingeschränkt zulässig.

Zudem sind die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze mit § 37 Absatz 7 LBO vereinbar. Nach dieser Bestimmung darf die Nutzung der Stellplätze und Garagen die Gesundheit nicht schädigen und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung durch Lärm, Abgase und Gerüche nicht erheblich stören. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung nur solche Störungen betrachtet, die das Maß des für die Umgebung billigerweise Zumutbaren überschreiten. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalles, insbesondere auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung des Baugrundstücks in seiner Umgebung, auf Standort, Anordnung und Zahl der Stellplätze und Garagen, die Art ihrer Nutzung sowie auf die Lage und Beschaffenheit ihrer Verbindungswege zum öffentlichen Verkehrsraum an. Des Weiteren ist auch der Gebietscharakter zu berücksichtigen. Die Auswirkungen auf die Nachbarschaft sind nicht aus der Sicht eines besonders empfindlichen oder unempfindlichen Nachbarn zu beurteilen, sondern aufgrund eines objektiven Maßstabs, der vom Durchschnittsbetrachter ausgeht. Wie bereits dargelegt, befinden sich die Baugrundstücke im bauplanungsrechtlichen Sondergebiet und Mischgebiet, das Grundstück der Petenten im Mischgebiet. Nach der Rechtsprechung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass notwendige Garagen und Stellplätze keine erheblichen, billigerweise nicht zumutbaren Störungen hervorrufen. Auch ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Stellplätze, deren Zahl dem durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf entspricht, keine erheblichen Störungen hervorrufen. Nachdem es sich im vorliegenden Fall um Stellplätze handelt, die den tatsächlichen Bedarf der Nutzer der Baugrundstücke abdecken sollen, sind unzumutbare Störungen durch die Benutzung der Stellplätze für das Grundstück der Petenten nicht zu erwarten. Letztendlich ist ein Verstoß gegen § 37 Absatz 7 LBO deshalb zu verneinen, weil durch eine der Baugenehmigung beigelegte Nebenbestimmung sichergestellt ist, dass das Bauvorhaben, einschließlich des Fahrzeugverkehrs auf den Baugrundstücken, die Lärmimmissionsrichtwerte für ein Mischgebiet einhalten muss.

Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Prüfung eines Vorhabens ist sicherzustellen, dass die Lärmimmissionsrichtwerte der TA-Lärm eingehalten wer-

den. Hierfür sind Lärmimmissionsprognosen grundsätzlich nur bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben zu fordern. Bei nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben sind Lärmimmissionsprognosen nur zu fordern, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten bei vergleichbaren Vorhaben zu erwarten ist, dass die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte gewährleistet ist. Diesem Grundsatz ist das Landratsamt gefolgt und kam nach einer überschlägigen Betrachtung zu dem Ergebnis, dass von diesem nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben keine unzulässigen Lärmbelästigungen ausgehen. Hierbei fanden die Fahrbewegungen auf dem Parkplatz und der geplanten Auffahrt ebenso Berücksichtigung wie die Betriebszeiten, der Abstand zum Petenten oder der Anlieferverkehr der Geschäfte. Darüber hinaus liegen dem Landratsamt übertragbare Lärmimmissionsprognosen vergleichbarer Vorhaben vor, aus denen sich ebenfalls die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte ableiten lässt. Aus diesen Gründen konnte auf die Erstellung eines Lärmgutachtens für den Parkplatz einschließlich Auf- und Abfahrten verzichtet werden. Die Festsetzung der Lärmimmissionsrichtwerte für Mischgebiete in der Baugenehmigung war somit ausreichend und angemessen.

Die der Baugenehmigung bezüglich der Lärmimmissionsrichtwerte beigelegte Nebenbestimmung hat folgenden Wortlaut:

Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von der Anlage ausgehenden Geräuschimmissionen, eingeschlossen der Fahrzeugverkehr auf dem Betriebsgelände, den in der „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) angegebenen Immissionsrichtwert – gemessen 0,5 m vor den geöffneten Fenstern des vom Lärm am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes der Nachbargebäude – nicht überschreitet.

Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gemischte Anlagen untergebracht sind (Mi)

*tagsüber 60 dB (A)
nachts 45 dB (A)*

Die in der Petition geäußerte Annahme, durch die Auffahrt entstehe eine neue Straßenverbindung zwischen L. Straße und H.-straße, kann nur bedingt nachvollzogen werden. Die Auffahrt vom S.-markt ist nur in einer Richtung vorgesehen. Sie liegt im Ortsbereich so, dass eine Nutzung nur für Fahrzeuge aus westlicher Richtung von der L. Straße kommend sinnvoll erscheint. Für Fahrzeuge aus den anderen Richtungen kann angenommen werden, dass die Zufahrt über den Kreisverkehr der Bundesstraße und die H.-straße über die Hauptzufahrt erfolgt. Es ist nicht anzunehmen, dass ein Durchgangsverkehr von der L. Straße im Norden über das Parkdeck zur H.-straße hin entsteht. Dies dürfte auch nicht im Sinne der anliegenden Geschäfte und der Rathausverwaltung sein. Sollte sich ein solcher Durchgangsverkehr entgegen den Erwartungen einstellen, liegt es im Interesse von Rathaus und Handelsbetrieben, diesen zum Schutze ihrer Be-

sucher und Kunden zu unterbinden. Die von den Petenten beanstandete Auffahrt zum Parkdeck ist privates Gelände und keine öffentliche Straße.

Im Übrigen – so ist zu vermuten – werden Besucher und Kunden aus westlicher Richtung von der L. Straße kommend bevorzugt die Parkplätze in den beiden Tiefgaragen nutzen, da von hier eine direkte Rückfahrt möglich ist, ohne länger im Innerortsverkehr zu verweilen. Daher wird vermutlich nur ein Teil der Besucher und Kunden, die aus westlicher Richtung kommen, die beanstandete Auffahrt zum Parkdeck nutzen.

Unter Berücksichtigung des Parkplatzverkehrs auf dem Parkdeck (ohne beanstandete Auffahrt) und dem Ein- und Ausfahrverkehr in und aus den beiden Tiefgaragen kann angenommen werden, dass der Lärmbeitrag der von den Petenten beanstandeten Auffahrt zum gesamten Parkverkehrsaufkommen untergeordnet und nahezu vernachlässigbar ist.

Das Vorhaben mit der Auffahrt vom S.-markt zu den Stellplätzen auf dem Parkdeck verstößt damit auch nicht gegen das Rücksichtnahmegebot nach § 15 BauNVO. Nachbarschutz kommt nur nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots in Betracht. Das Rücksichtnahmegebot ist verletzt, wenn sich das Vorhaben bei der Abwägung zwischen dem, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmepflichtigen nach Lage der Dinge zuzumuten ist, für den betreffenden Nachbarn als unzumutbar erweist. Dabei muss demjenigen, der sein eigenes Grundstück in einer sonst zulässigen Weise baulich nutzen will, insofern ein Vorrang zugestanden werden, als er berechnete Interessen nicht deshalb zurückstellen braucht, um gleichwertige fremde Interessen zu schonen. Nach diesen Maßstäben sind die Petenten durch das Vorhaben nicht unzumutbar beeinträchtigt. Die Immissionen, die das nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zulässige Maß nicht überschreiten dürfen, können weder unter dem Gesichtspunkt schädlicher Umwelteinwirkungen noch unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung des baurechtlichen Rücksichtnahmegebotes zur Unzulässigkeit des Vorhabens führen.

Bezüglich der von den Petenten vorgebrachten Wertminderung ihres Anwesens ist festzustellen, dass ein Abwehranspruch gegen zulässige Bauvorhaben nur dann gegeben sein kann, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten seines Grundstücks ist. Dies ist durch das zulässige Bauvorhaben nicht der Fall.

Dem Vorbringen der Petenten, ihr Doppelhausnachbar habe an die Gemeinde einen Teil seines Grundstücks verkauft, ohne dass ihm bewusst war, dass dieses Teilgrundstück für die Auffahrt zum Parkdeck benötigt wird, wurde nicht weiter nachgegangen. Wie die Gemeinde mitteilte, wurde ein entsprechender Grundstücksvertrag am 9. Dezember 2009 notariell beurkundet, die Vermessung und der Vollzug des Vertrages erfolgten im Jahr 2012. Im Übrigen ergeht eine öffentlich-rechtliche Baugenehmigung unbeschadet

des privaten Rechts. Die Baugenehmigung durfte also am 25. Mai 2011 erteilt werden, ohne dass der Grundstücksvertrag vollzogen war.

Die Petenten bringen in ihrem Schreiben vom 24. August 2012 vor, dass Bäume gepflanzt werden, die die Zufahrt zu ihrem Gebäude blockieren würden. Außerdem würden die Bäume in unmittelbarer Nähe von Gas- und Stromleitungen und Kabelkanälen gepflanzt werden. Nach Auskunft der Gemeinde ist die Neupflanzung von lediglich einem Baum vorgesehen. Dieser soll auf öffentlicher Verkehrsfläche zwischen den Gebäuden L. Str. 33 und L. Str. 27/1 gepflanzt werden. Nach Auskunft der Gemeinde wird den Petenten dadurch die Zufahrt zu ihrem Gebäude nicht blockiert. Die Leitungssituation wird vor der Pflanzung des Baumes von der Gemeinde geprüft werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Binder

3. Petition 15/1181 betr. Schulwesen

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent bittet um eine sofortige Gesetzesänderung, damit alle Schülerinnen und Schüler, welche die Klassen 5 bis 9 der Hauptschulen, der Werkrealschulen und der Realschulen besuchen, mit sofortiger Wirkung und ganz unabhängig von den Noten frei entscheiden können, welche Schule sie besuchen möchten.

Nach seiner Auffassung benachteiligt der Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung die jetzigen Schülerinnen und Schüler dieser Schulen, insbesondere die der Haupt- und Werkrealschulen.

II. Die Überprüfung ergab Folgendes:

Bei der Grundschulempfehlung geht es darum, jedem Kind die Schulart zu empfehlen, die ihm die optimale Förderung geben kann, d. h. eine Förderung, die seinem derzeitigen Entwicklungs- und Begabungszustand entspricht, und es weder über- noch unterfordert. Nachdem der baden-württembergische Landtag als Gesetzgeber am 7. Dezember 2011 eine Schulgesetzänderung beschlossen hat, entscheiden die Eltern in eigener Verantwortung, welche weiterführende Schulart ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll.

Bis zur anstehenden Entscheidung über die Schullaufbahn ihrer Kinder werden die Eltern durch eine regelmäßige Beratung der Grundschule von Anfang an unterstützt. Diese Beratung beruht auf einer differenzierten kontinuierlichen Beobachtung der Kinder hinsichtlich ihrer Lern- und Leistungsentwicklung, ihrer Lern- und Arbeitshaltung, ihrer Lernwege, ihrer Stärken und Lernpräferenzen und ihrer Potenziale.

Mit der Grundschulempfehlung, die die Eltern schriftlich erhalten, kommt die Einschätzung der Schule für einen geeigneten schulischen Anschluss nach der Grundschule zum Ausdruck. Als weitere Entscheidungshilfe kann zusätzlich eine besonders qualifizierte Beratungslehrkraft hinzugezogen werden. Das Beratungskonzept in der Grundschule ist Teil der Neukonzeptionierung des Übergangsverfahrens von der Grundschule in die weiterführende Schule.

Mit dem Wegfall der Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung werden die Elternrechte gestärkt und die Beratung intensiviert. Die Neuregelung betrifft aber nur den Übergang nach der Grundschule auf eine hierauf aufbauende Schule. Nur für diese besondere Nahtstelle zwischen der Grundschule und den darauf aufbauenden Schulen gilt ausnahmsweise die Entscheidung der Eltern. Im Übrigen bleibt es aus gutem Grund bei dem Prinzip des § 88 Abs. 2 Schulgesetz, wonach in die Hauptschule und Werkrealschule, die Realschule, das Gymnasium, das Kolleg, die Berufsfachschule, das Berufskolleg, die Berufsoberschule und die Fachschule nur derjenige Schüler aufgenommen werden kann, der nach seiner Begabung und Leistung für die gewählte Schulart geeignet erscheint.

Den jungen Menschen, so auch dem Petenten, bleiben damit Chancen weiterführende Bildungsgänge zu besuchen. Bei entsprechender Begabung und Leistung besteht die Möglichkeit, die besuchte Schulart zu wechseln. Die Multilaterale Versetzungsordnung, deren Ziel es ist, für die vielfältigen Begabungen der heranwachsenden Menschen den richtigen Bildungsweg zu sichern, gibt hierfür den rechtlichen Rahmen und nennt Bedingungen für einen Wechsel innerhalb der Sekundarstufe.

Mit der Möglichkeit des Wechsels zwischen den Schularten trägt die Multilaterale Versetzungsordnung der Unterschiedlichkeit der Entwicklung eines jeden Kindes und Jugendlichen Rechnung. Die Verordnung unterstützt Lehrkräfte und Schulleitungen bei der Entscheidung und Durchführung von Schullaufbahnkorrekturen, und sie gibt den Erziehungsberechtigten die Gewähr, dass derartige Korrekturen zum Wohl ihrer Kinder möglich sind.

Mit dem Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung wird den Eltern die Entscheidung übertragen, welche auf der Grundschule aufbauende Schulart ihr Kind besuchen soll. Die Eltern sind damit letztlich verantwortlich für die Einschätzung der Leistungsfähigkeit ihres Kindes und damit auch für die schulische Prognose. Da die abgestuften Anforderungsprofile des gegliederten Schulwesens nicht aufgehoben sind, und es insbesondere bei Versetzungsentscheidungen und Entscheidungen im Rahmen der Multilateralen Versetzungsordnung dabei bleibt, dass es die Schule ist, welche die Entscheidung über das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen für bestimmte Bildungsgänge trifft, müssen die Eltern mit der Entscheidung, welche Schulart ihr Kind nach Abschluss der Grundschule besuchen soll, verantwortungsvoll und pädagogisch angemessen umgehen.

III. Ergebnis:

Der Petent wünscht eine Gesetzesänderung, die es allen Schülerinnen und Schülern der Klassen 5 bis 9 der Hauptschulen, der Werkrealschulen und der Realschulen ermöglicht, mit sofortiger Wirkung und ganz unabhängig von den Noten frei zu entscheiden welche Schule sie besuchen möchten. Nach Auffassung des Landtags ist eine solche Änderung des Schulgesetzes besonders im Hinblick auf die bereits jetzt – bei entsprechender Begabung und Leistung – bestehenden Möglichkeit eines Schulartwechsels weder erforderlich noch sinnvoll.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Böhlen

4. Petition 15/1334 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft

Die Petenten rügen, in verschiedenen durch die Staatsanwaltschaft geführten Verfahren sei ihnen kein rechtliches Gehör gewährt worden. Das Unterlassen umfassender Ermittlungen unter Einschluss der zeugenschaftlichen Vernehmung der Petenten sei dafür verantwortlich, dass eine umfangreiche Steuerhinterziehung der Personen Dr. H. und Frau G. nicht festgestellt worden sei. Zudem habe die Staatsanwaltschaft zu Unrecht eine Verjährung von angezeigten Betrugs- und Untreuetaten angenommen, da der Verjährungsberechnung fälschlich keine besonders schweren Fälle dieser Delikte zugrunde gelegt worden seien.

Zudem machten sich Dr. H. und Frau G. laufend weiterer Straftaten schuldig, wie in der Petitionsschrift ausgeführt wurde.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass die Staatsanwaltschaft den von den Petenten angesprochenen umfangreichen Verfahrenskomplex in nicht zu beanstandender Weise bearbeitet hat.

Insbesondere hat die Staatsanwaltschaft den Petenten in gebotener Weise rechtliches Gehör gewährt, indem sie die zahl- und umfangreichen Schriftsätze der Anzeigegeratter sämtlich entgegengenommen, bewertet und verbeschieden hat. Auch in steuerlicher Hinsicht erfolgte eine Überprüfung des Sachverhalts. Die Staatsanwaltschaft hat die für die Entscheidungsfindung notwendigen Maßnahmen ergriffen und – soweit erforderlich – auch Zeugenvernehmungen veranlasst. Eine polizeiliche Vernehmung aller aufgeführten Petenten war jedoch nicht geboten, zumal Ermittlungsmaßnahmen nur durchgeführt werden dürfen, wenn konkrete Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten vorliegen. Daran fehlte es vorliegend jedoch insbesondere im Hinblick auf Sachverhalte, bei denen bereits nach Würdigung des Anzeigevorbringens Verfolgungsverjährung eingetreten war.

Die Auffassung der Petenten, weitere Ermittlungsmaßnahmen hätten einen hinreichenden Verdacht des be-

sonders schweren Betrugs oder der besonders schweren Untreue begründen können und dies hätte zu einer längeren Verjährungsfrist geführt, ist rechtsirrig. Gemäß § 78 Absatz 4 Strafgesetzbuch richtet sich die Verjährungsfrist nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirklicht, wobei Schärfungen, die für besonders schwere Fälle – wie nach § 263 Absatz 3 Satz 1 und § 266 Absatz 2 Strafgesetzbuch für Betrug und Untreue – vorgesehen sind, ausdrücklich außer Betracht bleiben. Auch besonders schwere Fälle des Betrugs und der Untreue verjähren daher gemäß § 78 Absatz 3 Nummer 4 Strafgesetzbuch in fünf Jahren.

Soweit gegen eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft Beschwerde erhoben wurde und die Staatsanwaltschaft dieser nicht abhalf, wurden die Akten jeweils ordnungsgemäß dem zuständigen Generalstaatsanwalt zur Entscheidung vorgelegt.

Soweit die Petenten in der Petitionsschrift neue Vorwürfe gegen Dr. H. und Frau G. erhoben haben, werden diese von der Staatsanwaltschaft noch geprüft.

Nach alledem besteht kein Grund für Maßnahmen der Dienstaufsicht gegenüber der Staatsanwaltschaft. Der Petition kann daher nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Böhlen

5. Petition 15/1434 betr. Ausbildung zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“, Praktikumsplätze

I. Gegenstand der Petition:

Beruflicher Zugang für jeden Studierenden der Lebensmittelchemie zur Ausbildung zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt:

Der Petent fordert im Namen der Studierenden des Faches Lebensmittelchemie in Baden-Württemberg für jeden Studienabgänger die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes bei einem staatlichen Untersuchungsamt, um nach Ablegen des Staatsexamens die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen zu dürfen.

2. Rechtliche Würdigung:

Rechtslage:

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums Ländlicher Raum für Lebensmittelchemiker

vom 15. Oktober 1998 (GBl. S. 596) in der Fassung vom 20. September 2005 (GBl. S. 679 APrOLM) regelt die Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker. Hierbei ist zwischen zwei verwandten, aber rechtlich getrennten Ausbildungen zu unterscheiden.

Danach spiegeln der erste und zweite Prüfungsabschnitt die Universitätsausbildung wider, die mit der Verleihung des berufsqualifizierenden Abschlusses „Diplom-Lebensmittelchemiker“ endet. Damit haben sich die Absolventen für eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft qualifiziert.

Der dritte Prüfungsabschnitt regelt davon unabhängig die zusätzliche gesetzliche Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker. Damit soll der künftige wissenschaftliche Nachwuchs für den öffentlichen Dienst ausgebildet werden.

Der Petent begehrt für sich und alle anderen Studienabgänger des Studienfachs „Lebensmittelchemie“ in Baden-Württemberg die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes und damit die Einstellung als Ausbildungspraktikant in einem von drei Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern (CVUA) auf der Rechtsgrundlage von § 1 Absatz 1 Ziffer 2 APrOLM.

Hierauf besteht kein Rechtsanspruch. Der Petent hat nur Anspruch auf ermessensfehlerfreie Auswahl im Rahmen des Vergabeverfahrens von Praktikantenplätzen.

2.1 Zugang zur Ausbildung als „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“

2.1.1 Allgemeine objektive Zugangsvoraussetzungen

Der Petent verfolgt nach Abschluss seines Studiums die Absicht, die Staatsprüfung nach § 1 Absatz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum für Lebensmittelchemiker vom 15. Oktober 1998 in der Fassung vom 20. September 2005 (Gesetzblatt Seite 679) (APrOLM) abzulegen mit dem Ziel, gemäß § 13 Absatz 2 die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ führen zu können.

Nach § 1 Absatz 2 Nr. 3 APrOLM beginnt der dritte Prüfungsabschnitt mit der Ableistung der 12-monatigen praktischen Ausbildung im Anschluss an den bestandenen zweiten Prüfungsabschnitt. Gemäß § 15 Absatz 2 APrOLM umfasst der zweite Prüfungsabschnitt die mündliche Prüfung in den fünf Prüfungsfächern sowie im Anschluss daran die wissenschaftliche Abschlussarbeit.

2.1.2 Rechtsanspruch zum Zugang zu einer allgemeinen Ausbildungsstätte

Entgegen seiner vorgetragenen Rechtsauffassung hat der Petent keinen Anspruch auf Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker, denn der mit der Staatsprüfung zu erwerbende Abschluss des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers ist für ein berufliches Wirken außerhalb des öffentlichen Dienstes nicht zwingend erforderlich.

In seiner Darlegung zum Zuteilungsanspruch verkennt der Petent den Aufbau und die Rechtskonstruktion der Berufe der „Lebensmittelchemiker“ und der „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“. Hierbei handelt es sich eindeutig um zwei verschiedene Berufe, wobei die Ausbildung und Prüfung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker auf dem Berufsabschluss des Lebensmittelchemikers aufbaut und diesen voraussetzt.

Der Petent hat aus freien Stücken eine universitäre Ausbildung im Fach Lebensmittelchemie begonnen. Diese berufsqualifizierende Ausbildung ermöglicht es ihm grundsätzlich, sich um eine einschlägige Tätigkeit in der freien Wirtschaft zu bewerben. Insofern wird auf die Ordnung der Universität H. für die Verleihung des akademischen Grades Diplomlebensmittelchemiker vom 15. Juli 1999 nach dem sogenannten 2. Prüfungsabschnitt hingewiesen.

Der § 1 Absatz 2 der Ordnung der Universität H. für die Verleihung eines akademischen Grades Diplomlebensmittelchemiker/Diplom-Lebensmittelchemikerin stellt hierzu fest, dass damit „... die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit erworben wurde, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.“

Auch das Verwaltungsgericht S. stellt in seinem Beschluss auf einen Antrag gem. § 123 VwGO (Verpflichtung im Wege der einstweiligen Anordnung auf Zulassung zur Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker, Az. 6 K 1286/12) jüngst fest, dass mit dem Ablegen des ersten und zweiten Prüfungsabschnitts der Staatsprüfung für Lebensmittelchemiker an der Universität H. der akademische Grad „Diplom-Lebensmittelchemiker“ verliehen und damit der berufsqualifizierende Hochschulabschluss im Studiengang Lebensmittelchemie erworben werde.

Nach Erwerb eines universitären berufsqualifizierenden Berufsabschlusses begehrt der Petent, die Praktika und weitere Prüfung für die Zusatzqualifikation zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker zu erlangen.

Bei dieser Ausbildung handelt es sich um eine Zusatzausbildung, die vorrangig dem Ziel dient, den künftigen wissenschaftlichen Nachwuchs an Sachverständigen der amtlichen Lebensmittelüberwachung für den öffentlichen Dienst heranzubilden.

Gemäß § 17 APrOLM sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie über umfassende Kenntnisse in der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung verfügen und in der Lage sind, die notwendigen Untersuchungen und Beurteilungen vorzunehmen sowie die entsprechenden Maßnahmen zu veranlassen.

Für ein berufliches Wirken außerhalb des öffentlichen Dienstes ist diese Zusatzqualifikation nicht zwingend erforderlich. Damit stellt die Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker aber keine sog. Monopolausbildung des Staates im Sinne der Rechtsprechung für Fälle einer allgemeinen Ausbildungs-

stätte im Sinne des Art. 12 GG dar. Mit dem Bestehen der Staatsprüfung wird dem Kandidaten nicht die Berufsbezeichnung „Lebensmittelchemiker“ zuerkannt (denn diese hat er bereits durch seine universitäre Ausbildung erworben), sondern die Berufsbezeichnung „staatlich geprüfter“ Lebensmittelchemiker im Sinne des § 13 Abs. 2 Abs. AProLM.

2.2 Kapazität und Auswahl für die Ausbildung zum „staatlich geprüften Lebensmittelchemiker“

2.2.1 Kapazität

Unstrittig dürfte sein, dass das interne Ausbildungsplatzangebot für den wissenschaftlichen (Untersuchungs-) Nachwuchs des Landes sachimmanent unter dem Vorbehalt der Möglichkeit der staatlichen Kapazität stehen darf. Hierbei sind die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, die faktischen Restriktionen und die Kapazitäten der Untersuchungseinrichtungen zu beachten. Auch bei übergroßer Bewerberlage muss das Ausbildungsplatzangebot nicht erhöht werden. Dazu kommt, dass sich auch Bewerber aus anderen Bundesländern aus rechtlichen Gründen auf Ausbildungsplätze bei den CVUAs bewerben können.

Aufgrund ständig wachsender Aufgaben im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung und -untersuchung verbleibt dem Laborpersonal bereits jetzt immer weniger Zeit für Aufgaben der Ausbildung.

Nach § 3 Abs.3 APrO erfolgt die praktische Ausbildung der Praktikanten der Lebensmittelchemie nach Maßgabe eines Ausbildungsplans, der von der Ausbildungseinrichtung (CVUA) für ihren Bereich aufgestellt wird. Zur Durchführung der praktischen Prüfung muss die Ausbildung im Labor stattfinden. Das Laborpersonal ist durch die Einweisung der Praktikanten in Prüfverfahren und Gerätehandbücher in seiner eigentlichen Tätigkeit, der amtlichen Untersuchung von Proben im Rahmen der staatlichen Lebensmittelüberwachung, deutlich eingeschränkt. Hierbei muss auch berücksichtigt werden, dass an das ausbildende Laborpersonal besondere persönliche und fachliche Anforderungen gestellt werden. Die Kapazitäten an Ausbildungsplätzen bei den drei CVUAs sind deshalb inzwischen mehr als ausgeschöpft. Die CVUAs haben bereits eine weitere Reduzierung gefordert.

Angesichts der Haushaltskonsolidierung ist derzeit eine Erhöhung der Zahl der Ausbildungsplätze nicht darstellbar.

2.2.2 Auswahlverfahren

Da die Bewerberzahl die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten übersteigt, halten wir es gegenüber den Absolventen der einschlägigen Studiengänge für fair und folgerichtig, die Plätze in einem objektiv nachvollziehbaren Auswahlverfahren zu vergeben.

Das Bewerbungsverfahren wird vom CVUA Freiburg zentral für alle drei Ausbildungsstellen im Rahmen eines 2-stufigen Verfahrens nach dem Prinzip der Eignung und Befähigung im Rahmen der Bestenauswahl durchgeführt.

Das Verwaltungsgericht S. stellte in dem bereits vorgenannten Beschluss erst jüngst ausdrücklich fest, dass gegen dieses Auswahlverfahren keine Bedenken bestünden.

Auch im Urteil des Arbeitsgerichts S. (4. Dezember 2009, Az. 22 GA 114/09) bei einer Klage auf Zugang zur Ausbildung zum staatlich geprüften Lebensmittelchemiker hat dieses ausdrücklich nicht gerügt, dass Prinzipien der Bestenauswahl bei der Vergabe der Praktikumsplätze verletzt worden wären.

Eine Stattgabe der Petition würde die Ausbildungskapazitäten des Landes eindeutig sprengen: Sowohl auf Seiten der unteren und höheren Lebensmittelüberwachungsbehörden, bei denen gem. § 3 Abs. 4 Nr. 6 APrOLM eine in der Regel 6-wöchige Hospitation abzuleisten ist, als auch bei den Untersuchungsstellen (CVUAs), deren Labors mit wachsenden Ausbildungsaktivitäten konfrontiert würden. Dies könnten sie nur zu Lasten ihrer originären Dienstaufgabe, der amtlichen Lebensmittelüberwachung, bewältigen.

Damit dürften die in der AVV Rahmen-Überwachung (Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung lebensmittelrechtlicher, weinrechtlicher, futtermittelrechtlicher und tabakrechtlicher Vorschriften) festgelegten Kontroll- und Untersuchungszahlen vom Land Baden-Württemberg wohl nicht mehr erfüllt werden können.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Böhlen

6. Petition 15/1517 betr. Beschwerde über die Bußgeldstelle des Landratsamtes im Zusammenhang mit Fehltagen des Sohnes in der Schule

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen einen Bußgeldbescheid des Landratsamtes vom 25. April 2012, mit dem gegen den Petenten ein Bußgeld in Höhe von 100 Euro festgesetzt wurde, weil er nicht genügend für den regelmäßigen Schulbesuch seines Sohnes gesorgt habe. Der Petent hat zusammen mit der Mutter das gemeinsame Sorgerecht für seinen Sohn, dieser wohnt aber im Haushalt der vom Petenten getrennt lebenden Mutter.

Dem Einspruch des Petenten wurde vom Landratsamt nicht abgeholfen. Das Amtsgericht hat mit Beschluss vom 6. Juli 2012 das Bußgeldverfahren nach § 47 Abs. 2 OWiG eingestellt. Da der Petent von dem Bußgeld nicht mehr betroffen ist, hat sich die Petition insofern erledigt.

II. Ergebnis der Überprüfung:

Unbeschadet dessen war die Anwendung der bußgeldbewehrten Bestimmung des Schulgesetzes über die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Erfüllung der Schulpflicht durch Schule und Landratsamt auch gegenüber dem sorgeberechtigten Petenten nicht zu beanstanden.

Nach § 85 Abs. 1 Satz 1 SchG haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, die Anmeldung zur Schule vorzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt. Nach § 92 Abs. 1 Nr. 1 SchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm nach § 85 SchG obliegenden Pflichten verletzt.

Daneben kann auch gegen den Schüler selbst, der seiner Teilnahmepflicht schuldhaft nicht nachkommt, ein Bußgeld verhängt werden (§§ 72 Abs. 3, 92 Abs. 1 Nr. 1 SchG).

Der Sohn des Petenten besuchte im Schuljahr 2011/2012 die Klassenstufe 9 der Realschule. Nach der Aufstellung der Schule fehlte er im September 2011 an zwei Unterrichtstagen, im Oktober 2011 an drei, im November 2011 an sieben, im Dezember 2011 an drei und im Januar 2012 an einem Unterrichtstag; diese Fehltage wurden von der Mutter entschuldigt. Der Petent wurde von der Schule am 1. Dezember 2011 per E-Mail über die Fehltage unterrichtet; zuvor war er neben der Mutter auch telefonisch über die Fehlzeiten informiert worden. Die Mutter bat anschließend die Schule, den Petenten nicht mehr telefonisch über die Fehltage zu benachrichtigen, mit dem Hinweis, dass der Petent dann nur „Stress“ machen würde. Daraufhin wurde nur noch die Mutter telefonisch informiert.

Der Sohn des Petenten fehlte sodann – nunmehr immer unentschuldigt – am 9., 15., 17. und 27. Februar 2012 sowie am 5. März sowie vom 12. bis 26. März 2012 – lediglich für den Zeitraum vom 6. bis 9. März lag ein ärztliches Attest vor. Die Mutter hatte auf mehrere Anrufe, auch auf den Anrufbeantworter, nicht reagiert. Dies erfolgte erst nach einem Anruf des Schulleiters beim Petenten, worauf es am 21. März 2012 zu einem Gespräch des Schulleiters mit der Mutter kam. Aufgrund des weiteren unentschuldigten Fehlens fand am 26. März 2012 ein Gespräch des Schulsozialarbeiters mit der Mutter statt.

Nachdem der Sohn am 28. März 2012 wiederum unentschuldigt nicht am Unterricht teilgenommen hatte, übermittelte der Schulleiter dem Landratsamt am selben Tag eine Aufstellung über die bis dahin im Schuljahr aufgetretenen (entschuldigten wie unentschuldigten) Fehltage und beantragte die Durchführung eines Bußgeldverfahrens.

Das Landratsamt leitete daraufhin gegen den Petenten, die Mutter und den Sohn ein Bußgeldverfahren wegen der vorstehend aufgeführten unentschuldigten Fehltagen im Februar und März 2012 ein. Nach Mittei-

lung des Regierungspräsidiums wurde der Bußgeldbescheid gegen die Mutter mittlerweile bestandskräftig.

Um der vom Petenten vorgebrachten finanziellen Situation Rechnung zu tragen, wurde diesem vom Landratsamt eine Ratenzahlung angeboten.

Der Petent hat im Bußgeldverfahren in der Sache im Wesentlichen vorgebracht, nicht rechtzeitig von der Schule über die Fehlzeiten informiert worden zu sein; außerdem sei er auch von der Mutter nicht über die Fehlzeiten unterrichtet worden. Der Petent war jedoch bereits vor den im Bußgeldbescheid zur Last gelegten Unterrichtsversäumnissen seines Sohnes mehrfach, insbesondere am 1. Dezember 2011 per E-Mail, über die – auffallend häufigen – Fehlzeiten informiert worden. Außerdem waren beide Söhne des Petenten seit längerem wegen ihrer Fehlzeiten auffällig gewesen. Dies war dem Petenten – nach der Darstellung der Schule im Schreiben an das Landratsamt vom 18. Juni 2012 – ebenso bekannt wie der Umstand, dass die Schule gegen einen weiteren Sohn des Petenten bereits ein Bußgeldverfahren wegen Verletzung der Schulbesuchspflicht angestrengt hatte.

Die Schule hatte zwar den Petenten nach der genannten E-Mail als Erziehungsberechtigten grundsätzlich weiter über die Fehlzeiten zu informieren. Das diesbezügliche Unterlassen der Schule schließt aber eine schuldhaft Verletzung der dem Petenten obliegenden Sorgfalt nicht aus. Der Petent wäre vielmehr aufgrund der ihm obliegenden Erziehungspflicht und der ihm bekannten Vorgeschichte verpflichtet gewesen, sich selbst – auch bei der Mutter oder seinem Sohn – zu vergewissern, dass dieser seinen schulischen Pflichten nachkommt. Er durfte sich nicht allein darauf beschränken, auf eine entsprechende – nochmalige – Mitteilung der Schule zu warten.

Auf die Teilnahme des Petenten am Gespräch des Schulsozialarbeiters mit der Mutter im April 2012, die er in Abrede stellt, kommt es daneben nicht mehr an, da sich das mit dem Bußgeldbescheid geahndete Fehlverhalten des Petenten auf den Zeitraum bis zum 28. März 2012 bezog.

Der Ansatz des Landratsamts, gegen beide Elternteile vorzugehen, solange beide das Sorgerecht haben, ist daher nicht zu beanstanden. § 85 Abs. 1 SchG knüpft an die Erziehungsberechtigung an, die im Regelfall – wie auch hier – an das Personensorgerecht gebunden ist. Wenn nach der Entscheidung des für das Familienrecht zuständigen Gesetzgebers auch bei getrennt lebenden Eltern das gemeinsame Sorgerecht der Regelfall ist, kann die Schule die Erfüllung der damit verbundenen schulbezogenen Pflichten auch im Falle des Getrenntlebens grundsätzlich von beiden Elternteilen erwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

7. Petition 15/1642 betr. Beschwerde über die AOK

Der Petent, der im Rahmen der Petition durch seine Ehefrau vertreten wird, ist versicherungspflichtiges Mitglied der AOK Baden-Württemberg und seit 12. Januar 2012 arbeitsunfähig. Am 30. Mai 2012 legte der Petent Widerspruch gegen die Einstellung der Krankengeldzahlungen ein, woraufhin ihm die AOK mit Bescheid vom 21. Juni 2012 Krankengeld bis 30. Juni 2012 bewilligte. Auch hiergegen legte der Petent am 25. Juni 2012 Widerspruch ein. Die AOK beauftragte den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK), ein Zweitgutachten zu erstellen. Darin bestätigte der MDK, dass der Petent ab 1. Juli 2012 arbeitsfähig sei. Hiergegen legte der Petent erneut Widerspruch ein. Nachdem der Petent vom 8. August 2012 bis 29. August 2012 an einem medizinischen Heilverfahren über die Deutsche Rentenversicherung teilnahm, wurde er mit Schreiben vom 30. Juli 2012 von der Krankenkasse gebeten, nach Abschluss der Rehabilitationsmaßnahme den Entlassbericht vorzulegen, damit der MDK prüfen könne, ob weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit empfehlenswert seien. Der MDK beurteilte den Widerspruch aufgrund des Entlassungsberichts am 6. September 2012 erneut und erkannte die Arbeitsunfähigkeit ab dem 1. Juli 2012 an. Am 7. September 2012 wurde der Petent telefonisch und schriftlich über die Weiterzahlung des Krankengeldes informiert.

Die Überprüfung ergab Folgendes:

In der gesetzlichen Krankenversicherung haben nach den Vorschriften der §§ 44 ff. des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) Versicherte u. a. Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes bedeutet, dass der Versicherte seine zuletzt ausgeübte Arbeit wegen Krankheit nicht (weiter) verrichten kann.

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht erst dann, wenn ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit festgestellt und bescheinigt hat. Darüber hinaus kann die Krankenkasse zur Prüfung der Voraussetzungen, wenn sie es für erforderlich hält, eine gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) einholen. Versicherte können demnach von ihrer Krankenkasse nur Krankengeld erhalten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Dementsprechend hat die AOK den MDK jeweils zur Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit beauftragt und auf der Grundlage der jeweiligen Gutachten die Krankengeldzahlungen bewilligt. Der Petent erhält demnach seit 12. Januar 2012 lückenlos Krankengeld, lediglich unterbrochen für die Dauer der Rehabilitationsmaßnahme durch die Zahlung von Übergangsgeld. Damit ist dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

Die Verfahrensweise der AOK ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Böhlen

8. Petition 15/1643 betr. Schulfremdenprüfung zur Altenpflegehelferin

Die Petentin begehrt die Feststellung, dass sie die Schulfremdenprüfung in der Altenpflegehilfe erfolgreich absolviert hat und dass sie Einsicht in die Prüfungsunterlagen der Schule erhält.

Sachverhalt:

Bei der Petentin handelt es sich um eine 49-jährige Absolventin eines Kurses des Arbeitskreises für Aus- und Weiterbildung (AAW) O. zur Altenpflegehelferin. Nach dem Besuch des entsprechenden Vorbereitungslehrganges legte die Petentin zwischen März und Mai 2012 die Prüfung zur Altenpflegehelferin als Schulfremde am Ökumenischen Institut für Pflegeberufe in der Or. gGmbH in O. ab. Die mündliche Prüfung fand am 10. Mai 2012 statt. Im Lernbereich 2 („Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung“) hatte die Petentin die Note „mangelhaft“ erreicht.

Der Prüfungsausschuss stellte daraufhin fest, dass die Petentin gemäß § 19 Abs. 4 d) der Schulversuchsbestimmungen über die Ausbildung und Prüfung an Berufsfachschulen für Altenpflegehilfe die Prüfung nicht bestanden hat.

Auf die Beschwerde gegen dieses Prüfungsergebnis teilte das Regierungspräsidium der Petentin mit Schreiben vom 17. Juli 2012 mit, dass sie die Möglichkeit erhalte, die mündliche Prüfung im Lernbereich 2 neu abzulegen. Die mündliche Prüfung am 10. Mai 2012 werde insoweit nicht gewertet, sodass es sich bei der neuen Prüfung nicht um eine Wiederholungs- sondern um eine (neue) Erstprüfung handele.

Die Entscheidung des Regierungspräsidiums beruht auf einem Verfahrensfehler beim Ablauf der mündlichen Prüfung, der nicht zu Lasten der Petentin gehen kann.

Am 10. August 2012 ging beim Petitionsausschuss des Landtags das Beschwerdeschreiben der Petentin ein, in dem sie darum bat, die Prüfung im Lernbereich nicht neu ablegen zu müssen, sondern als bestanden erklärt zu bekommen.

Des Weiteren beschwert sich die Petentin darüber, dass ihr von der Schule verwehrt worden sei, Einsicht in die Prüfungsunterlagen zu nehmen.

Ergebnis der Überprüfung:

In Prüfungsangelegenheiten kann sowohl im gerichtlichen Verfahren als auch im Petitionsverfahren ein Petent nur erreichen, dass eine Prüfungsleistung neu bewertet oder neu erbracht werden kann.

Da hier der Fehler im Ablauf der Prüfung und nicht in der Bewertung der Prüfungsleistung liegt, scheidet die Möglichkeit der Neubewertung aus.

Das Regierungspräsidium hat somit bereits die Entscheidung getroffen, die dem Interesse der Petentin am Nahesten kommt. Eine weitergehende Entscheidung ist prüfungsrechtlich ausgeschlossen.

Eine Entscheidung der Schule über die Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist nicht erfolgt, da nach Angaben der Schule eine entsprechende Kontaktaufnahme der Petentin mit der Schule gar nicht stattgefunden hat.

Sollte die Petentin gegenüber der Schule hierum ersuchen, wird ihr selbstverständlich Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt werden.

Die Petentin hat zwischenzeitlich an der vom Regierungspräsidium angebotenen Nachprüfung am 25. September 2012 teilgenommen und diese im betreffenden Lernbereich mit der Note „2“ bestanden, was ein Gesamtergebnis der Note 3,0 ergibt.

Beschlussempfehlung:

Mit dem Bestehen der Nachprüfung und der Möglichkeit, Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen zu erhalten, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: Böhlen

9. Petition 15/1699 betr. Beihilfe (Beihilfefähigkeit von Medizinprodukten)

Die mit einem Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent beihilfeberechtigte Petentin befindet sich seit 31. Juli 2010 im Ruhestand und erhält Versorgungsbezüge in Höhe von derzeit 2.933,91 EUR brutto bzw. 2.438,06 EUR netto. Sie bekommt von ihrem Augenarzt zwei bestimmte Präparate verordnet.

Mit Beihilfeantrag vom 13. Juli 2012 machte die Petentin – wie im Übrigen auch bereits mit den Anträgen vom 31. Oktober 2011 und 6. März 2012 – u. a. die ihr entstandenen Aufwendungen für die mit Rezept vom 22. Juni 2012 verordneten Präparate geltend.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) hat die Beihilfefähigkeit der Präparate mit Bescheid vom 27. Juli 2012 abgelehnt. Über den gegen die Versagung der Beihilfe gerichteten Widerspruch der Petentin wurde im Hinblick auf das Petitionsverfahren und die entsprechende Bitte der Petentin noch nicht entschieden.

Die Petentin bittet um Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für die oben genannten Präparate.

Die verfahrensgegenständlichen Präparate sind Medizinprodukte im Sinne des Medizinproduktegesetzes. Demnach beurteilt sich die Beihilfefähigkeit nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 der Beihilfeverordnung (BVO) in Verbindung mit Verwaltungsvorschrift (VwV) Nr. 2.6 zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 BVO.

Die einschlägigen Regelungen lauten wie folgt:

§ 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 3 BVO:

„Das Finanz- und Wirtschaftsministerium bestimmt durch Verwaltungsvorschrift, unter welchen Voraus-

setzungen und inwieweit Elementar- und Formeldäten (insbesondere Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate), Sondennahrung, Medizinprodukte sowie Mineralstoff- und Vitaminpräparate ausnahmsweise, gegebenenfalls unter Abzug eines Eigenanteils beihilfefähig sind.“

VwV Nr. 2.6 zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 BVO:

„Stoffe und Zubereitung aus Stoffen, die als Medizinprodukte nach dem Medizinproduktegesetz zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt und apothekenpflichtig sind, sind grundsätzlich beihilfefähig, wenn sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung nach Art und Ausmaß zur Krankenbehandlung geeignet sind, eine diagnostische oder therapeutische Interventionsbedürftigkeit besteht und sie als solche in der ‚Roten Liste‘ enthalten sind.“

Beide Präparate sind zwar in der „Roten Liste“ (Verzeichnis der Fertigarzneimittel und der arzneimittelähnlichen Medizinprodukte) enthalten, jedoch nicht apothekenpflichtig, sodass das LBV die Beihilfefähigkeit der Präparate im Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung zu Recht abgelehnt hat.

Nach einem aktuellen Urteil des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 2. August 2012) welches zwar zu Beihilfefähigkeit von Nahrungsergänzungsmitteln erging, jedoch wegen der vergleichbaren Regelungssystematik in der BVO auch auf Medizinprodukte zu übertragen ist, kommt es bei der Beurteilung der Beihilfefähigkeit nicht auf die formale Einordnung eines Präparats, sondern darauf an, ob ein Präparat als Arzneimittel im beihilferechtlichen Sinne zu qualifizieren ist.

Da somit die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Medizinprodukte nicht weiterhin von deren Apothekenpflichtigkeit abhängig gemacht werden kann, wird das LBV angewiesen, in allen noch nicht bestandskräftig entschiedenen Fällen die Apothekenpflichtigkeit nicht mehr bei der Beurteilung der Beihilfefähigkeit zugrunde zu legen, womit dem Begehren der Petentin im Rahmen des Widerspruchsverfahrens abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Eppl

10. Petition 15/1794 betr. Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt

Der 35-jährige Petent befindet sich seit dem 15. Juni 2012 in Strafhaf. Er verbüßte zunächst restliche Freiheitsstrafen aus zwei im Jahr 2004 jeweils wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis gegen ihn ergangenen Urteilen des Amtsgerichts. Seit dem

23. Oktober 2012 verbüßt er mit Urteil des Amtsgerichts vom 15. November 2007 verhängte Gesamtfreiheitsstrafen von einem Jahr wegen sechs Vergehen des Betrugs und von neun Monaten wegen drei Vergehen des Betrugs, hiervon in zwei Fällen in Tateinheit mit Urkundenfälschung. Das Strafende wird bei vollständiger Verbüßung der Strafen am 9. November 2014 erreicht sein.

Der Petent begehrt nach ausführlicher Schilderung seines vorangegangenen Aufenthalts in zwei anderen Justizvollzugsanstalten aus Gründen der räumlichen Nähe zu seiner Ehefrau seine Verlegung in den offenen Vollzug.

Aus dieser war er nach seiner letzten Inhaftierung im Bundesgebiet im Jahr 2005 bewährungsweise entlassen worden. Seither hat er die bestehende Bewährung mehrfach gebrochen. Zuletzt wurde er im September des Jahres 2009 mit Urteil eines österreichischen Landgerichts unter anderem wegen Diebstahls zu einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe verurteilt.

Abweichend von der Darstellung des Petenten wurde er nicht auf seinen Antrag verlegt, sondern aufgrund der örtlichen Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalt gemäß § 24 Abs. 4 Strafvollstreckungsordnung. Danach ist bei der Unterbrechung des Vollzugs einer Freiheitsstrafe für die Fortsetzung des Vollzugs dieser Strafe zunächst die Justizvollzugsanstalt örtlich zuständig, aus der die Entlassung erfolgt ist. Die Justizvollzugsanstalt stellte mit Verfügung vom 19. Juni 2012 die Ungeeignetheit des Petenten für eine Unterbringung im offenen Vollzug fest und ordnete seine Verlegung in die für den geschlossenen Vollzug zuständige Anstalt an.

Die vom Petenten begehrte Verlegung ist nur dann möglich, wenn zugleich seine Verlegung in die Vollzugsform des offenen Vollzugs erfolgen kann. Hinsichtlich des geschlossenen Vollzugs verfügt die Justizvollzugsanstalt, in die er verlegt werden will, lediglich über eine Kurzstrafenabteilung.

Die Justizvollzugsanstalt begründete ihre Verlegungsentscheidung mit einer Würdigung der Gesamtumstände in der Person des Petenten, wobei sie von bestehender Flucht- und Missbrauchsgefahr ausgeht.

Die sozialen Bindungen des Petenten im Bundesgebiet sind wenig gefestigt. Zwar ist er hier noch verheiratet und hat derzeit Besuchskontakt mit seiner Ehefrau. Er hielt sich jedoch seit dem Jahr 2007 durchgehend im Ausland auf. Zudem gab er anlässlich seiner Festnahme in Österreich am 23. Mai 2012 nicht seine Ehefrau, sondern eine andere Person als Vertrauensperson an. Bei seiner am selben Tag erfolgten Vernehmung bezeichnete er sich als ledig und seine Ehefrau als seine ehemalige Lebensgefährtin. Außerdem gab er an, sich Anfang des Jahres 2012 mehrere Monate bei einer Freundin in der Slowakei aufgehalten zu haben.

Die Annahme einer gesteigerten Missbrauchsgefahr gründet sich auf das in der Vergangenheit mehrfach bewährungsbrüchige Verhalten des Petenten.

Über die weitere Vollzugsplanung, insbesondere über eine etwaige künftige Eignung des Petenten für den offenen Vollzug, wird die Justizvollzugsanstalt zu entscheiden haben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

11. Petition 15/1881 betr. Altersteilzeit für Schwerbehinderte beim Land

Der Petent begehrt, dass bei Tarifbeschäftigten des Landes rückwirkend für die Zeiten einer Altersteilzeit die Altersversorgung wie bei entsprechenden Beamten berechnet wird. Dazu trägt er vor, dass Basis für die Berechnung der Altersversorgung der Beamten die vollen Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes seien. Bei den Tarifbeschäftigten sei dagegen das infolge der Altersteilzeit reduzierte Arbeitsentgelt Berechnungsgrundlage, für welches die Sozialversicherungsbeiträge nur auf 80 v. H. aufgestockt würden. Diese unterschiedliche Behandlung verstoße gegen das Gleichbehandlungsprinzip.

Das Vorbringen des Petenten ist sachlich und rechtlich nicht begründet.

Im Landesbeamtenversorgungsrecht gibt es bei einer Inanspruchnahme der Altersteilzeit nach § 70 LBG keine Sonderregelung für die Bemessung der Ruhegehaltfähigen Dienstzeit. Bei der Berechnung der späteren Versorgungsbezüge sind Zeiten einer Altersteilzeit sowohl im Teilzeit- als auch im Blockmodell nur zu dem Teil Ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur bisherigen regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (§ 21 Abs. 1 Satz 3 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg). Eine Reduzierung der Arbeitszeit im Zusammenhang mit einer Altersteilzeit führt daher bei Landesbeamten im gleichen Maße wie bei einer Teilzeitbeschäftigung nach § 69 LBG zu einer verminderten Ruhegehaltfähigen *Dienstzeit* und somit zu geringeren Versorgungsbezügen. Die Ruhegehaltfähigen *Dienstbezüge*, die der Petent in seiner Eingabe anspricht, bleiben deshalb unberührt.

Im Übrigen geht der Petent fehl mit seiner Behauptung, „für die Tarifbeschäftigten werden die Sozialversicherungsbeiträge jedoch nur auf 80 % aufgestockt“. Er erfasst offensichtlich den Inhalt der insoweit einschlägigen Regelung im Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV ATZ BW) vom 10. August 2012 nur unvollständig und gelangt so zu einer falschen Bewertung, wenn er beanstandet, „durch diese Regelungen sind die Tarifbeschäftigten gegenüber den Beamten stark benachteiligt, ...“. Tatsächlich sieht § 5 Abs. 4 TV ATZ BW, der die Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge analog

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b Altersteilzeitgesetz regelt, vor, dass der Arbeitgeber – neben den von ihm zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen für die nach § 4 TV ATZ BW zustehenden Altersteilzeitentgelte – zusätzliche Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet in Höhe des Beitrags, der auf 80 v. H. des Regelarbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit entfällt, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Diese Tarifbestimmung führt, vereinfacht ausgedrückt, im Ergebnis dazu, dass das Land als Arbeitgeber für Beschäftigte in Altersteilzeitarbeit die Rentenversicherungsbeiträge insgesamt auf der Basis von 90 v. H. des Bezugsentgelts entrichtet. Parallel dazu werden in Altersteilzeitarbeit befindliche Tarifbeschäftigte des Landes auch bezüglich der betrieblichen Altersversorgung (Zusatzversorgung) so gestellt, als würden sie während dieser Zeit ein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt von 90 v. H. des Bezugsentgelts erzielen.

Darüber hinaus besteht keine allgemeine Pflicht des Landes, Beschäftigte, deren Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zum Land als Beamte bzw. Arbeitnehmer rechtlich unterschiedlich ausgestaltet ist, gleich zu behandeln. Dem entsprechend ergeben sich die Bedingungen für die Altersteilzeit zum einen für die Tarifbeschäftigten des Landes aus dem TV ATZ BW und zum anderen für die Landesbeamten aus dem Landesbeamtengesetz und dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg.

Übereinstimmend sehen diese Regelungen zwar vor, dass nur schwerbehinderte Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, eine Altersteilzeit beantragen bzw. vereinbaren können. Insoweit wurde durch den Abschluss des TV ATZ BW im August 2012 eine Gleichbehandlung der verschiedenen Statusgruppen herbeigeführt. Dies begründet aber keinen zusätzlichen Anspruch auf identische Rechtsfolgen der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen. Die Tarifvertragsparteien haben vielmehr für den Tarifbereich im Anschluss an die bis zum Jahr 2009 anwendbaren tariflichen Regelungen eine eigenständige Neuregelung geschaffen.

Zwischen der Tarifregelung und der gesetzlichen Regelung für die Landesbeamten bestehen inhaltliche Unterschiede, die sowohl die unterschiedliche Entstehungsgeschichte als auch die rechtlichen Rahmenbedingungen widerspiegeln. So mussten die Tarifvertragsparteien beispielsweise die Vorgaben des Altersteilzeitgesetzes beachten. Dies hat zu Vorteilen für die betroffenen Arbeitnehmer des Landes geführt.

So sieht die beamtenrechtliche Regelung eine Reduzierung der Arbeitszeit während der Altersteilzeit auf 60 Prozent der bisherigen Arbeitszeit, die tarifliche dagegen sogar auf 50 Prozent der bisherigen Arbeitszeit vor. Zugleich wird die Nettobesoldung der Landesbeamten auf 80 Prozent der bisherigen Nettobesoldung aufgestockt; das Nettoarbeitsentgelt der Tarifbeschäftigten wird sogar auf 83 Prozent aufgestockt.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

12. Petition 15/1751 betr. Aufenthaltstitel

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 31-jährigen nigerianischen Staatsbürger, der schon mehrere Petitionen beim Landtag von Baden-Württemberg eingereicht hat, denen nicht abgeholfen werden konnte.

Mitte März 2011 forderte das Regierungspräsidium den Petenten zur freiwilligen Ausreise auf und wies darauf hin, dass er ansonsten mit einer Abschiebung rechnen müsse. Da mehrere Abschiebungsversuche scheiterten (u.a. unternahm er einen Fluchtversuch und leistete erheblichen Widerstand gegen die ihn begleitenden Vollstreckungsbeamten, sodass das Flugpersonal seine Mitnahme ablehnte), wurde der Petent mit Beschluss des Amtsgerichts vom 20. April 2011 nach persönlicher Anhörung in Abschiebehaft genommen und am 11. Mai 2011 nach Nigeria abgeschoben. Die gegen die Abschiebehaft eingelegte Beschwerde blieb erfolglos.

Zu einem unbekanntem Zeitpunkt reiste der Petent illegal wieder in das Bundesgebiet ein und meldete sich Mitte Juli 2012 beim Einwohnermeldeamt an. Am 18. Juli 2012 beantragte die Ausländerbehörde, den Petenten in Abschiebehaft zu nehmen. Noch am selben Tag wurde er vom Amtsgericht angehört und mit Beschluss vom selben Tag in Abschiebehaft genommen. Die hiergegen eingelegte Beschwerde wies das Landgericht mit Beschluss vom 16. August 2012 zurück und bestätigte die Rechtmäßigkeit der Abschiebung.

Aus der Abschiebehaft stellte der Petent schriftlich einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 24. Juli 2012 mangels Begründung ablehnte, Bestandskraft trat am 16. August 2012 ein. Wenige Tage später stellte er einen Asylfolgeantrag, den das BAMF umgehend ablehnte. Am 24. August 2012 lehnte das Verwaltungsgericht seinen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz ab und bestätigte ausdrücklich die Zulässigkeit der Abschiebung aufgrund der vorrangigen asylrechtlichen Abschiebungsandrohung vom August 2004.

Den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wegen der Abschiebung durch das Regierungspräsidium lehnte das Verwaltungsgericht am 24. August 2012 und der Verwaltungsgerichtshof am 25. August 2012 ab.

Die Abschiebung des Petenten am 27. August 2012 musste abgebrochen werden, weil er extremen Widerstand leistete und auch nach den eingesetzten Vollstreckungsbeamten trat. Ein Beamter wurde an der Schulter verletzt und begab sich in ärztliche Behandlung. Ein Strafverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte wurde eingeleitet. Der Petent klagte über Ohrendruck und schmerzende Handgelenke und wurde deshalb in die Flughafenklinik gebracht. Dort stellte der Arzt eine Verstauchung und Zerrung des Handgelenks fest.

Das Verwaltungsgericht wies am 11. September 2012 einen weiteren Antrag des Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz (im Asylverfahren) zurück und stellte u. a. ausdrücklich fest, dass eine Abschiebung unverändert zulässig sei. Ferner stellte es klar, dass auch

keine Anhaltspunkte für Abschiebungsverbote vorlägen. Für eine Erkrankung des Petenten, die ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot begründen könnte (§ 60 Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) sei nicht ersichtlich. Vollstreckungshindernisse – namentlich eine Reiseunfähigkeit – seien auf der Grundlage der Stellungnahme des medizinischen Dienstes der Justizvollzugsanstalt vom 10. September 2012 nicht ersichtlich.

Der Anstaltsarzt hatte leichte Prellungen am rechten Ellbogen und am rechten Handgelenk aufgrund der Notwendigkeit des unmittelbaren Zwangs bei seiner vorangegangenen gescheiterten Abschiebung diagnostiziert. Die Gelenke seien frei beweglich und weitgehend schmerzfrei. Eine Fraktur der Hand bestehe nicht. Der Anstaltsarzt bescheinigte dem Petenten einen hervorragenden Ernährungs- und einen guten Gesundheitszustand. Es bestehe volle Reise- und Flugtauglichkeit.

Ein Arzt für Innere Medizin stellte noch am Morgen des Abschiebetags entgegen der Behauptung des Petenten, kein Blut im Darm fest. Eine Einschränkung der Flugtauglichkeit sei nicht vorhanden. Den Antrag des Petenten auf vorläufigen Rechtsschutz wegen des anhängigen Petitionsverfahrens lehnte das Verwaltungsgericht am Tag der Abschiebung ab. Am 12. September 2012 wurde der Petent nach Nigeria abgeschoben.

Wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte im September 2010 wurde der Petent zu 30 Tagessätzen à 7 Euro verurteilt.

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels steht bereits die Sperrwirkung der Abschiebung vom Mai 2011 entgegen (§ 11 Abs. 1 AufenthG). Ferner ist der Petent nicht mit einem erforderlichen Visum eingereist (§ 5 Abs. 2 und § 6 Abs. 3 AufenthG). Der Petent ist damit unerlaubt in die Bundesrepublik eingereist (§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AufenthG).

Der Petent ist in Kenntnis der unbefristeten Sperrwirkung seiner Abschiebung eingereist. Wie das Landgericht in seinem Beschluss vom 16. August 2012 ausführte, hat der Petent die Bedeutung derselben auch erfasst, weil er die Befristung der Sperrwirkung beantragt hatte. Da er im September 2006 mit einem Visum zur Familienzusammenführung einreiste, musste ihm auch klar gewesen sein, dass er für jede weitere Einreise ein Visum benötigt. Nach Feststellung des Landgerichts vom 16. August 2012 ist der Petent nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels.

Die 2005 mit einer deutschen Staatsangehörigen geschlossene Ehe wurde zwischenzeitlich geschieden. Die für das Aufenthaltsrecht bedeutsame eheliche Lebensgemeinschaft endete bereits im Februar 2008, als die damalige Ehefrau die gemeinsame Wohnung verlassen hatte und seitdem dauerhaft vom Petenten getrennt lebte. Der Petent kann aufgrund dieser Ehe kein Aufenthaltsrecht für sich selbst ableiten.

Ein Ausländer ist kraft Gesetzes zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Nach § 58 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist die Ausreise-

pflicht vollziehbar, wenn der Ausländer unerlaubt eingereist ist. Mehrere Gerichte haben die Rechtmäßigkeit der Abschiebung des Petenten sowohl im Mai 2011 als auch im September 2012 rechtskräftig bestätigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Funk

13. Petition 15/1729 betr. Beihilfe im Angestelltenverhältnis

I. Gegenstand der Petition:

Die Petentin ist seit dem Schuljahr 2005/06 im öffentlichen Schuldienst als tarifbeschäftigte Lehrkraft tätig. Zuvor war sie 15 Jahre an einem privaten evangelischen Gymnasium als kirchliche Stiftungsbeamtin beschäftigt. Aufgrund der genannten Vortätigkeit ist sie privat krankenversichert. Die Petentin befürchtet hohe Krankenversicherungskosten in der späteren Rentenphase. Sie möchte mit ihrer Petition vorrangig eine Erweiterung ihres Arbeitsvertrags erreichen, durch die ihr als Rentnerin Beihilfe gewährt werden soll.

II. Sachverhalt:

Die 1956 geborene Petentin erhielt nach erfolgreichem Abschluss des Referendariats im Jahr 1990 und einer kurzen Vertretungstätigkeit zum Schuljahr 1991/92 eine Anstellung an einem privaten evangelischen Gymnasium. Im Jahr 1998 wurde sie als Stiftungsbeamtin in den kirchlichen Dienst auf Lebenszeit berufen. Daraufhin wechselte sie von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung (PKV). Während ihrer Beschäftigung am evangelischen Gymnasium wurde der Petentin nach eigener Mitteilung Beihilfe durch die Landeskirche gewährt.

Im September 2005 ließ die Petentin sich auf eigenen Wunsch aus dem Stiftungsbeamtenverhältnis auf Lebenszeit entlassen. Sie bewarb sich sodann auf eine Stelle im öffentlichen Schuldienst und konnte zu Beginn des Schuljahres 2005/06 eingestellt werden. Eine Übernahme in das Beamtenverhältnis war nicht möglich, da die Petentin die hierfür maßgebliche Altersgrenze bereits überschritten hatte. Sie wurde daher unbefristet als tarifbeschäftigte Lehrkraft eingestellt. Die Petentin erhält eine Vergütung nach Entgeltgruppe 14 und liegt damit über der Jahresarbeitsentgeltgrenze für eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV). Sie ist daher versicherungsfrei in der GKV und somit weiterhin privat krankenversichert. Da die Petentin bereits das 55. Lebensjahr vollendet hat, könnte sie auch bei Absinken ihres Jahreseinkommens unter die entspr. Bemessungsgrenze aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V nicht mehr in die GKV zurückwechseln.

Im Rahmen ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses zum Land erhält sie gem. § 257 SGB V von diesem als Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen.

III. Rechtliche Würdigung:

Der Petentin kann keine Beihilfe für die Zeit des Rentenbezugs gewährt werden. Sie hat keinen Beihilfeanspruch aus dem Arbeitsvertrag. Auch kann ihr über eine inhaltliche Erweiterung ihres Arbeitsvertrages keine Sonderregelung zur Verringerung der Kosten für ihre private Krankenversicherung in der späteren Rentenphase zugesprochen werden.

Bereits seit 1997 gibt es keine Rechtsgrundlage mehr für die Gewährung von Beihilfen an neu eingestellte Arbeitnehmer. Für Arbeitnehmer, die nach dem 30. September 1997 in ein Arbeitsverhältnis zum Land eingetreten sind, sind die auf den damals einschlägigen manteltarifvertraglichen Beihilfebestimmungen beruhenden Beihilfetarifverträge nicht mehr anwendbar. Auch der neue Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) enthält keine Beihilferegelung mehr.

Selbst wenn die Petentin wie ein vor dem 1. Oktober 1997 beim Land eingetretener Altfall behandelt und ihr über eine arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung Beihilfe gewährt würde, könnte sie diese nur so lange beziehen, wie ein Arbeitsverhältnis zum Land besteht. Durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis mit Renteneintritt enden die Rechtsbeziehungen zwischen Land und Arbeitnehmer; damit endet auch ein gegebenenfalls bestehender Beihilfeanspruch. Der Wegfall des Beihilfeanspruchs des Arbeitnehmers mit Ende des Beschäftigungsverhältnisses (wegen Rentenbezugs) ist ferner Folge des in § 2 Abs. 2 Beihilfeverordnung des Landes verankerten Grundsatzes, dass die Beihilfeberechtigung nur besteht, solange laufende Bezüge gezahlt werden. Da aber Tarifbeschäftigte nach Renteneintritt vom Arbeitgeber anders als der Ruhestandsbeamte keine Bezüge mehr erhalten, ist auch aus diesem Grund eine Gewährung von Beihilfe nicht möglich.

Auch ein höherer Arbeitgeberzuschuss zur privaten Krankenversicherung im Alter ist nicht möglich. Dieser entfällt vielmehr mit Rentenbeginn und wird durch einen Zuschuss des Rentenversicherungsträgers ersetzt, der bei derzeit 7,3% des Zahlbetrags der monatlichen Rente liegt.

Dies ergibt sich aufgrund der Regelungen der § 257 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch – SGB V und § 106 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch – SGB VI.

Ein Anspruch der Petentin gegenüber dem Land auf Ausgleich der in der Rentenphase somit grundsätzlich geringeren Zuschusshöhe besteht nicht. Für ein solches Begehren der Petentin gibt es keine Rechtsgrundlage. Angesichts dieser eindeutigen Rechtslage kann eine Ausgleichszahlung, wie sie die Petentin alternativ zur Verringerung ihrer privaten Krankenversicherungskosten in der späteren Rentenphase vom Land fordert, nicht in Betracht kommen.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei einer Abhilfe mit einer Vielzahl von Berufungsfällen gerechnet werden müsste. Im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes müssten dann in den anderen Fällen ebenfalls Beihilfe- bzw. Ausgleichszahlungen vorgenommen werden, was zu erheblichen Mehrkosten führen würde. Hinzu kommt, dass das Land als Mitglied der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) verpflichtet ist, sich an die geltenden Tarifverträge zu halten. Abweichungen sind nur mit Zustimmung der TdL-Mitgliederversammlung zulässig, die bei der gegebenen Sachlage wegen der außerordentlichen tarifpolitischen Bedeutung nicht zu erwarten wäre.

Das zuständige Ministerium hat daher Anträge in gleichgelagerten Fällen, die darauf gerichtet waren, die Gewährung von Beihilfe an Arbeitnehmer auch nach deren Renteneintritt fortzuführen aus grundsätzlichen Erwägungen bisher ausnahmslos abgelehnt.

Von Relevanz ist außerdem, dass die Petentin ihre Stellung als kirchliche Stiftungsbeamtin auf Lebenszeit und damit Beihilfeansprüche im Ruhestand auf eigenen Wunsch aufgegeben hat. Sie hat damit zumindest stillschweigend auf ihr zustehende Leistungen im Alter verzichtet.

Unabhängig von den o. g. Ausführungen, steht die Petentin jedoch nicht schutzlos da. Es bestehen für sie sehr wohl alternative Möglichkeiten, um die Kosten für eine Krankenversicherung im Alter zu begrenzen.

Zum einen kann die Petentin gem. § 204 Abs. 1 Nr. 1 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bei ihrem Krankenversicherer in einen für sie günstigeren Tarif wechseln. Zum anderen kann sie sich auch im sog. Basistarif versichern.

Anders als von der Petentin vorgetragen, bietet der Basistarif der PKV einen Versicherungsschutz, der sehr wohl in Art, Umfang und Höhe mit dem in der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar ist (§ 12 Abs. 1 a VAG). Um die Bezahlbarkeit des Basistarifs zu gewährleisten, darf dessen Beitrag den Höchstbetrag in der GKV nicht überschreiten. Auf diese Weise kann die Petentin ihre Beitragsbelastung für die Krankenversicherung für die Zeit des Rentenbezugs deckeln.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

14. Petition 15/1187 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

In seiner Eingabe an den Petitionsausschuss legt der derzeit eine Freiheitsstrafe verbüßende Petent dar, weshalb er aus seiner Sicht zu Unrecht verurteilt worden sei. Er meint, der Staatsanwaltschaft seien Ermittlungsfehler unterlaufen und die Schwurgerichtskammer des Landgerichts habe ermessensfehlerhaft ge-

handelt. Daraus zieht er den Schluss, dass das gegen ihn ergangene Urteil aufzuheben sei; die Wiederaufnahme des Verfahrens sieht er als ausreichend begründet an. Nachdem dem Petenten vom Petitionsausschuss mitgeteilt worden ist, dass seine Eingabe zurückgewiesen werden müsse, weil der von ihm geforderte Untersuchungsausschuss von ihm nicht beantragt werden könne und es ihm um die Überprüfung eines Gerichtsverfahrens beziehungsweise eines Urteils gehe, teilte der Petent mit, er erstrebe ausschließlich die Prüfung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungs-pannen.

Der Petent wurde durch Urteil des Landgerichts vom 25. April 2008 wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit besonders schwerer Brandstiftung und gefährlicher Körperverletzung zu der Freiheitsstrafe von zehn Jahren verurteilt. Nach der Überzeugung des Gerichts, die es nach sieben Verhandlungstagen gewonnen hat, an denen allen Beweisanträgen nachgegangen wurde, hat der Petent am 4. September 2007 im dicht bebauten Ortskern von L. gemeinschaftlich mit einem Mittäter ein Wohnanwesen in Brand gesetzt, indem sie kurz zuvor gekauftes Benzin vor der Haustür auf dem Schuhabtreter und im Eingangsbereich ausgeschüttet und angezündet haben. Das Feuer griff unter der Haustür hindurch auf die hölzerne Treppe zum Obergeschoss über. Das Haus brannte aus, an einem Nachbarhaus entstand ebenfalls ein Brandschaden. Die im Haus schlafenden Bewohner, ein Ehepaar und ihr erwachsener Sohn, konnten sich über von Nachbarn herbeigeschaffte Leitern aus dem Obergeschoss des Gebäudes retten. Ein Bewohner erlitt Verbrennungen und eine Rauchvergiftung. Das Gericht war davon überzeugt, dass der Petent den Tod von Bewohnern zumindest billigend in Kauf genommen habe und das Mordmerkmal der Heimtücke gegeben sei. Die gegen seine Verurteilung gerichtete Revision des Petenten hat der Bundesgerichtshof als offensichtlich unbegründet verworfen. Der Petent wurde wenige Stunden nach der Tat festgenommen. Seither befindet er sich in dieser Sache in Haft.

Der Petent bestritt die Tat von Anfang an. Daran hält er bis heute fest. Bereits vor Rechtskraft des Urteils hat er mit einer Petition versucht, eine Überprüfung des Urteils durch den Landtag zu erreichen. Bereits damals erhob er Vorwürfe gegen die Ermittlungsführung von Polizei und Staatsanwaltschaft und kritisierte die Beweiswürdigung des Gerichts. Die Petition blieb ohne Erfolg. Auch weitere Petitionen des Petenten sind vor dem Hintergrund der von ihm nicht akzeptierten Verurteilung zu sehen.

Neben der Befassung des Petitionsausschusses versuchte der Petent auf vielfältig andere Weise gegen seine Verurteilung vorzugehen. Er erstattete Strafanzeigen und erhob Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bedienstete von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht. Auch gegen einen Journalisten, der nicht in seinem Sinne über den Strafprozess berichtet hatte, erstattete er Strafanzeige. Alle Verfahren endeten für den Petenten erfolglos. Auch in mehreren Eingaben an das Justizministerium bat er um Unterstützung. Ihm wurde mitgeteilt, dass er allein im Wege der

Wiederaufnahme eine Überprüfung und gegebenenfalls Aufhebung des Urteils vom 25. April 2008 erreichen könne.

Der Petent hat am 1. September 2011 beim Landgericht einen Antrag auf Prozesskostenhilfe und auf Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt. Das Verfahren ist noch bei Gericht anhängig.

Dem Petitionsausschuss ist es schon mit Rücksicht auf die verfassungsrechtlich garantierte richterliche Unabhängigkeit nicht angezeigt, zu der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Verurteilung oder der ihr zugrundeliegenden Beweiserhebung und Beweiswürdigung Stellung zu nehmen. Auch wenn der Petent in einem ergänzenden Schreiben an den Petitionsausschuss mitgeteilt hat, er erstrebe nur die Überprüfung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsspannen, zeigt auch dieses Schreiben, dass es ihm darum geht, eine vom Urteil abweichende Bewertung des Tatvorganges zu erreichen. Zu diesem Zweck fordert er unter anderem die Einholung eines weiteren Gutachtens eines Brandsachverständigen – ein solcher wurde entgegen der Darstellung des Petenten bereits in der Hauptverhandlung gehört – und stellt von den gerichtlichen Feststellungen abweichende Überlegungen zum Tatmotiv des „mutmaßlichen Täters“ an.

Mit dem Wiederaufnahmeantrag hat der Petent den von der Rechtsordnung vorgezeichneten Weg beschritten, auf dem allein er eine erneute Überprüfung der Verurteilung erreichen kann. Das Gericht wird zu entscheiden haben, ob der Wiederaufnahmeantrag zulässig und begründet ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

15. Petition 15/1341 betr. Errichtung einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Versagung eines Bauvorbescheids für den Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle auf einem Außenbereichsgrundstück.

Das beantragte Vorhaben könne im Innenbereich nicht errichtet werden. Das Landwirtschaftsamt lehne das Vorhaben im Außenbereich ab, da keine Landwirtschaft gegeben sei.

Die kleinen landwirtschaftlichen Betriebe seien gegenüber den großen „Agrarfabriken“ bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung ihrer baulichen Anlagen im Außenbereich benachteiligt. Es sollte auch noch Kleinbetriebe geben, die die Landschaft pflegen und

die eintönige Landschaft von „Mais, Mais und noch mal Mais“ auflockern.

Der Petitionsausschuss des Landtags von Baden-Württemberg wird gebeten, die Errichtung des für die landwirtschaftliche Betätigung erforderlichen Vorhabens zu ermöglichen.

II. Sach- und Rechtslage:

Nach einer Auskunft der unteren Landwirtschaftsbehörde bewirtschaftet nicht der Petent, sondern dessen Vater ca. 1,5 ha Grünland und 1 ha Ackerland.

Daten zur Schafhaltung hat der Petent trotz Aufforderung nicht vorgelegt. Deshalb kann die Tierhaltung in die bauplanungsrechtliche Beurteilung der landwirtschaftlichen Betätigung nicht mit einbezogen werden.

Der auf dem Außenbereichsgrundstück Flst.-Nr. 126 vorhandene Schuppen hat eine Länge von ca. 12,00 m, eine Breite von ca. 3,50 m und eine Grundfläche von ca. 42,00 m².

Am 28. November 2011 hat der Petent den Antrag für die Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Landesbauordnung (LBO) für den Neubau einer landwirtschaftlichen Lager- und Gerätehalle – Länge 18,00 m, Breite 10,00 m, Höhe 4,20 m – auf dem Grundstück Flst.-Nr. 126 in den H.-Wiesen eingereicht.

Das geplante Gebäude soll den bereits auf dem Grundstück vorhandenen Schuppen ersetzen. Der Petent besitzt einen größeren Bestand an landwirtschaftlichen Geräten bzw. Fahrzeugen, die auch in der geplanten Halle eingestellt werden sollen.

Die Gemeinde hat am 19. Dezember 2011 das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für das Vorhaben erteilt.

Die am Verfahren beteiligten Fachbehörden haben gegen das geplante Vorhaben Bedenken bzw. Einwendungen erhoben.

Das Landwirtschaftsamt stellte fest, dass die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für die Errichtung eines Vorhabens im Außenbereich für einen privilegierten landwirtschaftlichen Betrieb nicht vorliegen.

Die untere Naturschutzbehörde teilte mit, dass sich das Vorhaben wegen seiner Kubatur störend auf das Landschaftsbild auswirke.

Die untere Baurechtsbehörde hat am 20. Januar 2012 den Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 LBO abgelehnt.

Die vom Kreisbaumeister dem Bauherrn am 27. Januar 2012 im Gespräch vorgeschlagene Alternative, zur Verwirklichung des geplanten Vorhabens ein Grundstück am Rand der Ortslage zu suchen, scheiterte an der fehlenden Bereitschaft der Eigentümer dieser Grundstücke für einen Flächentausch bzw. Verkauf an den Petenten.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2012 wurde dem Petenten auf sein Schreiben vom 14. Mai 2012 die baurechtliche Entscheidung nochmals ausführlich dargelegt.

Rechtliche Würdigung:

1. Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Die Prüfung hat ergeben, dass nicht der Petent, sondern sein Vater die Landwirtschaft – ca. 1,5 ha Grünland und ca. 1,0 ha – Ackerland betreibt. Deshalb kann sein Vorhaben keinem landwirtschaftlichen Betrieb dienen. Bei einer Übernahme der Landwirtschaft seines Vaters würde der Petent Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB betreiben. Die Voraussetzungen für eine Privilegierung des Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB wären aber nach jetzigem Stand dennoch nicht gegeben.

Die Privilegierung von Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB setzt voraus, dass die Vorhaben im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen. Nach der Rechtsprechung setzt ein landwirtschaftlicher Betrieb voraus, dass die Bodennutzung nach der Größe der bewirtschafteten Fläche, dem Umfang des Arbeitsanfalls und nach ihrer Verkehrüblichkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Eignung des Betriebsleiters die Gewähr für eine ernsthafte, auf Dauer angelegte und lebensfähige Bewirtschaftung bietet. Ein dauerhafter landwirtschaftlicher Betrieb liegt nicht vor, wenn das Unternehmen derart auf die individuellen Verhältnisse des derzeitigen Inhabers zugeschnitten ist, dass nach diesem eine Weiterführung nicht erwartet werden kann. Andererseits reicht es aus, dass der Betrieb bei einem Ausscheiden des Inhabers von einem anderen Landwirt übernommen werden kann.

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass in Anbetracht des geringen Umfangs der landwirtschaftlichen Betätigung die Gewähr für eine ernsthafte, auf Dauer angelegte und lebensfähige Bewirtschaftung gegeben ist.

Die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB verlangt ferner, dass das Vorhaben einem Betrieb dient. Bei der Auslegung des Merkmals „dienen“ reicht es nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht, dass ein Vorhaben nach den Vorstellungen des Landwirts für seinen Betrieb lediglich förderlich ist.

Andererseits kann nicht verlangt werden, dass das Vorhaben für den Betrieb schlechthin unentbehrlich ist. Die bloße Förderlichkeit einerseits und die Unentbehrlichkeit andererseits bilden den äußeren Rahmen für das Merkmal des Dienens. Innerhalb dieses Rahmens muss darauf abgestellt werden, „ob ein vernünftiger Landwirt – auch und gerade unter Berücksichtigung des Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs – das Bauvorhaben mit etwa gleichem Verwendungszweck und mit etwa gleicher Gestaltung

und Ausstattung für einen entsprechenden Betrieb errichten würde“.

Die vorhandene Maschinenausstattung steht in keinem angemessenen Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche, sondern ist überdimensioniert. Selbst wenn das Vorhandensein eines nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten landwirtschaftlichen Betriebs unterstellt würde, diene der Bau einer Halle mit ca. 18,00 m Länge und 10,00 m Tiefe zur Unterbringung von Heu- und Strohballen sowie Maschinen und Geräten diesem Betrieb nicht.

2. Sonstige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB

Das geplante Vorhaben ist nach den Ausführungen in Nr. 1 bauplanungsrechtlich als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

2. 1. Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Vorliegend werden durch die geplante Lager- und Gerätehalle Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB beeinträchtigt.

Das vom Petenten geplante Vorhaben widerspricht dem naturschutzrechtlichen Ziel der Innenbereichsentwicklung. Nach § 1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die Inanspruchnahme bereits bebauter sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich Vorrang vor einer Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Der Petent verfügt über ein Grundstück im Innenbereich, auf dem er bereits jetzt schon seine Arbeitsgeräte und -maschinen abstellt.

2. 2. Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Erholungswerts

Mit dem vom Petenten geplanten Vorhaben im Außenbereich wird die natürliche Eigenart der Landschaft nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB beeinträchtigt.

Die natürliche Eigenart der Landschaft soll gewahrt werden. Deshalb ist eine wesensfremde Bebauung des Außenbereichs zu verhindern.

Die natürliche Eigenart der Landschaft wird geprägt von der naturgegebenen Art der Bodennutzung. Die Landschaft soll in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt werden. Ob durch ein Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigt wird, hängt von der betreffenden Landschaft und Lage sowie von der Gestaltung und Benutzung des in Frage stehenden Vorhabens ab.

Die geplante Lager- und Gerätehalle beeinträchtigt die natürliche Eigenart der Landschaft. Es kommt da-

bei nicht darauf an, ob das Vorhaben – wie der Petent vorbringt – durch Eingrünung landschaftlich eingebunden werden soll. Denn bereits die Größe der geplanten Lager- und Gerätehalle – 18,00 m auf 10,00 m, Höhe 4,20 m, Satteldach, Grundfläche 180 m², Rauminhalt von 756 m³, aber auch die geplante Bauweise – voraussichtlich als Stahlhalle – beeinträchtigen die natürliche Eigenart der Landschaft, die dort durch eine Acker- und Wiesenutzung geprägt ist, übermäßig und ist dieser wesensfremd.

Vorhandene und geplante bauliche Anlagen im Umfeld des beantragten Vorhabens des Petenten führen zu keiner anderen bauplanungsrechtlichen Beurteilung.

Der Petent trägt vor, dass im Umfeld des beantragten Standorts bereits Maschinenhallen stünden; unter anderem stünde dort bereits ein Schuppen in den Maßen 12,00 m auf 2,00 m auf 3,50 m. Außerdem solle im Umfeld ein Stallgebäude für 80 Kühe errichtet werden. Über eine entsprechende Bauvoranfrage sei positiv entschieden worden.

Die Prüfung durch die untere Baurechtsbehörde hat ergeben, dass sich in unmittelbarer Nähe zum geplanten Vorhaben des Petenten eine Feldscheuer und ein Maschinenschuppen von zwei Vollerwerbslandwirten befinden. Deshalb sind beide baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert zulässig.

Der vom Petenten angesprochene Milchviehstall ist ebenfalls nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässig. Deshalb war für das Vorhaben ein positiver Bauvorbescheid zu erteilen.

Die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert zulässigen Vorhaben sind mit dem nicht privilegierten Vorhaben des Petenten nicht zu vergleichen. Ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz ist daher nicht gegeben.

Zwar ist das Anliegen des Petenten, Heu und Stroh in Großballen verkaufen zu wollen, durchaus nachvollziehbar, jedoch sind insoweit seine Belange nicht höher zu gewichten. Auch die Begründung des Petenten, dass die meisten der Arbeitsgeräte derzeit im Freien stünden und eine Unterbringung in einer trockenen Halle für deren Haltbarkeit von Vorteil wäre, kann nicht dazu führen, dass hierfür der von einer Bebauung möglichst freizuhaltende Außenbereich in Anspruch genommen wird.

Die von der unteren Baurechtsbehörde getroffene Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Bei der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

16. Petition 15/1659 betr. Strafvollzug

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen seine Ablösung als Gebäudereiniger in der Schutzhaftabteilung am 10. August 2012. Diese sei aufgrund einer fälschlichen Bezeichnung durch Mitgefängene, dass er mit Drogen Handel treibe, erfolgt, obwohl er auch bei sonst vorbildlicher Führung im Vollzug mit Betäubungsmitteln nichts zu tun habe. Dies sei durch fortlaufende Urinkontrollen belegt.

Sach- und Rechtslage:

Der 29-jährige Petent befindet sich seit dem 8. Januar 2010 in Haft. Er verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und sechs Monaten wegen schweren Raubes in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Zweidrittel der Strafe werden am 10. Februar 2013 verbüßt sein, das Strafende ist auf den 18. April 2014 notiert.

Die Ausübung der Tätigkeit des Reinigers ist in einer Justizvollzugsanstalt eine Vertrauensstellung. In der Justizvollzugsanstalt ist es unter anderem Aufgabe des Reinigers, sich um die Ausgabe des Mittagessens zu kümmern. Hierbei hat der Gefangene jeweils regelmäßigen Kontakt mit anderen Strafgefangenen.

Vor diesem Hintergrund erfolgte die Ablösung des Petenten als Reiniger der Abteilung 43.2, da begründete Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit vorlagen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Petent Betäubungsmittel an andere Strafgefangene weitergegeben haben könnte – ein solches Verhalten erfüllte neben einer Beeinträchtigung der Anstaltsordnung den Straftatbestand der Abgabe von Betäubungsmitteln gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG –, bestanden zunächst darin, dass bei einem Strafgefangenen, zu dem der Petent Zugangsmöglichkeit hatte, ein Konsum illegal beschaffter Betäubungsmittel festgestellt wurden. Unabhängig hiervon bezichtigte ein Gefangener dieser Abteilung den Petenten der Abgabe von Marihuana an andere Gefangene, ein weiterer Gefangener allgemein des Dealens mit Drogen. Ein Strafgefangener der Abteilung behauptete zudem gegenüber einem Bediensteten, der Petent habe zu einem unbekanntem Zeitpunkt auf der von ihm zu reinigenden Abteilung Subutex an einen Strafgefangenen verkauft.

Aus den gerichtlichen Feststellungen zur Person des Petenten in dem Strafvollzug zugrunde liegenden Urteil ergibt sich, dass der Petent vor seiner Inhaftierung mindestens gelegentlich Amphetamin und Cannabis konsumiert hatte. Anfang des Jahres 2011 verweigerte er in einem Falle die Abgabe einer Urinkontrolle in der Justizvollzugsanstalt zur Testung auf illegale Drogen. Die Justizvollzugsanstalt entschied daher zur Abwendung einer möglicherweise von dem Petenten ausgehenden Gefährdung anderer Strafgefangener, den Petenten von seiner Reinigertätigkeit zu entbinden.

Nachdem die beim Petenten seither durchgeführten Urinkontrollen keinen Nachweis eines Konsums ille-

galer Betäubungsmittel ergaben und die Untersuchung der gegen den Petenten erhobenen Vorwürfe keine weiteren Ergebnisse erbrachte, konnte dem Petent seit dem 18. September 2012 eine Arbeit im Rahmen der Arbeitstherapie zugeteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Marwein

17. Petition 15/1776 betr. Tierhaltung, staatliche Beihilfen für die Entsorgung von Tierkörpern aus Masttierhaltungen

I. Gegenstand der Petition:

Die Petentin spricht sich dafür aus, der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass Mastbetriebe landesweit ihre Entsorgung der Tierkörper selber bezahlen sollen.

In der Begründung führt sie aus, das Geld stattdessen dafür zu benutzen, das Bewusstsein der Menschen über die Vorteile einer Senkung des Fleischkonsums zu erweitern.

1. Sachverhalt:

Die sichere Entsorgung von Tierkörpern und von anderen tierischen Nebenprodukten ist eine essentielle Voraussetzung für die Gewährleistung der erforderlichen Lebensmittelsicherheit und Seuchenhygiene für die Gesellschaft. Die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte kann nämlich nicht nur als Ende, sondern auch als Anfang der Maßnahmenkette zur Sicherung des Verbraucherschutzes betrachtet werden.

Die Entsorgung der tierischen Nebenprodukte stellt die Regierungen vor eine riesige logistische und administrative Herausforderung. Grund dafür ist die Komplexität der Rohstoffe (Tierkörper, Schlachtabfälle, Abfälle aus der Lebensmittelindustrie, Abfälle aus der Forschung und Diagnostik, Gülle und Festmist, bestimmte Küchen- und Speiseabfälle etc.) und deren verschiedene Verarbeitungs- und Beseitigungsmöglichkeiten.

In Baden-Württemberg sind die Stadt- und Landkreise die Beseitigungspflichtigen für tierische Nebenprodukte und haben dafür zu sorgen, dass eine wirtschaftliche und ordnungsgemäße Entsorgung stattfindet.

Diese essentielle Obliegenheit verursacht hohe Kosten. Die Höhe der Kosten hängt vom Aufwand bei Sammlung, Transport, Lagerung, Verarbeitung und bei der endgültigen Beseitigung ab.

Die Beseitigungspflichtigen erzielen andererseits auch Einnahmen durch den Verkauf von Produkten

wie Tierhäute, Tierfett und Tiermehl. Die Einnahmen aus der Verwertung tierischer Nebenprodukte decken jedoch nicht den erforderlichen hohen Aufwand für deren Einsammlung und Verarbeitung.

In Baden-Württemberg werden von den Benutzern für die Beseitigung von Tierkörpern von Vieh Gebühren in Höhe von 25 % der Kosten für die Lagerung, die Verarbeitung und die endgültige Beseitigung erhoben. Die Kosten für die Sammlung und den Transport von Tierkörpern werden von den Stadt- und Landkreisen getragen.

Die Gebühren werden unabhängig von der Nutzungsrichtung der Tiere erhoben.

2. Rechtliche Würdigung:

Die Gebühren und Entgelte sind im § 3 AGTierNebG des Landes Baden-Württemberg vom 14. Dezember 2004 geregelt. Danach können von den Beseitigungspflichtigen grundsätzlich Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes erhoben werden. Ausnahmen gibt es für Tiere, die auf behördliche Anordnung getötet werden und für Tiere, für die eine Verpflichtung zur Durchführung von Tests auf Transmissible Spongiforme Enzephalopathie besteht.

Die Kostentragung durch die Stadt- und Landkreise aus öffentlichen Mitteln ist nach dem europäischen Beihilferecht zulässig.

Es gibt spezialisierte Betriebe, die ausschließlich Masttiere halten, daneben gibt es aber auch gemischte Betriebe mit unterschiedlichen Produktionsrichtungen und Haltungsformen der Tiere.

Eine Differenzierung der Kostentragung nach Nutzungsrichtung der Tiere ist fachlich nicht vertretbar. Aus Sicht der Lebensmittelsicherheit, des Verbraucherschutzes und der Seuchenhygiene hat sich das bestehende System bewährt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

18. Petition 15/1117 betr. Einkommensteuer

Mit ihrer Petition vom März 2012 beschwerten sich die Petenten über die Einbeziehung der Steigerungsbeträge der Höherversicherung in die Rentenbesteuerung und über die lange Bearbeitungsdauer ihres Einspruchs gegen den Steuerbescheid 2009.

Der Petition liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die 1944 und 1941 geborenen Petenten sind verheiratet und werden zusammen zur Einkommensteuer veranlagt. Am 21. Mai 2010 reichten sie ihre Steuererklärung für das Jahr 2009 beim Finanzamt ein. Der

Petent erklärte Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von 6.155 Euro (davon 4.798 Euro Versorgungsbezüge), Einnahmen aus Kapitalvermögen mit 10.738 Euro, Einnahmen aus einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 17.068 Euro und Einnahmen aus der betrieblichen Altersversorgung mit 2.865 Euro. Die Petentin erklärte Einnahmen aus Kapitalvermögen mit 14.273 Euro und Einnahmen aus einer Altersrente der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 14.135 Euro.

Im Steuerbescheid für 2009 vom 21. Juni 2010 berücksichtigte das Finanzamt die Einnahmen wie erklärt. Lediglich bei der Altersrente der Petentin erhöhte das Finanzamt die erklärten Einnahmen um die – nicht erklärten – Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in Höhe von 1.011 Euro und setzte die Einnahmen aus der Altersrente mit 15.146 Euro an. Nach Abzug des steuerfreien Teils der Rente in Höhe von 7.376 Euro wurde die Altersrente der Petentin mit 7.770 Euro in die Besteuerung einbezogen.

Per E-Mail vom 2. August 2010 wandten sich die Petenten gegen den Steuerbescheid für 2009 und beantragten, die Altersrente der Petentin nur mit 14.135 Euro zu berücksichtigen. Die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung seien steuerfrei. Dies hätten ihnen die damaligen Sachbearbeiter bei der Bearbeitung der Steuererklärung für das Jahr 2005 so mitgeteilt. Das Finanzamt wertete die E-Mail als Einspruch, der jedoch erst nach Ablauf der einmonatigen Einspruchsfrist, die mit Bekanntgabe des Steuerbescheids beginnt, eingegangen war und deshalb als unzulässig verworfen wurde.

Die hiergegen geführte Petition 14/04911 vom 1. September 2010 war erfolgreich und der Einspruch wurde vom Finanzamt zur weiteren Bearbeitung angenommen. Die neben der Besteuerung der Altersrente von den Petenten angegriffene Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen wurde im Verlauf des Einspruchsverfahrens geklärt und die Vorsorgeaufwendungen wurden im geänderten Steuerbescheid vom 18. November 2010 in nachgewiesener Höhe berücksichtigt. Die weitere Bearbeitung des Einspruchs bezüglich der Besteuerung der Altersrente der Petentin wurde am 16. November 2010 an die Rechtsbehelfsstelle des Finanzamtes weitergegeben. Die abschließende Bearbeitung des Einspruchs steht noch aus.

Gegen den zwischenzeitlich ergangenen Steuerbescheid für das Jahr 2010 vom 19. Juli 2011 legten die Petenten am 25. Juli 2011 wegen der Besteuerung der Altersrente der Petentin ebenfalls Einspruch ein. Auch hier steht die abschließende Bearbeitung des Einspruchs noch aus.

Mit ihrer Petition wenden sich die Petenten gegen die Besteuerung der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung und gegen die lange Bearbeitungsdauer in den beiden Einspruchsverfahren gegen die Steuerbescheide 2009 und 2010.

Zu der Petition wird auf der Grundlage der Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Besteuerung der Altersrente der Petentin:

Leibrenten und andere Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung, insbesondere die Altersrenten, unterliegen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG) nach Abzug des steuerfreien Teils der Rente der Besteuerung. Der steuerfreie Teil der Rente ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem sogenannten Besteuerungsanteil. Der Besteuerungsanteil bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns und beträgt 50% bei Renten, die im oder vor dem Jahr 2005 begonnen haben. Der steuerfreie Teil der Rente wird im ersten Jahr nach dem Jahr des Rentenbeginns ermittelt und gilt in den Folgejahren für die gesamte Laufzeit der Rente unverändert fort. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrags der Rente (wie z. B. die Anpassung an die Inflation) führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente.

Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des der Besteuerung unterliegenden Anteils der Rente ist demzufolge der Jahresbetrag der Rente. Jahresbetrag der Rente ist die Summe der im Kalenderjahr zugeflossenen Leistungsbestandteile (wie z. B. Rentenbeträge, die einbehaltenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung), für die keine der in § 3 EStG abschließend aufgezählten Steuerbefreiungsvorschriften gilt.

Für die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung gibt es keine Steuerbefreiungsvorschrift; sie zählen zu den steuerpflichtigen Leistungsbestandteilen der gesetzlichen Rentenversicherung und sind in den Jahresbetrag der Rente einzubeziehen. Die Altersrente der Petentin ist daher vom Finanzamt zutreffend mit 15.146 Euro in die Besteuerung einbezogen worden.

Die Petenten weisen wiederholt darauf hin, ihnen sei im Jahr 2006 anlässlich der Bearbeitung ihrer Steuererklärung für das Jahr 2005 vom Finanzamt mitgeteilt worden, die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung seien steuerfrei. Deshalb hätten sie in den nachfolgenden Jahren auch nur den um die Steigerungsbeträge geminderten Rentenbetrag erklärt. Sie vertreten ferner die Auffassung, die einmal erteilte Auskunft des Finanzamtes hätte auch für alle Folgejahre Gültigkeit, weshalb die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung auch künftig nicht in die Besteuerung einbezogen werden dürften.

Das Finanzamt hatte den Petenten mit Schreiben vom 24. Mai 2006 anlässlich der Bearbeitung der Steuererklärung für das Jahr 2005 mitgeteilt, die Altersrente der Petentin betrage laut Rentenbescheid 13.740 Euro. Die Petenten hatten die Rente mit 14.752 Euro erklärt. Das Finanzamt berücksichtigte im Steuerbescheid auch nur 13.740 Euro. Eine Erläuterung, wie sich der Betrag von 13.740 Euro ermittelt, gab das Finanzamt nicht. Auch erfolgte kein ausdrücklicher Hinweis, die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung seien steuerfrei. Im Ergebnis setzte das Finanzamt jedoch mit den 13.740 Euro den um die Steigerungsbeträge geminderten Rentenbetrag an. Auch in den Folgejah-

ren 2006 bis 2008 bezog das Finanzamt nur den um die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung geminderten Rentenbetrag in die Besteuerung ein. In den Steuerbescheiden ist hierzu nichts erläutert.

Im Steuerrecht gilt der Grundsatz der Abschnittsbesteuerung, wonach der Steuerfall jedes Jahr erneut zu prüfen ist. Eine fehlerhafte Beurteilung eines Sachverhalts in der Vergangenheit rechtfertigt daher keinen dauerhaft falschen Ansatz für die Zukunft. Im Gegenteil: nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hat das Finanzamt eine fehlerhafte Rechtsauffassung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu korrigieren. Dem steht im vorliegenden Fall auch nicht der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen, da die Petenten aufgrund der fehlerhaften Rechtsauffassung des Finanzamtes im Jahr 2005 keine tatsächlichen Dispositionen getroffen haben.

Die vom Finanzamt im Jahr 2006 getroffene materiell-rechtliche Beurteilung der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung zur Altersrente der Petentin war falsch. Das Finanzamt hat daher zu Recht im ersten Jahr, in dem der Fehler aufgrund einer Mitteilung der gesetzlichen Rentenversicherung offenbar wurde (bei der Veranlagung der Steuererklärung für das Jahr 2009), die frühere falsche Beurteilung korrigiert und die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in den Jahresbetrag der Rente einbezogen.

Gleichzeitig hat das Finanzamt den steuerfreien Teil der Rente aufgrund der außerplanmäßigen Erhöhung des Jahresbetrags der Rente neu berechnet und von bisher 6.870 Euro auf 7.376 Euro angehoben (Anhebung um 50 % des Erhöhungsbetrags der Rente). Damit wurde der steuerfreie Teil der Rente entsprechend dem für Renten mit Rentenbeginn vor dem Jahr 2005 maßgeblichen Besteuerungsanteil von 50 % angehoben.

Lange Bearbeitungsdauer der Einsprüche:

Einsprüche werden von den Finanzämtern grundsätzlich nach dem zeitlichen Eingang bearbeitet. Der Einspruch der Petenten gegen den Steuerbescheid für das Jahr 2009 ist im Jahr 2010 beim Finanzamt eingegangen. Aufgrund einer Vielzahl von eingehenden Einsprüchen sowie personeller Engpässe stehen bei dem für die Petenten zuständigen Finanzamt derzeit 125 Einsprüche zur Bearbeitung an, die in den Jahren 2009 und früher eingegangen sind. Diese Einsprüche sind vorrangig zu bearbeiten.

Einzelne Einsprüche sind grundsätzlich nicht bevorzugt zu bearbeiten, um einen gleichmäßigen Rechtsschutz für alle Bürger zu gewährleisten und die Bearbeitungsdauer der Einsprüche anderer Bürger nicht weiter zu verlängern. Lediglich in bestimmten begründeten Einzelfällen (wie z.B. Eilsachen) ist eine vorrangige Bearbeitung möglich. Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

Mit weiteren Petitionsschreiben von Juni und September 2012 wenden sich die Petenten gegen die Neuberechnung der Einkommensteuer 2007 und 2008 sowie gegen die Verzinsung des sich daraus ergebenden Nachzahlungsbetrags. Ferner beanstanden sie – wie

auch bereits in ihren vorangegangenen Petitionsschreiben bezüglich der Einkommensteuer 2009 und 2010 – die Einbeziehung der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in die Rentenbesteuerung.

Dieser Eingabe liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

In der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2005 erklärten die Petenten die Renteneinnahmen der Petentin inklusive der Steigerungsbeträge aus einer Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Bis Ende 1997 war es möglich, zusätzlich zu den ohnehin zu leistenden Rentenversicherungsbeiträgen freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, um die Rente zu steigern. Mit dieser Höherversicherung wurden sogenannte Steigerungsbeträge errechnet, die zusätzlich zur monatlichen (Alters-)Rente ausgezahlt werden. Diese Steigerungsbeträge sind abhängig vom Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Zahlung der Höherversicherungsbeiträge sowie von der Höhe der geleisteten Beiträge zur Höherversicherung.

Das Finanzamt beurteilte diese Steigerungsbeträge im Jahr 2005 als steuerfreie Einkünfte und bezog sie auch in den nachfolgenden Jahren nicht in die Rentenbesteuerung ein.

Die Petenten reichten am 18. April 2008 ihre Einkommensteuererklärung 2007 sowie am 30. April 2009 ihre Einkommensteuererklärung 2008 beim zuständigen Finanzamt ein. Hierin erklärten sie die Renteneinnahmen der Petentin aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 13.777 Euro für 2007 und 13.890 Euro für 2008. Das Finanzamt besteuerte die Renteneinnahmen wie erklärt und bezog – wie in den Jahren zuvor – die Steigerungsbeträge der Höherversicherung nicht in die Ermittlung der Renteneinkünfte ein.

Im Kalenderjahr 2009 wurden von den jeweiligen Rentenversicherungsträgern Rentenbezugsmitteilungen über die von den Petenten in den Jahren 2005 bis 2009 bezogenen Renten elektronisch an das Finanzamt übermittelt. In den Rentenbezugsmitteilungen der Deutschen Rentenversicherung Bund wurden dabei die Renteneinnahmen der Petentin mit 14.788 Euro für das Jahr 2007 und mit 14.901 Euro für das Jahr 2008 ausgewiesen. Darin waren jeweils die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung enthalten.

Daneben wurden Rentenbezugsmitteilungen einer seit 1. Dezember 2001 laufenden privaten Rente der Petentin an das Finanzamt übermittelt. Diese Rente hatten die Petenten bisher vollumfänglich nicht erklärt und nicht versteuert. Die Einnahmen aus dieser Rente betragen in den Jahren 2007 und 2008 jeweils 2.375,76 Euro.

Das Finanzamt änderte die Einkommensteuerbescheide der Jahre 2007 und 2008 nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung (AO). Es setzte die von der deutschen Rentenversicherung mitgeteilten Renteneinnahmen einschließlich der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung an und berücksichtigte die bisher nicht erklärten Einnahmen aus der privaten Renten-

versicherung der Petentin in Höhe des von der Versicherungs-AG mitgeteilten Betrags. Die geänderten Steuerbescheide gingen am 12. April 2012 zur Post. Da sich aufgrund der Neuberechnung für 2007 und 2008 jeweils Nachzahlungen ergaben, erfolgte mit den geänderten Steuerbescheiden auch die Festsetzung von Nachzahlungszinsen gemäß § 233 a AO in Höhe von 36 Euro für 2007 und 30 Euro für 2008.

Gegen die Einkommensteuerbescheide legten die Petenten am 25. April 2012 fristgerecht Einspruch ein. Sie wenden sich hierbei – wie auch bereits in ihren Einsprüchen gegen die Einkommensteuerbescheide 2009 und 2010 – gegen die rückwirkende Erhöhung der Renteneinnahmen der Petentin um die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie gegen die Festsetzung der Nachzahlungszinsen. Sie berufen sich hierbei auf die bei der Einkommensteuerveranlagung 2005 durch das Finanzamt getroffene Entscheidung, wonach die Steigerungsbeträge der Höherversicherung steuerfrei und demnach nicht in die Rentenbesteuerung einzubeziehen seien.

Zu der Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Einbeziehung der Steigerungsbeträge der Höherversicherung in die Rentenbesteuerung:

Zu der grundsätzlichen Frage, ob die Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in die Rentenbesteuerung einzubeziehen sind, wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen. Danach zählen die Steigerungsbeträge zu den steuerpflichtigen Leistungsbestandteilen der gesetzlichen Rentenversicherung und unterliegen demnach als Bestandteil des Jahresbetrags der Rente der Besteuerung mit dem Besteuerungsanteil. Die frühere Entscheidung des Finanzamtes im Jahr 2005, die Steigerungsbeträge seien steuerfrei und deshalb nicht in die Rentenbesteuerung einzubeziehen, war insoweit unzutreffend. Aufgrund des im Einkommensteuerrecht geltenden Grundsatzes der Abschnittsbesteuerung, wonach der Steuerfall jedes Jahr erneut zu prüfen ist, war die fehlerhafte Entscheidung im ersten Jahr, in dem der Fehler aufgrund der Rentenbezugsmitteilung der gesetzlichen Rentenversicherung offenbar wurde, zu korrigieren. Deshalb hat das Finanzamt zutreffend in den Jahren ab 2009 die Steigerungsbeträge in die Rentenbesteuerung einbezogen.

Gegenstand der ergänzenden Eingabe der Petenten ist nun jedoch die Frage, ob die Steigerungsbeträge auch in den Jahren vor 2009 in die Rentenbesteuerung einzubeziehen sind, d. h., ob die Steuerbescheide der Jahre 2007 und 2008 insoweit geändert werden durften.

Ein Steuerbescheid kann grundsätzlich in allen Punkten bis zum Eintritt der Bestandskraft geändert werden. Bestandskräftig wird ein Steuerbescheid mit Ablauf der einmonatigen Rechtsbehelfsfrist ab Bekanntgabe des Steuerbescheids. Darüber hinaus – also insbesondere nach Eintritt der Bestandskraft – können Steuerbescheide nur geändert werden, soweit dies gesetzlich zugelassen ist. Die entsprechenden Ände-

rungsnormen finden sich in den §§ 164 und 165 sowie 172 bis 177 der Abgabenordnung (AO).

Das Finanzamt hat die Steuerbescheide der Petenten für die Jahre 2007 und 2008 nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert. Nach dieser Vorschrift kann ein bestandskräftiger Steuerbescheid geändert werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel nachträglich, also nach der ursprünglichen Bearbeitung, bekannt werden, die für die Besteuerung erheblich sind und zu einer höheren Steuer führen.

Tatsache ist dabei nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes alles, was Merkmal oder Teil eines steuerrechtlichen Tatbestandes sein kann. Im Fall der Petenten wäre als Tatsache im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO der Bezug von Steigerungsbeträgen anzusehen. Diese Tatsache war dem zuständigen Bearbeiter zum Zeitpunkt der erstmaligen Bearbeitung der Steuererklärungen für die Jahre 2007 und 2008 aber bereits bekannt. Das ergibt sich aus den vorliegenden Finanzamtsakten, den entsprechenden Vermerken des Bearbeiters in den Steuererklärungen der Jahre 2005 und 2006 der Petenten bei der Bearbeitung und aus einem Anschreiben des damaligen Bearbeiters an die Petenten vom 23. Mai 2006, mit dem noch weitere Unterlagen für die Bearbeitung der Steuererklärung 2005 angefordert wurden. Darin findet sich der Hinweis, die Renteneinnahmen der Petentin würden anstelle der in der Steuererklärung 2005 angegebenen 14.752 Euro lediglich 13.740 Euro betragen.

Sowohl für das Jahr 2007 als auch für das Jahr 2008 fehlt es daher am Merkmal des nachträglichen Bekanntwerdens einer Tatsache. Keine Tatsachen sind dagegen Schlussfolgerungen aller Art, insbesondere steuerliche Bewertungen. Deshalb rechtfertigt allein eine vom erstmaligen Steuerbescheid abweichende steuerliche Beurteilung keine rückwirkende Änderung des Steuerbescheids nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO. Die Voraussetzungen für eine Änderung der Steuerbescheide nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO sind daher nicht erfüllt und die anderen Änderungsvorschriften sind nicht einschlägig.

Die vom Finanzamt durchgeführte Korrektur der Einkommensteuerbescheide 2007 und 2008 nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO war daher bezüglich der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht zulässig. Die Steuerbescheide wurden vom Finanzamt zwischenzeitlich am 6. August 2012 erneut korrigiert und die Einbeziehung der Steigerungsbeträge aus der Höherversicherung in die Rentenbesteuerung wurde für die Jahre 2007 und 2008 wieder zurückgenommen, da die Steuerbescheide diesbezüglich nicht nach § 173 AO hätten korrigiert werden dürfen. Hierdurch ändern sich auch die festgesetzten Nachzahlungszinsen zugunsten der Petenten. Die Jahre 2005 und 2006 sind aufgrund bereits eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr änderbar.

Renteneinnahmen der Petentin aus einer privaten Lebensversicherung:

Aus Rentenbezugsmitteilungen der Versicherungs-AG, die im Jahr 2009 an das Finanzamt übermittelt wur-

den, ist ersichtlich, dass die Petentin seit 2001 neben der Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine weitere Rente aus einer privaten Lebensversicherung in Höhe von 2.375 Euro im Jahr erhalten hat. Diese Rente hatten die Petenten bisher nicht erklärt.

Renten aus privaten Lebensversicherungen unterliegen aber gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb Einkommensteuergesetz (EStG) als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Der Ertragsanteil ermittelt sich nach dem vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten zum Zeitpunkt des Rentenbeginns. Die Petentin hatte zum Zeitpunkt des Rentenbeginns am 1. Dezember 2001 das 60. Lebensjahr vollendet. Der Ertragsanteil der Rente aus der privaten Lebensversicherung beträgt somit 22 %. Die Renteneinkünfte aus dieser Rente sind deshalb mit 522 Euro (22 % aus 2.375 Euro) in die Besteuerung einzubeziehen.

Da die Petenten diese Rente bisher nicht erklärt hatten, war sie auch in den erstmaligen Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2007 und 2008 nicht berücksichtigt. Steuerbescheide können jedoch nach Eintritt der Bestandskraft geändert werden, soweit dies gesetzlich zugelassen ist. Das Finanzamt änderte daher die Steuerbescheide nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO und setzte die Rente aus der privaten Lebensversicherung an, was zu einer Nachzahlung führte.

Wie bereits oben erläutert, kann ein bestandskräftiger Steuerbescheid nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO geändert werden, wenn Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden, die für die Besteuerung erheblich sind und zu einer höheren Steuer führen. Tatsache ist dabei alles, was Merkmal oder Teil eines steuerrechtlichen Tatbestandes sein kann. Der Bezug einer weiteren Rente stellt damit eine Tatsache im Sinne des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO dar, die zu einer höheren Steuer führt. Die Renteneinnahmen waren dem zuständigen Bearbeiter zum Zeitpunkt des Erlasses der Einkommensteuerbescheide 2007 und 2008 nicht bekannt, da sie die Petenten – trotz eindeutiger Fragen hierzu in den Steuererklärungs-vordrucken – nicht erklärt hatten. Das Finanzamt erlangte erst am 26. November 2009 durch die elektronische Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen von der Versicherungs-AG für die Jahre 2005 bis 2009 Kenntnis über den Bezug dieser weiteren Rente.

Für die Anwendung des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes auf die positive Kenntnis des zuständigen Bearbeiters abzustellen. Die bloße Möglichkeit der Kenntnisnahme reicht nicht aus und es darf auch kein schwerwiegender Ermittlungsfehler des Finanzamts vorliegen.

Das Finanzamt braucht allerdings einer Steuererklärung nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes nicht grundsätzlich mit Misstrauen zu begegnen, sondern darf regelmäßig von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgehen. Anhaltspunkte zu Zweifeln an den Angaben der Petenten drängten sich dem Bearbeiter anhand der Einkommensteuererklärungen nicht auf. Ein schwerwiegen-

der Ermittlungsfehler des Finanzamts liegt daher nicht vor. Bereits die Tatsache, dass die Petenten keine Angaben über die zusätzliche Rente aus der privaten Lebensversicherung gemacht haben und somit ihrer Mitwirkungspflicht nach § 90 AO nicht in vollem Umfang nachgekommen sind, schließt die Verantwortung des Finanzamts für das spätere Bekanntwerden des Rentenbezugs aus.

Die Änderung der Einkommensteuerbescheide 2007 und 2008 durch das Finanzamt ist bezüglich des Ansatzes der weiteren Renteneinkünfte der Petentin aus der privaten Rentenversicherung zu Recht erfolgt und nicht zu beanstanden. In den Jahren ab 2009 wurde diese zusätzliche Rente anhand der vorliegenden Rentenbezugsmitteilungen bereits bei der Veranlagung berücksichtigt, sodass eine Änderung der Steuerbescheide nicht erforderlich war.

Festsetzung der Nachzahlungszinsen:

Führt die festgesetzte Einkommensteuer vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge und die geleisteten Vorauszahlungen zu einem Unterschiedsbetrag, ist dieser nach § 233 a AO zu verzinsen. Die Verzinsung beginnt 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, und endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird – also mit dem Tag der Bekanntgabe des Steuerbescheids. Die Zinsen bemessen sich nach § 238 AO mit ½ % je vollen Monat des auf volle 50 Euro abgerundeten Unterschiedsbetrags. Sie werden maschinell festgesetzt und mit der Einkommensteuerfestsetzung verbunden. Die Verzinsung ist gesetzlich vorgeschrieben und steht *nicht* im Ermessen der Finanzbehörde. Insbesondere ist die Zinsfestsetzung nicht verschuldensabhängig.

Die Verzinsung soll im Interesse der Gleichmäßigkeit der Besteuerung einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Steuern trotz gleichen gesetzlichen Entstehungszeitpunkts zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und erhoben werden. Sie wirkt sowohl zugunsten wie auch zu Ungunsten des Steuerpflichtigen. Denn nicht nur Nachzahlungsbeträge, sondern auch Erstattungsbeträge sind zu verzinsen, wenn sie später als 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, festgesetzt werden.

Soweit die zugrundeliegende Steuerfestsetzung unzutreffend war und der Steuerbescheid geändert wird, ändert sich auch die Verzinsung. Mit der Anfang August durchgeführten erneuten Änderung der Steuerbescheide 2007 und 2008 zugunsten der Petenten wurde deshalb auch die Verzinsung zugunsten der Petenten geändert.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, soweit ihr durch Änderungen der Steuerbescheide für die Jahre 2007 und 2008 abgeholfen wurde, für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

19. Petition 15/1671 betr. Straßenbaumaßnahme, Lärmschutzwand u. a.

Der Petent begehrt die Überprüfung der 16. BImSchV sowie der VLärmSchR 97 auf ihre Verfassungsmäßigkeit sowie die Verlängerung einer entlang der L 1111 in U. geplanten Lärmschutzwand auch entlang seines Grundstücks.

Sachverhalt:

Das Grundstück des Petenten befindet sich in Ortsrandlage von U. direkt neben der Landesstraße L 1111 im Streckenabschnitt zwischen He. und der Bundesautobahn A 81. Die L 1111 hat dort ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von ca. 20.000 Fahrzeugen mit einem Schwerverkehrsanteil von ca. 5%.

Im Streckenverlauf etwas nördlich des Grundstücks des Petenten befindet sich die Unterführung des Wirtschaftsweges „S.-grund“. Die Landesstraße weist in diesem Bereich derzeit je einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung auf. Südlich davon befindet sich der Knotenpunkt der L 1111 mit der K 2086 und der K 2155. Im Zulauf zum Knotenpunkt weitet sich die L 1111 in beide Fahrrichtungen auf je zwei Geradeausfahrstreifen sowie Abbiegestreifen auf. In Fahrtrichtung He. betrachtet erfolgt die Reduzierung der Fahrstreifen von zwei auf einen bereits in einigem Abstand zur S.-grundbrücke.

Bei der im letzten Jahr durchgeführten Bauwerksprüfung und der daraufhin erfolgten statischen Nachrechnung wurde festgestellt, dass aufgrund gravierender Schäden und deren Auswirkungen auf die Standicherheit spätestens im Jahr 2012 mit dem Ersatzneubau der Brücke begonnen werden muss.

Der Beginn der Baumaßnahme erfolgte am 22. Oktober 2012. Da der Bau der Lärmschutzwände erst in der Bauphase 2 vom 18. Mai 2013 bis zum 11. Oktober 2013 erfolgt und deren vom Petenten geforderte Verlängerung unabhängig hiervon und jederzeit möglich ist, ist die Vergabe der Baumaßnahme unschädlich.

Mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 11. Oktober 2012 wurde der Petent hierüber informiert.

Nach der aktuellen Planung soll eine längere und breitere Brücke errichtet werden. Dies zielt jedoch nicht auf eine Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der L 1111 ab. Vielmehr ist dies Folge der unbedingt auch bauzeitlich notwendigen Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit der ausgewiesenen Großraum- und Schwerlaststrecke Ra.–He. Die Strecke wird von Schwerlasttransportern mit einer Breite von bis zu 6,00 m, einer Höhe von bis zu 5,40 m, einer Länge von bis zu 60,00 m und einem Gewicht von bis zu 400 t befahren. Die vorgesehene Lösung berücksichtigt damit allerdings bereits den zukünftigen 3-streifigen Ausbau der L 1111, der im Generalverkehrsplan 1995 des Landes bzw. im Entwurf des Maßnahmenplans zum Generalverkehrsplan 2010 des Landes enthalten ist. Im Hinblick hierauf soll der im Bereich des Knotenpunktes bestehende zweite Fahrstreifen in Fahr-

trichtung He. um ca. 200 Meter verlängert und über die Brücke geführt werden. Damit verschiebt sich die Fahrstreifenreduktion von zwei auf einen Fahrstreifen um ca. 200 Meter in Richtung He.

Im Bereich des Grundstücks des Petenten weist die Straße derzeit einen Fahrstreifen pro Fahrtrichtung auf, die durch eine Sperrfläche voneinander getrennt sind. Der vorhandene Straßenquerschnitt ist dort gegenüber dem Regelquerschnitt der L 1111 somit bereits heute aufgeweitet. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden im Bereich des Grundstückes des Petenten zwei Fahrstreifen in Fahrtrichtung He. und ein Fahrstreifen in Fahrtrichtung A 81 verlaufen. Durch die Verlängerung des zweiten Fahrstreifens wird die Fahrstreifenreduktion von heute ca. 75 Meter vor dem Grundstück auf nachher ca. 125 Meter hinter das Grundstück des Petenten in Fahrtrichtung He. verschoben. Die Verlängerung des zweiten Fahrstreifens wird durch die Verbreiterung des bestehenden Straßenquerschnitts – auf der von der Bebauung abgewandten Seite der L 1111 – und die Ummarkierung der Sperrfläche erreicht.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Gemeinde U. aus dem Jahr 2010 sieht als Lärmschutzmaßnahme für den Bereich der L 1111 im Ortsteil U. die Errichtung einer 2,5 Meter hohen Lärmschutzwand vom nordwestlichen Ortsausgang bis südlich der S.-grundbrücke vor. Das Grundstück des Petenten wäre dabei vollständig abgedeckt.

Im Rahmen der Beteiligung des Regierungspräsidiums als zuständigem Straßenbaulastträger erfolgte die Berechnung des Beurteilungspegels innerhalb der von der Gemeinde U. genannten Abschnitte unter Berücksichtigung des zusätzlich geplanten Baus einer Lärmschutzwand über die S.-grundbrücke. Entsprechend der Ergebnisse der Berechnung ist aktuell eine Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 400 Meter und einer Höhe von bis zu 3 Meter geplant. Für das Grundstück des Petenten ist hierbei kein Lärmschutz vorgesehen.

Der Petent trägt vor, dass die im Zusammenhang mit der Lärmvorsorge angewandten Vorschriften gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG verstoßen und er dadurch im Vergleich zu den durch die Lärmschutzwand geschützten Grundstückseigentümern rechtswidrig benachteiligt werde. Er macht zudem geltend, dass aufgrund der Tatsache, dass künftig 3 statt 2 Fahrspuren an seinem Grundstück vorbeigeführt werden, in Fahrtrichtung He. doppelt so viele Fahrzeuge gleichzeitig an seinem Grundstück vorbeifahren würden als bisher. Dies habe eine Verkehrssteigerung von bis zu 50% und einen Verkehrslärm zur Folge, der ihm nicht mehr zuzumuten sei. Am Ende der zweiten Fahrspur komme es zudem gehäuft zu Problemen beim Einfädeln, was mit zusätzlichem Lärm verbunden sei.

Rechtliche Würdigung:

Soweit der Petent die Überprüfung der 16. BImSchV sowie der VLärmSchR 97 auf ihre Verfassungsmäßigkeit und insbesondere der Vereinbarkeit mit Art. 3 GG

und ggf. ihre Änderung begehrt, handelt es sich um bundesrechtliche Vorschriften.

Im Zuge der Planung wurde die Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen gemäß der 16. BImSchV geprüft. Lärmschutzmaßnahmen werden im Rahmen der Lärmvorsorge erforderlich, wenn durch eine bauliche Erweiterung eine wesentliche Änderung nach § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV vorliegt. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV ist eine Änderung wesentlich, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird. Nr. 10.1.2 der VLärmSchR 97, die nach den Regelungen des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr zum Verkehrslärmschutz an Straßen vom 9. August 2010 – Az.: 63-3911.7/47 – auch bei Landesstraßen anzuwenden ist, präzisiert dies dahingehend, dass die bauliche Erweiterung zwischen zwei Verknüpfungspunkten (Kreuzungen) erfolgen muss.

Da der zusätzliche Fahrstreifen an der L 1111 nur im Bereich der Brücke auf ca. 200 Meter gebaut wird, handelt es sich nach den genannten Vorschriften nicht um die bauliche Erweiterung mit einem durchgehenden Fahrstreifen, sodass diese Anspruchsvoraussetzung weder beim Petenten, noch bei den Eigentümern der anderen Grundstücke an der L 1111 im Bereich der S.-grundbrücke erfüllt ist.

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und S. 2 der 16. BImSchV ist eine Änderung außerdem dann wesentlich, wenn durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn sich der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht. Entsprechend den Ergebnissen der Lärmberechnung sind diese Anspruchsvoraussetzungen im gesamten Bereich der geplanten Baumaßnahme ebenfalls nicht erfüllt.

Eine Ungleichbehandlung des Petenten bei der Lärmvorsorge auf der Grundlage der 16. BImSchV und der VLärmSchR 97 gegenüber den anderen Grundstückseigentümern in der Umgebung erfolgt bei dieser Sachlage schon deshalb nicht, weil Lärmvorsorgemaßnahmen für keinen der Grundstückseigentümer in Betracht kommen.

Da die Voraussetzungen für Lärmreduzierungsmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge nicht gegeben sind, wurden entsprechende Schutzmaßnahmen aber zusätzlich nach den Vorgaben der Lärmsanierung – also zum Schutz vor Lärm an bestehenden und nicht wesentlich geänderten Straßen – geprüft.

Die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung stellt nach Nr. 35 der VLärmSchR 97 eine freiwillige Leistung aufgrund haushaltsrechtlicher Regelungen dar. Als Grundvoraussetzung für Lärmschutz an bestehenden Straßen ist das Übersteigen der jeweiligen im Landeshaushalt festgelegten Auslöswerte vorgegeben.

Im Rahmen der Lärmberechnung nach RLS-90 zur Prüfung der Voraussetzungen für Lärmsanierungsmaßnahmen sowie deren erforderliche Dimensionierung wurden u. a. die aktuelle Verkehrsbelastung der L 1111 und die Verlängerung des 2. Fahrstreifens in Fahrtrichtung He. berücksichtigt.

Das Grundstück des Petenten befindet sich laut Bebauungsplan der Gemeinde U. in einem Mischgebiet. Für Mischgebiete sind für die Lärmsanierung in den Erläuterungen zu Kapitel 1304, Titel 781 79 des Einzelplans 13 des Staatshaushaltsplans 2012 des Landes Baden-Württemberg Auslöswerte von 69 dB(A)/tags und 59 dB(A)/nachts festgelegt. Die Berechnung der vorherrschenden Lärmpegel hat für das Wohngebäude des Petenten jedoch lediglich Lärmwerte von unter 67 dB(A)/tags bzw. 58 dB(A)/nachts erbracht. Insgesamt war für den Bereich, der im Bebauungsplan als Mischgebiet ausgewiesen ist, an keinem der Gebäude eine Überschreitung der maßgeblichen Auslöswerte festzustellen.

Eine Verlängerung der geplanten Lärmschutzwand nach Süden und somit auch entlang des Grundstücks des Petenten kommt in Ermangelung der Erfüllung der Grundvoraussetzungen deshalb nicht in Betracht.

Die hinter der Brücke zum nordwestlichen Ortsausgang (Fahrtrichtung He.) gelegenen Straßenabschnitte sind im Bebauungsplan dagegen als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die festgelegten Auslöswerte für Lärmsanierungsmaßnahmen sind hierfür aktuell auf 67 dB(A)/tags und 57 dB(A)/nachts festgelegt. Aus der Lärmberechnung nach RLS-90 ergaben sich mehrfache Überschreitungen der Auslöswerte im Bereich des Erdgeschosses zur Nachtzeit sowie im Bereich des ersten Obergeschosses tags und nachts. Aufgrund Anzahl und Umfang der Überschreitungen der Auslöswerte war für diesen Bereich die Entscheidung für einen erweiterten Bau einer Lärmschutzwand auch unter dem Gesichtspunkt der Vorrangstellung aktiver Lärmsanierungsmaßnahmen nach Nr. 36 S. 2 VLärmSchR 97 geboten.

Entgegen den Ausführungen des Petenten ist bei dieser Sachlage auch hinsichtlich der vorgesehenen Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmsanierung kein Verstoß gegen Rechte aus Art. 3 GG gegeben. Die Verhältnisse an seinem, in einem Mischgebiet liegenden Grundstück sind mit den Verhältnissen an den durch die Lärmschutzwand geschützten Grundstücken im allgemeinen Wohngebiet hinsichtlich der zulässigen und damit hinzunehmenden Geräuschimmissionen nicht vergleichbar.

Auch können die vom Petenten befürchteten Folgen der Verlängerung des zweiten Fahrstreifens in Fahrtrichtung He. für die Lärmentwicklung im Bereich seines Grundstücks so nicht eintreten.

Da die Verlängerung des zweiten Fahrstreifens in Fahrtrichtung He. nicht zwischen zwei Knotenpunkten, sondern nur auf einer Länge von ca. 200 Meter im Bereich der Brücke erfolgt, wird insbesondere die verkehrliche Leistungsfähigkeit der L 1111 nicht gesteigert. Die Verkehrsbelastung bleibt unverändert, da sich die Verkehrsströme aus den Richtungen He. und der A 81 nicht erhöhen.

Zudem wird die Lage des Fahrbahnrandes auf der Seite der Bebauung nicht verändert bzw. teilweise sogar weiter von der Bebauung abgerückt. Der Fahrbahnrand auf der von der Bebauung abgewandten Seite rückt ebenfalls weiter von der Bebauung weg, sodass sich der Fahrstreifen in Fahrtrichtung zur A 81 weiter von der Bebauung entfernt. Entgegen den Befürchtungen des Petenten wird in Folge der geplanten Maßnahmen keine Erhöhung des Verkehrslärms im Bereich des Grundstücks des Petenten entstehen.

Etwas anderes ergibt sich entgegen der Befürchtungen des Petenten auch nicht daraus, dass der Verkehr an seinem Grundstück in Fahrtrichtung He. künftig auf zwei statt auf einem Fahrstreifen vorbeigeführt wird. Da der Verkehrszufluss in diesem Streckenabschnitt nicht erhöht wird, ergibt sich auch keine Zunahme der Lärmbelastung. Die Verteilung des Verkehrsflusses auf mehrere Fahrstreifen lässt bei gleichbleibender Fahrzeuganzahl grundsätzlich vielmehr eher eine Abnahme des Verkehrslärms erwarten.

Schließlich entsteht durch die geplanten baulichen Änderungen auch keine Beeinträchtigung des Petenten etwa aufgrund einer verschlechterten Verkehrsabwicklung. Durch die Verlängerung des zweiten Fahrstreifens um ca. 200 Meter wird sich die Verkehrsabwicklung vielmehr verbessern, da zukünftig eine längere Verflechtungsstrecke hinter dem Knotenpunkt zur Verfügung steht, wodurch die vom Petenten geschilderten Probleme beim Einfädeln der Fahrzeuge auf eine Fahrspur verringert werden. Durch die Verschiebung der Fahrstreifenreduktion von zwei auf einen Fahrstreifen in Fahrtrichtung He. (von ca. 75 Meter vor dem Grundstück auf ca. 125 Meter hinter das Grundstück des Petenten) wandert der „kritische Punkt“, d. h. das Ende des zweiten Fahrstreifens, zudem um ca. 50 Meter weiter vom Grundstück des Petenten weg. Auch dies wird sich eher günstig auf die Lärmsituation auf dem Grundstück des Petenten auswirken.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Rech

20. Petition 15/1708 betr. Zulassung zum Studium der Humanmedizin

Der Petent hat sich an den Petitionsausschuss gewandt mit der Bitte, ihm bei der Zulassung zum Studium der Humanmedizin an einer Universität in Baden-Württemberg zu helfen.

Der Petent teilt mit, im Jahr 2007 das Abitur mit der Durchschnittsnote 2,5 abgelegt zu haben. Während seines zunächst begonnenen Studiums der Waldwirtschaft und Umwelt sei der Wunsch entstanden, Medizin zu studieren. Da ihm die Bewerbung für Humanmedizin aufgrund seiner Abiturdurchschnittsnote aus-

sichtslos erschien, habe er zum Sommersemester 2009 begonnen, an der Hochschule M. Biochemie zu studieren. Mit Bescheid vom 26. September 2012 seien ihm vom Landesprüfungsamt Baden-Württemberg Leistungen aus dem Biochemiestudium im Umfang von einem Semester auf ein mögliches Medizinstudium angerechnet worden. Ein Anspruch auf einen Studienplatz im vorklinischen Teil des Medizinstudiums sei damit nicht verbunden. Seit dem Sommersemester 2011 habe sich der Petent über die Stiftung für Hochschulzulassung an 16 Hochschulen bundesweit für das erste Fachsemester beworben, darunter an keiner Universität in Baden-Württemberg. Zudem habe er 22 Kapazitätsklagen anhängig gemacht, allerdings ohne Erfolg. Auf Grundlage des Anerkennungsbescheides durch das Landesprüfungsamt habe sich der Bewerber nun bundesweit an acht Hochschulen um die Zulassung in das zweite Fachsemester beworben, darunter in Baden-Württemberg an der Universität T. Mit einer Zulassung rechne er wegen seiner Abiturdurchschnittsnote nicht.

Das Wissenschaftsministerium und der Petitionsausschuss sehen keine Möglichkeit, der Petition abzuhelfen.

Der Studiengang Humanmedizin ist sowohl im ersten Fachsemester als auch in den höheren Fachsemestern sehr stark nachgefragt und deshalb zulassungsbeschränkt. Zum Wintersemester 2012/2013 standen den 8.989 bundesweit verfügbaren Studienanfängerplätzen 42.726 Bewerberinnen und Bewerber gegenüber. Bei der Zulassung zum Studium handelt es sich um einen grundrechtsgeschützten Bereich, der, insbesondere bei Zulassungsbeschränkungen, strengen rechtlichen, am Grundsatz der Chancengleichheit ausgerichteten Vorgaben unterliegt. Zur Sicherstellung der Grundrechte aus Artikel 12 und Artikel 3 GG erfolgt die Vergabe der Studienanfängerplätze in dem dafür vorgesehenen Vergabeverfahren nach sachgerechten Kriterien in verschiedenen Quoten. Diese gelten für jede Bewerberin und jeden Bewerber gleichermaßen und gewährleisten Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit. Das Vergabeverfahren sieht darüber hinaus die Möglichkeit einer Einzelfallentscheidung durch die Stiftung für Hochschulzulassung in außergewöhnlichen Härtefällen vor; für das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte gibt es im vorliegenden Fall jedoch aufgrund der Petitionsunterlagen keine Anhaltspunkte. Auch die Studienplatzvergabe in höheren Fachsemestern unterliegt strengen rechtlichen, für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichen Regelungen. Es besteht daher aus Rechtsgründen, und insbesondere aus Gründen der Chancengerechtigkeit, keine Möglichkeit, auf das Zulassungsverfahren Einfluss zu nehmen.

Im Einzelnen werden die Studienplätze im Studiengang Humanmedizin wie folgt vergeben.

1. Vergabe der Studienanfängerplätze im Studiengang Humanmedizin

Der Studiengang Humanmedizin ist bundesweit zulassungsbeschränkt und daher in das zentrale Verga-

beverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung eingebunden. Nach den gesetzlichen Vorgaben werden insgesamt ca. 15% der verfügbaren Studienplätze vorab an besondere Bewerbergruppen vergeben. Im Einzelnen fallen darunter die Quoten für Fälle außergewöhnlicher Härte, für ausländische Studienbewerber, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, für Sanitätsoffiziersanwärter der Bundeswehr sowie für Zweitstudienbewerber. Von den verbleibenden Studienplätzen vergibt die Stiftung für Hochschulzulassung 20% der Plätze an die Abiturbesten nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und 20% nach der Wartezeit. 60% der Studienplätze werden durch die Hochschulen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Dabei können die Hochschulen neben der Abiturdurchschnittsnote, die einen maßgeblichen Einfluss haben muss, weitere Kriterien, die Auskunft über Eignung und Motivation für den Studiengang Humanmedizin geben, einbeziehen. Die baden-württembergischen Universitäten berücksichtigen das Ergebnis des Medizinertests (TMS) und relevante praktische Erfahrungen, wie eine einschlägige Berufsausbildung oder einen einschlägigen Freiwilligendienst. Dies ermöglicht es, engagierten, geeigneten und motivierten Bewerbern Studienplätze zur Verfügung zu stellen, ohne dass die Abiturnote ausschließlich bewertet wird. Zum Teil führen die Hochschulen ein Vorauswahlverfahren nach den Kriterien Durchschnittsnote und Ortspräferenz durch. An den Universitäten T., F. und U. ist eine Teilnahme am Auswahlverfahren mit der Abiturdurchschnittsnote 2,5 möglich. Im Einzelnen regeln die Hochschulen das Auswahlverfahren durch Satzung. Soweit aus den Petitionsunterlagen ersichtlich hat sich der Petent bisher nicht an einer baden-württembergischen Hochschule um die Teilnahme am Auswahlverfahren beworben.

Angesichts eines Bewerber-Studienplatz-Verhältnisses von nahezu 5:1 kann zwangsläufig nicht jede Bewerberin oder jeder Bewerber zum beantragten Zeitpunkt das Studium aufnehmen. Über die Wartezeit kann letztlich jede Bewerberin und jeder Bewerber einen Studienplatz erhalten, allerdings kann nicht prognostiziert werden, wann, weil die Grenzwerte in der Wartezeitquote von der Bewerberkonkurrenz im jeweiligen Vergabeverfahren abhängen. Studienzeiten an einer deutschen Hochschule werden dabei nicht als Wartezeit gezählt. Zum Wintersemester 2012/13 belief sich die Wartezeit auf 12 Semester bei einer Durchschnittsnote von 2,5.

Neben der ordnungsgemäßen Bewerbung um einen Studienplatz für das erste Fachsemester über www.hochschulstart.de ist die Beteiligung an etwaigen Losverfahren der Hochschulen möglich. Losverfahren werden durchgeführt, falls nach den Nachrückverfahren Studienplätze wieder frei werden sollten. Für diese Losverfahren gelten besondere Antragsfristen der Hochschulen. Informationen hierzu sind auf den Internetseiten der Hochschulen zu finden. Zusätzlich wird empfohlen, die bundesweite Studienplatzbörse unter www.freie-studienplaetze.de zu beachten.

2. Vergabe der Studienplätze im höheren Fachsemester

Mit seinen anrechenbaren Leistungen kann der Petent sich auch um einen Studienplatz im zweiten Fachsemester bewerben. Zulassungen im höheren Fachsemester können allerdings nur in dem Umfang erfolgen, wie Studienplätze in dem betreffenden Semester frei geworden sind. Dies ist im Studiengang Humanmedizin häufig nicht oder nur in geringem Umfang der Fall. Sind Studienplätze frei geworden und gibt es mehr Bewerberinnen und Bewerber mit gleichem Ausbildungsstand als Plätze, was im Studiengang Humanmedizin in der Regel der Fall ist, findet unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Auswahl statt. Dabei werden Bewerberinnen und Bewerber, die bereits Humanmedizin studieren, vorrangig berücksichtigt. Nach den Regelungen der Hochschulvergabeverordnung werden zuerst Studierende berücksichtigt, die an der Hochschule in dem Studiengang, für den sie die Zulassung im höheren Fachsemester beantragen, für das erste Fachsemester zugelassen sind (Aufrückende, bisherige Teilzugelassene). Anschließend werden noch freie Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im gleichen Studiengang einen Studienortwechsel anstreben. Danach erst werden die sogenannten „Quereinsteigenden“, also Bewerberinnen und Bewerber, die bisher einen anderen Studiengang studiert haben, berücksichtigt. Zu Letzteren zählt der Petent. Maßgebliches Auswahlkriterium innerhalb der Gruppe der Quereinsteigenden sind die bisherigen Studienleistungen. Bewerbungen um Zulassung in ein höheres Fachsemester sind grundsätzlich an allen medizinführenden Hochschulen möglich, die zum entsprechenden Vergabetermin das jeweilige Fachsemester anbieten. D.h. zum kommenden Sommersemester besteht für den Petenten die Möglichkeit, sich an allen baden-württembergischen Universitäten, die Medizin anbieten, um die Zulassung in das zweite Fachsemester zu bewerben.

Beschlussempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

21. Petition 15/753 betr. Errichtung eines Sinnen Gartens

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich erneut gegen die Errichtung eines Sinnengartens.

In gleicher Angelegenheit hatte sich der Petent bereits mit zwei vorangegangenen Petitionen an den Petitionsausschuss gewandt. In beiden Fällen konnte den Petitionen nicht abgeholfen werden.

Der Petent hat sich daraufhin erneut mit insgesamt fünf Stellungnahmen an den Petitionsausschuss gewandt und trägt Folgendes vor:

- Nach Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg sei eine Förderung von Parks und Gärten ausdrücklich ausgeschlossen. Die für den Sinnengarten gewährte Zuwendung sei damit unzulässig.
- Die Ausführungen in der vorangegangenen Petition zur finanziellen Leistungsschwäche der Gemeinde überzeugen nicht.
- Die Gemeinde habe unrichtige Angaben zum Umfang und der Höhe der Kosten des ersten Bauabschnitts von angeblich 300.000 € gemacht. Tatsächlich eingeplant und ausgeführt sei zusätzlich ein Informationspavillon, sodass die tatsächlichen Baukosten bei ca. 350.000 € liegen.
- Der maßgebliche Bebauungsplan bestehe bereits seit 1986 und sei hinsichtlich der Grün-/Parkfläche endgültig realisiert. Die Bezugnahme auf einen weit entfernten Parkplatz könne nicht nachvollzogen werden. Außerdem existiere ein übergeordneter Flächennutzungsplan mit seiner Darstellung als Grünfläche bereits nicht erst, wie in der vorangegangenen Petition vorgetragen, seit 2010.
- Er, der Petent, sei mit seinem Grundstück nicht Anlieger, sondern „Innenlieger“ der Grün- und Parkfläche des Bebauungsplans.
- Die Ausführungen der vorangegangenen Petitionen hinsichtlich der Notwendigkeit der Konkretisierung des Bebauungsplans genügen nicht. Zum Zwecke der Konkretisierung sei bereits 1986 der kleine Kinderspielplatz aufgenommen, umso mehr gelte diese Notwendigkeit für den Sinnengarten.
- Die Annahme der vorangegangenen Petition, die Anlage sei einem Lehrpfad gleichzustellen, sei nicht überzeugend. Die gesamte Anlage erstrecke sich über zwei Bebauungspläne und sei aus diesem Grund völlig anders zu bewerten.
- Die Aufstellung der Station „Ä.“ sei entgegen den Ausführungen in den vorangegangenen Petitionen verbindlicher Gemeinderatsbeschluss. Die optimistische Annahme der vorangegangenen Petition, die Station „Ä.“ werde nicht aufgestellt, gehe fehl.
- Die Gemeinde B. verweigere Gesprächstermine und gebe keine Auskunft über den Aufbau weiterer Geräte. Die Gemeinde sei jedoch zur Beantwortung solcher berechtigter Nachfragen verpflichtet.
- Für die Tribünenkonstruktion der Station „D.“ sei eine Baugenehmigung erforderlich. Außerdem werde die vom Petenten vorgeschlagene Verschiebung der Station von der Gemeinde und dem Petitionsausschuss nicht weiterverfolgt.
- Dem Petenten wäre vor Entscheidung des Landtags über seine vorangegangenen Petitionen keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt worden.
- Bei dem Sinnengarten handle es sich in der Realität um einen Freizeitpark mit überdimensionierten Geräten für Familien mit Kindern.
- Der Bau der notwendigen Toilettenanlage zeige, dass eine Vielzahl von Familien und Kindern den Sinnengarten besuchen würde und es damit zu einer Veränderung der Umgebung komme. Damit entspreche der Sinnengarten nicht mehr dem geltenden Bebauungsplan.
- Es komme durch nächtliche Nutzungen des Sinnengartens durch junge Leute zu erheblichen Ruhestörungen, um die sich die Gemeinde nicht kümmere.

Sachverhalt:

Der Petent wird auf die ausführliche Sachverhaltsdarstellung der vorangegangenen Petition verwiesen. Ergänzend wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Schaffung der für den Sinnengarten notwendigen Sanitäranlagen hat die Gemeinde einen Bauantrag für eine öffentliche Toilettenanlage gestellt. Der Standort der Toilettenanlage liegt in einem Gebiet, das im Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche festgesetzt ist. Bei der Toilettenanlage handelt es sich um eine kreisrunde, einen Durchmesser von 5,30 m aufweisende, maximal 3,25 m hohe Anlage, die in einer Entfernung von ca. 210 m zu dem Grundstück des Petenten liegt. Am 15. März 2012 wurde hierfür die Baugenehmigung erteilt.

An einigen Wochenenden im Frühjahr 2012 sind in dem Sinnengarten nächtliche Ruhestörungen durch Partyaktivitäten Jugendlicher und junger Erwachsener aufgetreten. Die Gemeinde hat daraufhin mit dem Polizeirevier Gespräche geführt, mit dem Ziel, Möglichkeiten zur Eindämmung solcher Vorkommnisse festzulegen. Vereinbart wurde, dass eine Polizeistreife regelmäßig insbesondere an den Wochenenden den Sinnengarten anfahren und kontrollieren wird. Neben dieser polizeilichen Präsenz wird die Gemeinde über den Leiter des Jugendtreffs die Jugendlichen bezüglich solcher Negativbeispiele sensibilisieren. Dies wurde dem Petenten von der Gemeinde in einem Schreiben vom 22. März 2012 mitgeteilt.

Rechtliche Würdigung:

Auf die bereits vorliegenden umfassenden rechtlichen Ausführungen der vorangegangenen Petitionen wird verwiesen. Anhaltspunkte, die gegen die Rechtmäßigkeit der Errichtung und Benutzung des Sinnengartens sprechen, liegen auch nach den weiteren Ausführungen des Petenten nicht vor.

Im Einzelnen:

- a) Zur Förderung/Bezuschussung der Baumaßnahme Sinnengarten aus dem Sonderprogramm „Nachhaltige Tourismusinfrastruktur“ im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes sowie aus dem Ausgleichsstock wurde bereits in den vorangegangenen Petitionen ausführlich Stellung genommen. Danach zählen nach Ziffer 4.4. der Richtlinie des Wirt-

schaftsministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung öffentlicher Tourismusinfrastruktureinrichtungen vom 21. Januar 2011 (GABl. S. 171) zu den förderfähigen Tourismuseinrichtungen alle Einrichtungen, die zum Kurortcharakter gehören. Das umfasst insbesondere Kurparke, Lese- und Aufenthaltsräume sowie Spazierwege. Der Sinnengarten stellt, vergleichbar mit einem Kurpark, eine Tourismuseinrichtung dar und ist damit förderfähig.

- b) Zu dem Infopavillon und den Informationstafeln wird ergänzend ausgeführt: Diese Maßnahmen wurden nach Stellung des Förderantrags nachträglich durchgeführt. Für die Maßnahmen wurde kein Förderantrag gestellt. Die Gesamtkosten für den Infopavillon und den Informationstafeln betragen nach den Ausführungen des Regierungspräsidiums gem. dem Prüfbericht der L.-Bank 322.427, 77 €.

Schlussendlich bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Errichtung des Sinnengartens um eine freiwillige Aufgabe handelt, zu der sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entschieden hat. Demzufolge obliegt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Ausgaben und die Rechtmäßigkeit der erfolgten Förderung der Finanz- und Haushaltshoheit der Beteiligten und der jeweils zuständigen Rechnungsprüfung.

- c) Die bauplanungsrechtliche Situation des Sinnengartens hat sich gegenüber den Darstellungen in den vorangegangenen Petitionen nicht verändert. Zur Klarstellung wird nochmals ausgeführt:

Der für das Gebiet des Sinnengartens gültige Flächennutzungsplan (beschlossen am 3. Mai 2010, Rechtskraft seit September 2011) enthält, wie im Übrigen der vorhergehende Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1996, auch die Darstellung einer Grünfläche. Der Flächennutzungsplan hat dabei die Aufgabe, für sein Gebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch [BauGB]).

Nach § 8 Absatz 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Mit anderen Worten, die Bebauungspläne stellen durch ihre Festsetzungen eine inhaltliche Konkretisierung des Flächennutzungsplanes dar.

Dies ist hier geschehen: der Sinnengarten liegt im Geltungsbereich zweier rechtskräftigen Bebauungspläne. Die Fläche des Sinnengartens ist dabei in beiden Bebauungsplänen als öffentliche Grünfläche festgesetzt, wobei es eine besondere Festsetzung für einen Kinderspielplatz nicht gibt. Damit entsprechen beide Bebauungspläne der Darstellung des zugrundeliegenden vorbereitenden Flächennutzungsplans.

- d) Das Grundstück des Petenten liegt mit seinem östlichen Teil auf einer Tiefe von rund 12 Meter innerhalb des Bebauungsplans und ist in diesem Teil

als private Grünfläche ausgewiesen. Diese private Grünfläche steht dem Sinnengarten nicht zur Verfügung. Direkt anschließend beginnt im Bebauungsplan die öffentliche Grünfläche, auf der der Sinnengarten angelegt ist. Der übrige westliche Teil des Grundstücks des Petenten liegt im Geltungsbereich eines anderen Bebauungsplans und ist als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt.

Unerheblich ist demgegenüber, ob der Petent als „Angrenzer, Anwohner, Anlieger oder Innenlieger“ bezeichnet wurde oder sich selbst bezeichnet, so wie dass er umgangssprachlich als „Anwohner“ des Landschaftsparks bezeichnet wurde.

- e) Im Bebauungsplan ist der darin enthaltene Teil des Sinnengartens gem. § 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

Parkanlagen sind dabei solche Grünflächen, die im Wesentlichen in bestimmter Weise begrünt und der Allgemeinheit zugänglich sind. Der Sinnengarten als Lehrpfad mit seinen verschiedenen Gestaltungselementen der einzelnen Stationen ist von dieser Festsetzung nach § 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB gedeckt. Dass sich der Lehrpfad dabei über mehrere Bebauungspläne hinweg erstreckt, steht dem nicht entgegen.

Im Weiteren ist der Sinnengarten weder von der Art, noch von der Zweckbestimmung seiner Stationen her, wie beispielsweise dem Labyrinth mit seinen kreisförmigen Schotterpfaden, dem Barfußweg mit seinen unterschiedlichen Belagsabschnitten oder der Station Leben und Tod mit dem Angebot eines üblichen Freizeitparks (wie etwa der Europapark Rust) vergleichbar. Es fehlen die typischen Vergnügungsangebote wie Karussells, Achterbahnen und andere lärmintensive Fahrgeschäfte, Angebote zur Verpflegung und weitere Unterhaltungsangebote. Der Sinnengarten soll der Vermittlung einzelner Themenbereiche wie Sehen, Riechen, Spüren usw. dienen, Besucher des Sinnengartens sollen in ansprechender Weise in ihren Sinnen sensibilisiert werden.

Vorsorglich hat die Gemeinde auch auf die Aufstellung der Station „Ä.“ am zunächst vorgesehenen und beschlossenen Standort ganz verzichtet, um eine eventuelle Geräuschbeeinträchtigung auf dem Grundstück des Petenten jedenfalls zu vermeiden.

- f) Bei der Station handelt es sich nicht um eine Tribüne nach Anhang Nr. 8 d) zu § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) i. V. m. § 2 Absatz 13 der Versammlungsstättenverordnung. Danach sind Tribünen bauliche Anlagen mit ansteigenden Steh- oder Sitzplatzreihen für Besucher. Als Besucher gelten aufgrund der Regelung in § 2 Absatz 1 der Versammlungsstättenverordnung viele Menschen bei Veranstaltungen, insbesondere erzieherischer, wirtschaftlicher, geselliger, kultureller, künstlerischer, politischer, sportlicher oder unterhaltender Art. Daran fehlt es hier.

Die sog. „Tribüne“ ist nach ihrer Größe und Ausführung vielmehr einer baurechtlich verfahrensfreien Park- oder Sitzbank bzw. Treppe gleichzustellen. Die „Tribüne“ besteht aus einem dreiteiligen Podest mit insgesamt drei Stufen. Die ersten beiden Stufen haben eine Breite von 0,50 m und eine Länge von 2,50 m. Die oberste Stufe ist um 0,70 m breiter (Breite: 1,20 m). Der Höhenunterschied zwischen den Stufen beträgt jeweils 0,30 m. Die unterste Stufe ist nahezu bodengleich. Das Podest ermöglicht den Besuchern den Blick durch ein aufgestelltes Fenster in die Landschaft. Die Benutzung des Podestes geschieht damit nicht zum Zweck einer Veranstaltung, sondern um das Sehen der Besucher zu sensibilisieren. Eine baurechtlich relevante Tribüne liegt damit nicht vor.

Die Standortentscheidung der Station wurde dabei von der Gemeinde getroffen. Der Standort verschlechtert dabei weder Belichtung noch Belüftung des Grundstücks des Petenten. Auch nach den Maßstäben, die üblicherweise bei der Anwendung des Rücksichtnahmegebots nach § 15 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) herangezogen werden, ist eine Verschlechterung ausgeschlossen. So hat auch das Verwaltungsgericht in einem Eilverfahren, das der Petent in dieser Sache angestrengt hat, mit Beschluss vom 6. Mai 2011 einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot verneint. Danach ist die Station zumindest ca. 28 m vom Haus des Petenten entfernt. Zudem wurde die Station so platziert, dass das Haus des Petenten nicht Gegenstand des Blickfelds der Station ist.

- g) Zur Kommunikation des Petenten mit der Gemeinde kann auf die Ausführungen der vorangegangenen Petition verwiesen werden. Danach wurde die Öffentlichkeit über die Errichtung des Sinnengartens mit Veröffentlichung im Amtsblatt informiert. Zusätzlich bestand auch die Möglichkeit zur Teilnahme an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats.

Darüber hinausgehende freiwillige Gesprächsangebote von Seiten der Gemeinde oder Gesprächswünsche von Seiten der Bürger sind einer rechtlichen Überprüfung nicht zugänglich. Diese erfolgen im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit der Gemeinde.

- h) Die Baugenehmigung für den Bau der öffentlichen Toilettenanlage ist zu Recht ergangen.

Das Grundstück, auf welchem die öffentliche Toilettenanlage errichtet wird, liegt innerhalb des Bebauungsplans, das für diesen Bereich eine öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs.1 Nr.15 BauGB festsetzt. Die Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage stellt eine untergeordnete Nebenanlage dar und widerspricht dieser Festsetzung nicht. Vielmehr dient sie deren Nutzungszweck. Der Gebietscharakter der Grünfläche und des sich darauf befindenden Sinnengartens wird nicht verändert, zumal eine öffentliche Toilettenanlage von den Besuchern bei Anlagen dieser Art regelmäßig erwartet wird.

Aufgrund der Entfernung der öffentlichen Toilettenanlage von ca. 210 m zum Grundstück des Petenten scheidet im Weiteren eine Beeinträchtigung eventueller nachbarrechtlicher Belange aus.

- i) Nächtliche Ruhestörungen im Sinnengarten durch Partyaktivitäten Jugendlicher und junger Menschen stellen einen Verstoß gegen die Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde vom 9. Mai 2011 dar. Insbesondere kommen Verstöße nach § 2 (Ruhestörender Lärm), § 22 (Belästigung der Allgemeinheit) und § 24 (Ordnungsvorschriften zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen) in Betracht. Verstöße dieser Art können mit Mitteln des Ordnungsrechts geahndet werden. Besonderer Handlungsbedarf besteht vor allem im Vorfeld solcher Verstöße und damit im Präventionsbereich.

Insoweit hat die Gemeinde bereits die richtigen Maßnahmen ergriffen.

- j) Das Petitionsverfahren ist eine Bitte an das Parlament, eine Maßnahme vorzunehmen, aufzuheben oder zu ändern. Es berechtigt den Petenten dazu, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden (Artikel 17 Grundgesetz).

Der Landtag von Baden-Württemberg hat zur Behandlung der an ihn gerichteten Bitten und Beschwerden einen Petitionsausschuss eingerichtet und das Verfahren in § 67 der Geschäftsordnung des Landtags geregelt. Eine persönliche Anhörung bedarf eines Beschlusses des Petitionsausschusses. Dieser hat einen entsprechenden Beschluss in der Angelegenheit nicht gefasst.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

22. Petition 15/876 betr. Beseitigungsverfügung

I. Gegenstand der Petition:

Die Petentin wendet sich gegen die Beseitigungsverfügung bezüglich der ungenehmigt errichteten baulichen Anlagen auf ihrem Grundstück in M., bestehend aus Pferdestall mit Koppelzaun, Einfahrtstor und Lagerplatz. Sie begehrt, dass die Anlagen und die betriebene Pferdehaltung bis zur Aufgabe der Pferdezucht in einigen Jahren geduldet werden. Sie führt an, dass durch die Beweidung mit Pferden ein Biotop entstanden sei, ihr Engagement für den Naturschutz werde allerdings nicht gewürdigt. Auf der Gemarkung M. sei eine Vielzahl an Hütten und Unterständen vorhanden, es solle ihr zu gleichem Recht verholfen werden wie den anderen. Ihre Hütte sei im Übrigen nicht einsehbar und beeinträchtige das durch Landwirtschaft geprägte Landschaftsbild nicht.

Die Petentin zeigte sich in der Petitionsschrift erstmalig bereit, den Weideschuppen freiwillig zurückzubauen, wenn sie die Pferdehaltung aus Gesundheits- bzw. Altersgründen aufgeben muss. Die Baurechtsbehörde wurde daher aufgefordert, diesbezüglich mit der Petentin Kontakt aufzunehmen und zu klären, ob auf dieser Grundlage ein öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen werden könne.

Die Petentin hat allerdings ihre mit Schriftsatz vom 29. September 2011 beim Verwaltungsgericht eingereichte Klage gegen die Beseitigungsverfügung der Baurechtsbehörde auch nach Einreichung der Petition aufrechterhalten. Daher fand am 25. Juli 2012 eine mündliche Verhandlung des Verwaltungsgerichts statt. Im Ergebnis wurde zwischen der Petentin und der Baurechtsbehörde, dem Landratsamt, ein Vergleich geschlossen. Nach diesem hält die Petentin ihre Einwendungen gegen die Beseitigungsverfügung nicht aufrecht, im Gegenzug sichert das Landratsamt zu, gegen die Haltung von Pferden auf dem Grundstück bis zum 31. Dezember 2014 nicht einzuschreiten. Ein Austausch der Pferde ist nicht zulässig. Weiterhin duldet das Landratsamt die Lagerung von Brennholz und die Aufstellung von bis zu 10 Fässern für die Lagerung von Sägemehl für die Pferdehaltung. Ebenso darf die Koppel bis Ende des Jahres 2014 weiter betrieben werden. Alle sonstigen Ablagerungen sind bis zum 31. Dezember 2012 vom Grundstück zu entfernen. Nach dem 31. Dezember 2014 ist die Pferdehaltung auf dem Grundstück gänzlich einzustellen und der Schuppen abzureißen. Auch ist die Koppel zu entfernen.

Die Beteiligten verzichteten auf Rechtsmittel gegen diesen Beschluss. Der Vergleich ist damit unanfechtbar.

Beschlussempfehlung:

Mit dem vor dem Verwaltungsgericht geschlossenen Vergleich wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schwehr

23. Petition 15/1125 betr. Bauvorbescheid für die Errichtung eines Wohngebäudes

Gegenstand der Petition:

Die Petenten begehren einen positiven Bauvorbescheid für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses.

Sie vertreten die Auffassung, dass das geplante Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu beurteilen und zulässig sei.

Hilfsweise wird die Einbeziehung des Baugrundstücks in den Bereich der Abrundungssatzung beantragt.

1. Sachverhalt:

Am 14. Juli 2009 wurde vom Petenten R. H. die Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Landesbauordnung (LBO) für den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück I. 1 a, Flst.-Nr. 2510, beantragt. Das Baugrundstück befindet sich weder im Bebauungszusammenhang noch innerhalb der Abrundungssatzung für den Ortsteil I. Es ist bauplanungsrechtlich als Außenbereichsgrundstück nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Auf dem Grundstück ist eine Maschinen- und Gerätehalle für den landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb der Petenten genehmigt. Von der Baugenehmigung wurde bisher noch kein Gebrauch gemacht. Das vom Petenten R. H. beantragte Wohnbauvorhaben soll östlich der nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigten Lagerhalle errichtet werden.

Die Hofstelle des Nebenerwerbsbetriebs in I. 1, Flst.-Nr. 2512, ist derzeit mit einem alten Wohn- und Ökonomiegebäude sowie zwei größeren landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehallen bebaut.

Die untere Baurechtsbehörde hat die von dem Wohnbauvorhaben berührten Stellen nach § 53 Abs. 4 S. 2 Landesbauordnung (LBO) angehört.

Nach der Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes des Landratsamtes S. ist das auf dem Außenbereichsgrundstück beantragte Wohnbauvorhaben nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert.

Der Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids für die Errichtung eines Wohngebäudes wurde am 5. Februar 2010 abgelehnt. Hiergegen wurde kein Rechtsmittel eingelegt.

2. Rechtliche Würdigung:

2. 1. Erteilung eines Bauvorbescheids

Nach § 57 LBO kann vor Einreichen eines Bauantrags auf schriftlichen Antrag des Bauherrn ein schriftlicher Bescheid zu einzelnen Fragen des Vorhabens erteilt werden (Bauvorbescheid). Der Bauvorbescheid ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Das vom Petenten auf dem Außenbereichsgrundstück geplante Bauvorhaben ist nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Petent R. H. bewirtschaftet keinen landwirtschaftlichen (Nebenerwerbs-)Betrieb. Deshalb dient das geplante Wohnbauvorhaben derzeit keinem landwirtschaftlichen (Nebenerwerbs-)Betrieb. Die Zuordnung des auf dem Baugrundstück Flst.-Nr. 2510 geplanten Wohngebäudes zu dem auf dem Nachbargrundstück Flst.-Nr. 2512 eingerichteten landwirtschaftlichen (Neben-)Erwerbsbetrieb soll erst im Zuge einer späteren Hofübergabe erfolgen. Bei der bauplanungsrechtlichen Beurteilung des beantragten Wohnbauvorhabens ist auch zu berücksichtigen, dass bei der auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2512 eingerichteten Hofstelle bereits eine Betriebsleiterwohnung für den Nebenerwerbs-(Betrieb) vorhanden ist. Inwieweit nach der Betriebsübergabe die Errichtung einer weiteren Wohneinheit als „Altenteilerwohnung“ für einen landwirtschaftlichen (Nebenerwerbs-)Betrieb auf einem Außenbereichsgrundstück nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zugelassen werden kann, wäre zu gegebener Zeit von der unteren Baurechtsbehörde zu prüfen.

Zum schonenden Umgang mit Grund und Boden nach § 1 a Abs. 2 BauGB sowie der Freihaltung des Außenbereichs von dort wesensfremden baulichen Anlagen ist vorliegend vorrangig zu prüfen, ob durch Umbau-/Erweiterungsmaßnahmen Wohnraum im Bereich der bestehenden Hofstelle auf dem Grundstück Flst.-Nr. 2512 in der Ortslage hergestellt werden kann.

Die Tatsache, dass auf dem Außenbereichsgrundstück Flst.-Nr. 2510 eine dem Nebenerwerbsbetrieb dienende Lagerhalle als privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt ist, führt zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung des Antrags auf Erteilung des Bauvorbescheids für ein Wohngebäude.

Eine Zulassung des vom Petenten R. H. geplanten Wohngebäudes auf dem Außenbereichsgrundstück nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB scheidet bei der gegebenen Sach- und Rechtslage aus.

Nach den o. g. Ausführungen ist das beantragte Wohnbauvorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB bauplanungsrechtlich zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 2 BauGB können sonstige Vorhaben im Einzelfall im Außenbereich zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB widerspricht. Der Flächennutzungsplan stellt für das Grundstück des geplanten Wohngebäudes eine landwirtschaftliche Fläche dar. Deshalb widerspricht das im Außenbereich geplante Wohnbauvorhaben der wirksamen Darstellung des Flächennutzungsplans nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB.

Im südwestlichen Ortsrand des Ortsteils I. sind bisher keine im Außenbereich nicht privilegierten Vorhaben errichtet. Den Abschluss der Bebauung bildet der Feldweg Flst.-Nr. 2511. Eine Zulassung des im Außenbereich nicht nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegierten Wohnbauvorhabens würde die natürliche Eigenart der Landschaft nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB beeinträchtigen. Weiter wäre auch das Entstehen einer Splittersiedlung nach § 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB zu befürchten.

Eine Zulassung des geplanten Wohnbauvorhabens als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet in Verbindung mit § 35 Abs. 3 BauGB aus.

Die Tatsache, dass auf dem Außenbereichsgrundstück Flst.-Nr. 2510 ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiertes Vorhaben genehmigt ist, führt zu keiner anderen bauplanungsrechtlichen Beurteilung des nach § 35 Abs. 2 i. V. mit Abs. 3 BauGB zu beurteilenden und dort nicht genehmigungsfähigen Wohnbauvorhabens.

2. 2. Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB

Für den Bereich des Ortsteils I. wurde eine Abrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Danach kann die Gemeinde durch Satzung

- die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteile festlegen (Klarstellungssatzung),
- bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind (Entwicklungssatzung) oder
- einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind (Ergänzungssatzung).

Der Bereich des Ortsteils I. wurde durch eine Abrundungssatzung unter Berücksichtigung der hierfür maßgeblichen städtebaulichen Belange von der Gemeinde als Träger der Planungshoheit abgegrenzt.

Das bisher nicht bebaute Grundstück Flst.-Nr. 2510 der Petenten befindet sich südwestlich des Feldwegs Flst.-Nr. 2511. Der Feldweg stellt eine Zäsur zwischen den bebauten Grundstücken innerhalb der Grenzen der Abrundungssatzung und dem nicht überplanten Außenbereich dar. Das Außenbereichsgrundstück Flst.-Nr. 2510 wird durch die vorhandene Bebauung der nordöstlich angrenzenden Grundstücke auch nicht für eine Bebauung (vor-)geprägt.

Städtebauliche Belange, die eine Einbeziehung des derzeit nicht bebauten Außenbereichsgrundstücks Flst.-Nr. 2510 in den Innenbereich durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB rechtfertigen können, sind nicht zu erkennen.

Im Übrigen hat die Gemeinde als Träger der Planungshoheit über den Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB unter Beachtung der hierfür maßgeb-

lichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beschließen.

2.3. Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB

Nach § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Die o.g. Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB sind für das Grundstück Flst.-Nr. 2510 nicht gegeben.

Im Übrigen hat die Gemeinde als Träger der Planungshoheit über den Erlass einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB unter Beachtung der hierfür maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beschließen.

Den Petenten wird nahegelegt, den gewünschten Wohnraum im Bereich des Grundstücks Flst.-Nr. 2512 innerhalb der Abrundungssatzung oder im Gebäudebestand der eingerichteten Hofstelle zu schaffen.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

24. Petition 15/1246 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 30. Januar 2012 erstattete die Petentin bei der zuständigen Staatsanwaltschaft Strafanzeige gegen Dr. med. J. M. wegen „zweifacher Fehl-

diagnose und Rechnungsbetrug“ im Zusammenhang mit der ärztlichen Behandlung ihrer Mutter. Der Beschuldigte Dr. med. J. M., Facharzt für Allgemeinmedizin, Naturheilverfahren, Akupunktur und Sportmedizin in B., hatte die Mutter der Petentin wegen akuter Beschwerden am 30. Dezember 2011 zuhause aufgesucht, untersucht und die erbrachten ärztlichen Leistungen mit Liquidation vom 23. Januar 2012 in Höhe von 67,93 € in Rechnung gestellt. In der Rechnung führte Dr. med. J. M. die Diagnosen „Leistenhernie“, „Darmresektion“, „Morbus Reiter“ und „Morbus Parkinson“ an. In ihrer Strafanzeige erhob die Petentin den Vorwurf, dass es sich bei den Diagnosen „Morbus Reiter“ und „Morbus Parkinson“ um Fehldiagnosen handle und die Diagnosen „Leistenhernie“ und „Darmresektion“ bereits von der ihre Mutter zuvor stationär behandelnden H.-Klinik getroffen worden seien. Der Beschuldigte habe die beiden Diagnosen unberechtigter Weise übernommen. Daher habe sich der Beschuldigte – er habe wegen unklarer Magenschmerzen ihrer Mutter lediglich deren Bauch und Rücken abgetastet – wegen Betrugs, Verleumdung und Körperverletzung strafbar gemacht. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat das aufgrund der Strafanzeige der Petentin eingeleitete Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 26. April 2012 mangels Vorliegens eines hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Petentin hatte zuvor eine Vernehmung ihrer Person abgelehnt.

Die Staatsanwaltschaft begründete die Verfahrenseinstellung im Wesentlichen damit, dass der Beschuldigte ausweislich der Liquidation nach Ziffer 7 der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) eine Untersuchung des Hautorgans, der Brustorgane, der Bauchorgane und der Bewegungsorgane mit 21,45 €, sich zusammensetzend aus einer einfachen Gebühr von 9,33 € und dem Faktor 2,30 abgerechnet habe. Die Petentin selbst habe angegeben, dass der Beschuldigte Bauch und Rücken ihrer Mutter untersucht habe. Damit sei nicht ersichtlich, dass der Beschuldigte über die von ihm erbrachten Leistungen getäuscht habe, um in den Genuss eines ihm nicht zustehenden Honorars zu kommen. Die getroffenen Diagnosen „Morbus Reiter“ und „Morbus Parkinson“ spielten für die Gebührenberechnung keine Rolle, weshalb kein hinreichender Tatverdacht im Hinblick auf einen Betrug gemäß § 263 Abs. 1 StGB bestehe. Anhaltspunkte für die Tatvorwürfe der Körperverletzung und Verleumdung gebe es nicht. Der für eine Strafbarkeit wegen Verleumdung erforderliche Strafantrag der Geschädigten selbst sei zudem nicht gestellt worden.

Mit Schreiben vom 25. Juni 2012 erstattete die Petentin erneut Strafanzeige gegen Dr. med. J. M. wegen Betrugs. Die Petentin erhob den Vorwurf, dass der Beschuldigte die Bezirksärztekammer durch die von ihm in der Rechnung vom 23. Januar 2012 behaupteten Diagnosen „Morbus Reiter“ und „Morbus Parkinson“ getäuscht habe. Er habe diese nach seinen Angaben von der H.-Klinik übernommen. Tatsächlich seien solche Diagnosen von der H.-Klinik nicht gestellt worden. Die zuständige Staatsanwaltschaft gab der Strafanzeige mit Verfügung vom 14. August 2012 gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge, da dem Anzei-

gevorbringen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte, insbesondere für eine mögliche Betrugsstrafbarkeit, zu entnehmen seien. Es sei nicht ersichtlich, dass einem Beteiligten ein Vermögensschaden entstanden wäre.

In ihrem Beschwerdeschreiben vom 15. April 2012 erstattete die Petentin Strafanzeige gegen den sachbearbeitenden Staatsanwalt K. der zuständigen Staatsanwaltschaft wegen „Korruption mit dem judikativen Kollegium, Vertuschung, Beweismittelhinterziehung“ u. a. Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 21. Mai 2012 von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO ab.

Zu bemerken ist, dass die Petentin in diesem Jahr bei der zuständigen Staatsanwaltschaft bereits eine Vielzahl von Strafanzeigen gegen unterschiedliche Personen erstattet hat, die jedoch die Einleitung von Ermittlungsverfahren allesamt nicht rechtfertigten bzw. zu deren Einstellung führten.

Hinreichende Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Beschuldigten Dr. med. J. M. sind den Schreiben nicht zu entnehmen. Zu einer ergänzenden Aussage war die Petentin nicht bereit.

II. Gegenstand der Petition

Die Petentin bemängelt mit ihrer Petition im Wesentlichen das Desinteresse und die Unfähigkeit einer jeden Behörde in Deutschland. Insbesondere beschwert sie sich über das Unterlassen von Ermittlungen bzw. die Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft in Zusammenhang mit den Verfahren gegen Dr. med. J. M. Das Petitionsvorbringen erschöpft sich im Wesentlichen in pauschalen, nicht näher untermauerten Vorwürfen.

III. Rechtliche Würdigung

Die zuständige Staatsanwaltschaft hat den für eine Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Tatverdacht im Hinblick auf eine etwaige Strafbarkeit des Beschuldigten Dr. med. J. M. wegen Betrugs in ihrer Einstellungsverfügung vom 26. April 2012 in dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstandender Weise verneint. Auch die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund der erneuten Strafanzeige der Petentin versagte die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 14. August 2012 zu Recht.

Die Petentin selbst bringt vor, dass der Beschuldigte ihre Mutter aufgrund unklarer Magenschmerzen am 30. Dezember 2012 an Bauch und Rücken untersucht habe. Nur insoweit stellte Dr. med. J. M. mit Liquidation vom 23. Januar 2012 ärztliche Leistungen in Rechnung. Ob die in der Liquidation vom 23. Januar 2012 angeführten Diagnosen „Morbus Reiter“ und „Morbus Parkinson“ zutreffend sind, kann dahingestellt bleiben, da sie für die gebührenrechtliche Abrechnung ohne Relevanz sind. Dass die Diagnosen „Leistenhernie“ und „Darmresektion“ möglicherweise bereits von der H.-Klinik diagnostiziert wurden, ist gebührenrechtlich ebenfalls ohne Bedeutung. Fest steht, dass in der streitigen Rechnung nur die Leistun-

gen abgerechnet wurden, die auch tatsächlich erbracht worden waren. Eine Strafbarkeit wegen Betrugs ist damit nicht ersichtlich. Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit des Beschuldigten wegen Körperverletzung oder Verleumdung sind nicht ersichtlich. Zudem wäre der für eine Strafbarkeit wegen Verleumdung erforderliche Strafantrag der Geschädigten nicht gestellt. Da auch keinerlei Anhaltspunkte für einen Vermögensschaden ersichtlich sind, lehnte die Staatsanwaltschaft auch die Einleitung eines förmlichen Ermittlungsverfahrens aufgrund der neuerlichen Strafanzeige der Petentin vom 25. Juni 2012 mit Verfügung vom 14. August 2012 zu Recht ab.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

25. Petition 15/1344 betr. Beschwerde über das Baurechtamt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich dagegen, dass er zur Überprüfung einer unerlaubten Geländeänderung in seinem Weinberg Bauvorlagen und für eine Stützmauer einen Standsicherheitsnachweis vorlegen soll. Er begehrt eine gesetzliche Regelung, wonach künftig alle Geländeänderungen in Weinbergen verfahrensfrei zulässig sein sollen.

1. Sachverhalt

Der Petent ist im Nebenerwerb Winzer in O. Von seinen 1,6 ha Rebgrundstücken bearbeitet er alle maschinell, bis auf eine Fläche von rund 23 ar. Dabei handelt es sich um die im Außenbereich gelegenen Grundstücke Flst.-Nrn. 350 und 351 in O., Gemarkung R. sowie das daran angrenzende Grundstück Flst.-Nr. 892, Gemarkung T. Die Grundstücke liegen in einem Rebenaufbauplan und sind in der Weinbaukartei mit der vollen Katasterfläche als bestockt gemeldet. Südlich des Grundstücks Flst.-Nr. 350 verläuft ein öffentlicher Weg (Flst.-Nr. 891, Gemarkung T.). Am östlichen Ende dieses Wegs, am Übergang der Grundstücke Flst.-Nr. 350 zu Flst.-Nr. 892, befindet sich auf dem Grundstück des Petenten eine Stützmauer. Diese sichert den Weg und auch den Hang zum Nachbargrundstück.

Mit seiner Petition beschreibt der Petent die strittige Fläche als „für den Direktzug zu steil“ und auch zu gefährlich. Deshalb habe er sich entschlossen, die Rebzeilung anstatt bisher in Fallrichtung nun quer zum Hang anzulegen. Dazu mussten kleine Terrassen angelegt werden. Er habe im Internet zur Landesbauordnung (LBO) und zum Naturschutzgesetz recherchiert und nirgends einen Hinweis gefunden, dass sein Vorhaben genehmigungspflichtig sei. Da gerade eine

Spezialfirma in der Nähe gewesen sei, habe er diese beauftragt, Terrassen anzulegen. Anschließend habe er Reben gepflanzt. Nach Presseberichten hat das beauftragte Unternehmen auch für andere Winzer in O. Geländeänderungen durchgeführt, ohne dass zuvor die erforderlichen Genehmigungen erteilt waren.

Ein Einwohner machte die Stadt O. als untere Baurechtsbehörde auf den Zustand der Böschung und der Stützmauer entlang des Wegs aufmerksam. Da nicht auszuschließen war, dass die Stützmauer einzustürzen droht, besichtigte die untere Baurechtsbehörde am 4. April 2012 die Verhältnisse vor Ort. Dabei stellte sie fest, dass die Böschung unterhalb der Stützmauer abgegraben war. Die Grundstücke des Petenten mit einer Gesamtfläche von 2.308 m² waren neu terrasiert. Beides war nicht genehmigt.

Nach einem Aktenvermerk erklärte der Petent, er habe die Maßnahme im vergangenen Jahr durchgeführt. Er habe schon gewusst, dass die Arbeiten genehmigungspflichtig seien, wahrscheinlich seien die Genehmigungsgebühren aber höher gekommen als die Rebplanarbeiten.

Unter Berücksichtigung des vor Ort festgestellten Zustands verfügte die untere Baurechtsbehörde am 11. April 2012:

- „1. Für die Stützmauer ist ein Standsicherheitsnachweis vorzulegen.
2. Der von der vorgenommenen Abtragung betroffene Hang ist mit geeigneten Maßnahmen gegen Abbruch zu sichern.
3. Für die ungenehmigte Rebplanie sind unverzüglich ordnungsgemäße Bauvorlagen beim Stadtbauamt O. einzureichen.“

Die Anordnung wurde ausführlich begründet (Auszug):

„Wer im Außenbereich als selbstständiges Vorhaben Abgrabungen oder Auffüllungen (Rebplanie) vornimmt, bedarf einer Genehmigung durch die Naturschutzbehörde nach § 24 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes (NatSchG). Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich über die Gemeinde bei der Naturschutzbehörde einzureichen. Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustandes erforderlichen Einzelheiten ersichtlich sein.

Verfahrensfrei sind nach § 50 Abs. 1 LBO in Verbindung mit § 24 Abs. 1 NatSchG im Außenbereich lediglich Auffüllungen auf einer Fläche bis zu 500 m². Sie haben auf den Grundstücken Flst.-Nrn. 350, 351 und 892 Auffüllungen auf einer Fläche von 2.308 m² vorgenommen.“

Die Anforderung des Standsicherheitsnachweises für die Stützmauer wurde wie folgt erläutert (Auszug):

„Aufgrund der vorgenommenen Abgrabung besteht zudem die Gefahr, dass es zu unkontrollierten Geländeabbrüchen kommt und somit auch der öffent-

liche Weg, Flst.-Nr. 891, gefährdet ist. Der derzeitige Zustand des Geländes lässt befürchten, dass die vorhandene Stützmauer nicht mehr zur Absicherung des Hangs ausreicht und somit eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann. Es sind daher unverzüglich geeignete Sicherheitsmaßnahmen vorzunehmen.“

Für den entstandenen Verwaltungsaufwand wurde eine Gebühr von 110,00 € berechnet. Zugleich wurde der Petent darauf aufmerksam gemacht, dass er sich ordnungswidrig verhalten hat und gegen ihn ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden kann. Hierzu werde er gesondert angehört.

Gegen die baurechtliche Anordnung und den Gebührenbescheid erhob der Petent am 17. April 2012 Widerspruch. Zugleich stellte er der Stadt O. mit der Bezeichnung „Gebührenbescheid“ 118,62 € als Vorauszahlung für die Vermessung und Wiederherstellung von zwei Grenzpunkten in Rechnung, die beim Ausbau eines Wegs nach T. von der Stadt „zugeteert“ worden seien.

Nach weiteren Hinweisen zur Rechtslage und zum Verfahren nahm der Petent seinen Widerspruch gegen die baurechtliche Anordnung mit Schreiben vom 15. Mai 2012 zurück.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2012 wendete er sich in gleicher Sache an den Petitionsausschuss. Er sieht das behördliche Vorgehen als „Bürokratismus“ an. Seine Haltung begründete er, mit Bezug auf eine von einem Mitarbeiter des Landratsamts als untere Naturschutzbehörde erteilte Auskunft.

Bislang legte der Petent der unteren Baurechtsbehörde weder Bauvorlagen noch den verlangten Standsicherheitsnachweis für die Stützmauer vor. Im Petitionsverfahren verweist der Petent zur Stabilität der Stützmauer auf eine gutachtliche Äußerung des Dipl. Ing. W.T., Ingenieurbüro für Tragwerksplanung, vom 19. Juni 2012.

Anlässlich der Petition prüfte das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde mit Beteiligung der fachlich berührten Bereiche Naturschutz, Weinbau, Baurecht, Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie des Naturschutzbeauftragten die Angelegenheit vorläufig mit folgendem Ergebnis:

Aus der Sicht des Weinbaus ist die Quertrassierung notwendig. Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Durch die geänderte Gestalt der Grundflächen kann der Naturhaushalt, der gemäß § 7 Nr. 2 BNatSchG aus den Naturgütern Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie des Wirkungsgefüges zwischen ihnen besteht, beeinträchtigt sein. Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Biotope sind nicht betroffen. Eine offensichtliche Beeinträchtigung des Artenschutzes ist nach Aktenlage nicht feststellbar. Die Belange des Naturhaushalts (Bodenerosion, Wasser) und des Baurechts können erst überprüft werden, wenn die angeforderten Bau-

vorlagen vorliegen. Dem Petenten ist bereits am 30. Oktober 2001 eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung für die Aufschüttung von Rebgelände auf dem Grundstück Flst.-Nr. 155, Gemarkung R., erteilt worden.

Das Regierungspräsidium nahm zu der Petition ergänzend wie folgt Stellung (gekürzter Auszug):

„Rechtsgrundlage der Anordnung zur Vorlage von prüffähigen Bauvorlagen (Ziffer 1 und 3 der Verfügung der Stadt O. vom 11. April 2012) ist § 47 Abs. 1 LBO. Danach haben die Baurechtsbehörden darauf zu achten, dass die baurechtlichen Vorschriften sowie die anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die Errichtung und den Abbruch von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 eingehalten und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen befolgt werden. Sie haben zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind.

Diese allgemeine Überwachungsaufgabe ist umfassend und dient der Wahrung grundsätzlich des gesamten öffentlichen Baurechts, d. h. aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die Anforderungen an Bauvorhaben enthalten. Hierzu gehören im Fall einer Reberterrassierung grundsätzlich die Vorschriften über die Standsicherheit, Entwässerung, Abstandsflächen und Erschließung. Die Baurechtsbehörden sind ermächtigt, Unterlagen und Nachweise zu verlangen, um prüfen zu können, ob ein Vorhaben materiell baurechtswidrig ist. Die Bauaufsicht nach § 47 Abs. 1 LBO beschränkt sich nicht nur auf genehmigungsbedürftige Vorhaben (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Februar 1980). Die Baurechtsbehörden sind grundsätzlich befugt, zu dem beschriebenen Zweck auch für verfahrensfreie Maßnahmen Bauzeichnungen oder sonstige Unterlagen zu verlangen.

Vorliegend besteht auch ein Bedürfnis nach bauaufsichtsrechtlicher Überprüfung. So ist der unter Ziffer 1 verlangte Standsicherheitsnachweis für die Stützmauer vor allem für die zu prüfende Frage erforderlich, ob die Belange der öffentlichen Sicherheit, insbesondere der Standsicherheit gewahrt sind.

Die von dem Petenten vorgelegte Äußerung des Dipl. Ing. W.T., Ingenieurbüro für Tragwerksplanung, entspricht nicht den für Standsicherheitsnachweise üblichen rechnerischen und zeichnerischen Anforderungen. Sie beruht in wesentlichen Teilen auf den Angaben des Petenten, wonach die Wand im felsigen Untergrund fest verankert worden sei. Abstand und Länge der Verankerung sind nicht nachgewiesen. Bestandspläne scheinen nicht vorhanden zu sein. Es ist auch nicht erkennbar, ob zur Prüfung der Verankerung zum Beispiel ersatzweise eine stichprobenartige Offenlegung von Verankerungsstäben vorgenommen wurde. Im Zusammenhang mit der Grundbruchgefährdung ist von relativ geringen Lasten die Rede. Unklar bleibt,

von welchen Lasten ausgegangen wurde und ob Grundbruchsicherheit bei den im Zuge der Bewirtschaftung entstehenden Lasten nach wie vor gegeben wäre oder welche Lasten höchstens entstehen dürften. Der Wandfuß wird auch vom Gutachter kritisch gesehen. Er warnt vor Schwächung durch Witterungsabflüsse, Auswaschungen durch Niederschlag, Frostausrüche und weitere Abgrabungen und fordert, dies in jedem Fall zu unterbinden. Welche Vorkehrungen zum Schutz des bisher der Witterung ausgesetzten und dadurch in seiner Standsicherheit gefährdeten Wandfußes getroffen wurden oder notwendig sind, ergibt sich aus dem Gutachten nicht.

Die Forderung nach Vorlage von Bauvorlagen hinsichtlich der ohne Genehmigung durchgeführten Bauvorlagen für die ohne Genehmigung durchgeführte Rebzeilenänderung und Anlage von Kleinterrassen ist nicht zu beanstanden. Hier stehen baurechtlich zum Beispiel Fragen der Standsicherheit, Erschließung, Entwässerung im Raum und von Seiten des Naturschutzes die Frage des Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG und seiner Zulässigkeit gemäß § 15 BNatSchG.

Die Anordnung ist auch nicht unverhältnismäßig. Auf der einen Seite wird dem Petenten ein verhältnismäßig geringes Opfer auferlegt. Auf der anderen Seite steht das öffentliche Interesse an bau- und naturschutzrechtlich ordnungsgemäßen Zuständen sowie der Gefahrenabwehr. Bei der Abwägung des privaten Interesses des Petenten von der Vorlage der geforderten Unterlagen verschont zu bleiben und dem öffentlichen Interesse an der Überprüfung öffentlicher Belange, ist letzterem der Vorzug zu geben. Wie gerade auch die von dem Petenten durch Presseauschnitte belegte Vergleichsfälle belegen, ist auch die Vorbildwirkung zu beachten.“

Die von dem Petenten genannten Vergleichsfälle werden derzeit vom Landratsamt untersucht bzw. geahndet.

Ein Bußgeldverfahren gegen den Petenten ist noch nicht eingeleitet worden.

2. Rechtliche Würdigung

Der Petitionsausschuss, das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz schließen sich den Erwägungen der nachgeordneten Behörden an. Ein Weinberg ist kein rechtsfreier Raum. Die Baurechtsbehörde ist ihrer gesetzlichen Aufgabe, das geltende Baurecht durchzusetzen, in nicht zu beanstandender Weise nachgekommen.

Für die Standsicherheit einer baulichen Anlage ist grundsätzlich der Eigentümer verantwortlich. Dieser haftet auch, falls durch Einsturz jemand zu Schaden kommt. Die Überwachung der Standsicherheit baulicher Anlagen ist eine wesentliche Aufgabe der Baurechtsbehörden im Rahmen der ihnen durch § 47 LBO zugewiesenen Pflichtaufgaben. Das von dem Petenten

vorgelegte Gutachten muss entsprechend den Ausführungen des Regierungspräsidiums ergänzt werden, insbesondere ist die auch vom Gutachter des Petenten als notwendig beurteilte Sicherung des Hangfußes nachzuweisen (Ziffer 2. der baurechtlichen Anordnung).

Ist, wie hier, eine Baugenehmigung und eine Genehmigung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NatSchG erforderlich, entscheidet über die Erteilung der Baugenehmigung die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der Baurechtsbehörde (§ 24 Abs. 3 NatSchG).

Neben der Hauptaufgabe der Behörden, das geltende Recht durchzusetzen, hat die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ergänzende Funktion. Dies soll eine am Recht orientierte Baupraxis sichern, Einzelne von rechtswidrigen Handlungen abhalten und den Vorteil eines rechtswidrigen Verhaltens abschöpfen.

Die Behauptung des Petenten, er habe gutgläubig gehandelt, weil er im Internet nichts zur Genehmigungspflicht seines Vorhabens gefunden habe, ist gegebenenfalls in einem Bußgeldverfahren bei der Prüfung, ob der Petent vorwerfbar gehandelt hat, zu bewerten. Wie jeder andere Grundstückseigentümer auch, ist der nicht rechtskundige Eigentümer oder Besitzer eines Weinbergs gut beraten, wenn er sich mit seinen Fragen direkt an die zuständigen Stellen wendet. Die maßgebenden Vorschriften sind im Internet zu finden (Gesetzestexte: www.landesrecht-bw.de; www.lubw.baden-wuerttemberg.de; Internet-Portal des Landes www.service-bw.de, das in verständlicher Sprache über Vorschriften und Verfahren informiert).

Nach § 50 Abs. 5 LBO müssen verfahrensfreie Vorhaben ebenso wie genehmigungspflichtige Vorhaben den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

Aus der Sicht des Petitionsausschusses, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz besteht kein Anlass, insoweit das geltende Recht zu ändern, insbesondere auch die Regelungen zur Verfahrensfreiheit von Aufschüttungen und Abgrabungen im Außenbereich (Nr. 11 e) des Anhangs zu § 50 Abs. 1 LBO).

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

26. Petition 15/1461 betr. Schülerbeförderungskosten

Der Petent begehrt in seiner Petition, die er an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags gerichtet hat, die Erstattung von Kosten für die Beförderung

seiner Tochter zur Schule. Er trägt vor, das Landratsamt habe die Erstattung abgelehnt, weil er seit 2008 anstatt einer Schülerkarte eine normale Regiokarte erworben habe. Er begehre nur eine Erstattung in Höhe von 35,- Euro monatlich. Da sei es aus seiner Sicht letztlich egal, welche Fahrkarte er für seine Tochter kaufe.

Der Deutsche Bundestag hat die Petition an den Landtag von Baden-Württemberg weitergeleitet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sachverhalt:

1. Die Tochter benützt für die Fahrten zwischen der Wohnung und der Schule den ÖPNV.
2. Der Regio-Verkehrsverbund bietet in seinem Tarifgebiet für Schüler eine Schülermonatskarte (Regiokarte für Schüler) zum Preis von 35,- Euro (ab 2012: 36,50 Euro) monatlich an. Der Petent hat für seine Tochter nicht die Schülermonatskarte (Regiokarte für Schüler), sondern eine übertragbare Regiokarte zum Preis von 48,50 Euro (ab 2012: 51,- Euro) monatlich erworben.
3. Die Familie des Petenten hat vom 1. September 2008 bis zum 31. Mai 2009 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, vom 1. Mai 2009 bis zum 31. Dezember 2010 Leistungen nach dem Wohngeldgesetz bezogen.
4. Der Landkreis erhebt nach Maßgabe seiner Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten von Schülern der Realschulen ab Klasse 5 einen Eigenanteil zu den Beförderungskosten in Höhe des Tarifs der Regiokarte für Schüler. Für soziale Härtefälle hat der Landkreis in seiner Satzung die Möglichkeit geschaffen, den Eigenanteil zu erlassen. Die Voraussetzungen für einen Erlass der Eigenanteile wären aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie des Petenten gegeben. Den Erlass des Eigenanteils hat der Landkreis darüber hinaus an die Voraussetzung geknüpft, dass eine Schülermonatskarte (Regiokarte für Schüler) erworben wird. Die übertragbare Regiokarte hat der Landkreis davon ausgenommen mit der Folge, dass der Eigenanteil für die Tochter des Petenten nicht erlassen wurde und der Petent für die Kosten der Schülerbeförderung seiner Tochter aufkommen musste.
5. Am 15. Juni 2011 hat der Petent einen Antrag auf Bildung und Teilhabe gestellt und die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung für seine Tochter beantragt. Im Zeitpunkt der vom Petenten eingereichten Petition hat der Landkreis über den Antrag des Petenten noch nicht entschieden. Nach Prüfung der Unterlagen wurden dem Petenten rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2011 die Schülerbeförderungskosten in Höhe der Schülermonatskarte (Regiokarte für Schüler) erstattet.

Rechtliche Würdigung:

1. Zeitraum ab 1. Januar 2011

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2011 hat der Landkreis dem Antrag des Petenten entsprochen und aus Mitteln, die vom Bund im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen finanziert werden, die Kosten für die Schülerbeförderung der Tochter des Petenten in der beantragten Höhe erstattet. Insoweit ist dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen und die Petition erledigt.

2. Zeitraum 2008 bis 2010

2.1 Das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes ist zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Für die Erstattung der Schülerbeförderungskosten für die Tochter des Petenten, die vor Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepakets entstanden sind, sind die Regelungen in § 18 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) und der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten maßgebend.

2.2 Das Land hat zum Schuljahr 1983/1984 die Zuständigkeit für die Erstattung der Kosten der Schülerbeförderung auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Dabei wurde den Stadt- und Landkreisen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 FAG ausdrücklich das Recht eingeräumt, Einzelheiten durch Satzung wie z. B. Höhe und Verfahren zur Erhebung von Eigenanteilen oder zur Gewährung von Zuschüssen sowie Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten zu bestimmen. Die Erhebung von Eigenanteilen wurde weder auf bestimmte Schularten beschränkt, noch hat der Gesetzgeber Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung der Eigenanteile einschließlich des Umfangs der zu erstattenden Beförderungskosten festgelegt. Der Erhebung von Eigenanteilen stehen weder verfassungsrechtliche noch andere gesetzliche Regelungen wie z. B. das Schulgesetz für Baden-Württemberg entgegen.

2.3 Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat sich mehrfach mit der Erstattung der Kosten für die Schülerbeförderung befasst.

Mit Beschluss vom 7. November 1995, Az. 9 S 1848/93, hat er festgestellt, dass trotz der bestehenden Schulpflicht für Grund- und Hauptschüler kein Rechtsanspruch auf eine kostenlose Beförderung bestehe. Ausdrücklich weist der VGH darauf hin, dass allein der Umstand, dass die Konzentration der Hauptschulen in größeren Orten den Schulweg für Hauptschüler in vielen Gemeinden verlängere und eine Schülerbeförderung erst notwendig gemacht habe, keine Rechtspflicht auf volle Übernahme der Schülerbeförderungskosten begründe.

Mit Beschluss vom 8. März 1996, Az.: 9 S 1955/93, weist er darauf hin, dass § 18 FAG den Stadt- und Landkreisen die Erstattung der not-

wendigen Beförderungskosten auferlege. Im Rahmen ihrer Satzungshoheit bleibe es ihnen überlassen, den Umfang der Kosten selbst zu bestimmen und die notwendigen Kosten gegen andere Kosten abzugrenzen. Die gesetzliche Pflicht zur Erstattung der notwendigen Beförderungskosten bedeute nicht, dass sämtliche Kosten zu erstatten seien. Auf eine vollständige Erstattung bestehe weder ein verfassungsrechtlich geschützter subjektiver Leistungsanspruch des Schülers noch ein objektives verfassungsrechtliches Gebot für die Stadt- und Landkreise. Vielmehr besitzen die Stadt- und Landkreise einen weiten Gestaltungsspielraum, ob und in welchem Umfang eine Erstattungsregelung getroffen werde. Dabei dürften sie sich auch von finanzpolitischen Erwägungen leiten lassen.

Der Gleichheitssatz verbiete es lediglich, gleiche Sachverhalte, die eine gleichartige Regelung erfordern, ungleich zu behandeln. Dieser Verfassungsrechtsatz enthalte bei der Gewährung staatlicher Leistungen ein Willkürverbot, das den Stadt- und Landkreisen einen Spielraum zur Festlegung finanzieller Förderbedingungen belasse. Es liege in deren Ermessen, in welcher Weise den Gedanken der Angemessenheit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit Rechnung getragen werde. Eine Ungleichbehandlung verletze den Gleichheitssatz nur dann, wenn dafür jeder sachlich einleuchtende Grund fehle. Die Abgrenzung eines begünstigten Tatbestandes sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn vertretbare Gründe dafür sprächen und die Stadt- und Landkreise willkürliche Diskriminierungen und Privilegierungen vermeiden. Der Gestaltungsspielraum ende erst dort, wo eine ungleiche Behandlung nicht mehr mit einer gerechtigkeitsorientierten Betrachtungsweise vereinbar sei und mangels einleuchtender Gründe als willkürlich beurteilt werden müsse.

2.4 Der Landkreis hat in seiner Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten und ergänzenden Richtlinien festgelegt, dass in Fällen unbilliger Härte der Eigenanteil bei Erwerb der Schülermonatskarte (Regiokarte für Schüler) erlassen werden kann. In der bis 31. Dezember 2011 gültigen Fassung seiner Satzung sieht der Landkreis diese Voraussetzung bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII als gegeben an. Außerdem hat der Landkreis in ergänzenden Richtlinien zur Satzung geregelt, dass die Kostenerstattung bzw. der Erlass der Eigenanteile den Erwerb der Schülermonatskarte (Regiokarte für Schüler) voraussetzt.

Die vom Landkreis auf der Grundlage seiner Satzung festgelegten Eigenanteile zu den Schülerbeförderungskosten, die Abgrenzung der zu erstattenden notwendigen Beförderungskosten und die Regelungen für soziale Härtefälle einschließlich der Voraussetzungen für den Erlass von Eigenanteilen stehen mit § 18 FAG in Einklang und sind deshalb nicht zu beanstanden. Der Landkreis hat im Rahmen der ihm eingeräumten Selbstverwal-

tungsgarantie von der gesetzlichen Ermächtigung des § 18 FAG in zulässiger Weise Gebrauch gemacht. Dabei hat der Landkreis – wie der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg festgestellt hat – einen weiten Ermessensspielraum. Seine Festlegungen verstoßen deshalb nicht gegen höher-rangiges Recht.

Zulässig ist es, die Regelung von Härtefällen als Ermessensentscheidung vorzusehen und für den Erlass der Eigenanteile die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen zu fordern. So steht es dem Landkreis frei, den Erlass seiner Eigenanteile an die Voraussetzung zu knüpfen, dass eine Schülermonatskarte (Regiokarte für Schüler) erworben wird. Schülermonatskarten sind nicht übertragbar. Im Gegensatz dazu können übertragbare Regiokarten, wie sie der Petent erworben hat, auch von anderen Personen genutzt werden. Im Rahmen seines weiten Ermessensspielraums durfte der Landkreis die Förderung auf den Schülerverkehr beschränken und den Erwerb von übertragbaren Regiokarten vom Erlass der Eigenanteile ausschließen.

Beschlussempfehlung:

Soweit der Petition durch die Erstattung der Schülerbeförderungskosten für den Zeitraum ab 1. Januar 2011 im Rahmen der Bildungs- und Teilhabeleistungen des Bundes teilweise abgeholfen wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition bei dieser Sach- und Rechtslage nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

27. Petition 15/1505 betr. Hilfe für Behinderte

Die Petentin wendet sich seit vielen Jahren regelmäßig an eine Vielzahl von staatlichen Stellen, insbesondere die Aufsichtsbehörden der kommunalen Leistungsträger. Ebenso versucht sie regelmäßig über politische Entscheidungsträger die Entscheidungen der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörden zu beeinflussen.

Die vielfältigen Beschwerden der Petentin gegenüber dem Landkreis W. als Träger der Sozialhilfe waren auch bereits im Jahr 2010 Gegenstand einer parlamentarischen Überprüfung (Petition 14/4581, Landtagsdrucksache 14/7061, lfd.-Nr. 16). Der Petition konnte seinerzeit nicht abgeholfen werden.

Die Petentin hat sich jüngst auch bereits persönlich an den Herrn Ministerpräsidenten, die Sozialministerin sowie den Beauftragten der Landesregierung für die Belange behinderter Menschen gewandt.

Eine sachlich-rechtliche Überprüfung der Eingaben der Petentin durch die jeweils berührten Fachabteilungen des Sozialministeriums erfolgt zwischenzeitlich

jedoch nicht mehr, nachdem der Petentin bereits mehrfach beschieden wurde, sich ihr Vorbringen im Wesentlichen in Wiederholungen erschöpft und im Übrigen auch bereits Gegenstand diverser gerichtlicher Entscheidungen war: Seit Beginn ihres Leistungsbezugs nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Jahr 2009 hat die Petentin bereits erfolglos zwanzig Klageverfahren gegen den Landkreis W. betrieben.

Zudem sind in Baden-Württemberg die Stadt- und Landkreise die Träger für die Leistungen im Rahmen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. für die Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem SGB XII. Sie führen ihre Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch (§ 1 Abs. 3 AGSGBXII) und unterliegen alleine einer Rechtsaufsicht des Landes. Prüfungsmaßstab der Aufsichtsbehörde ist nach dem Grundsatz der maßvollen Ausübung der Rechtsaufsicht, ob allgemein anerkannte Bewertungsmaßstäbe überschritten worden sind. Der beaufsichtigten Behörde steht ein gewisser, von der Aufsicht zu beachtender Bewertungsspielraum zu, sofern sich das Handeln oder Unterlassen des Beaufsichtigten im Bereich des rechtlich noch Vertretbaren bewegt.

Nach diesen Maßstäben liefert auch der mit der derzeitigen Petition mitgeteilte Sachverhalt keinen Anlass für ein Einschreiten. Auf Grundlage der Petitionschrift ist jedenfalls ein rechtlich unvertretbares Handeln des Landkreises in Ansehung des zu beachtenden Bewertungsspielraums nicht erkennbar.

Davon abgesehen waren die Unterkunftskosten der Petentin auch schon Gegenstand der obergerichtlichen Prüfung. Soweit die Petentin meint, dass sich die Sach- und Rechtslage zu ihren Gunsten verändert habe, steht es ihr frei, erneut eine gerichtliche Überprüfung einzuleiten. An dieser Stelle wird aber darauf hingewiesen, dass die von der Petentin in Bezug genommene Entscheidung des Bundessozialgerichts (gemeint wohl Ur. v. 13. April 2011, B 14 AS 106/10 R, juris) alleine die Mietobergrenze der Stadt Freiburg betrifft. Davon abgesehen ist die Behauptung, das Bundessozialgericht habe der Stadt Freiburg und den „naheliegenden Landkreisen“ die „Auflage“ erteilt, einen „Mietspiegel festzusetzen“, nicht richtig.

Die Petentin wird schließlich auch bezüglich der von ihr immer wieder begehrten Übernahme von „Internetkosten“ auf den Verwaltungs- bzw. Klageweg verwiesen. An dieser Stelle wird aber darauf hingewiesen, dass die Übernahme von Kosten für einen Internetzugang im Wege der Eingliederungshilfe nach einer Entscheidung des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz grundsätzlich nicht in Betracht kommt (Ur. v. 25. November 2010, L 1 SO 23/10, juris, m. w. N.).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

28. Petition 15/1581 betr. Beihilfe

Der Petent erstrebt mit seiner Petition, dass ihm Beihilfe aus dem vollen Rechnungsbetrag der von einer Klinik in Basel in Zusammenhang mit einer Hüftoperation am 17. Februar 2012 berechneten Leistungen i. H. v. umgerechnet 25.065,03 Euro und der Rechnung des operierenden Arztes vom 16. März 2012 i. H. v. umgerechnet 7.716,36 Euro gewährt wird.

Dem Vorbringen des Petenten stehen die einschlägigen Bestimmungen der Beihilfeverordnung (BVO) entgegen.

Nach § 13 Absatz 1 BVO sind außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen nur insoweit und bis zu der Höhe beihilfefähig, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der Beihilfestelle oder in deren nächster Umgebung entstanden und beihilfefähig gewesen wären.

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland entstandene Aufwendungen sind nur dann ohne Beschränkung auf die inländischen Kosten, (jedoch unter Beachtung der beihilferechtlichen Ausschlüsse und Höchstbeträge) nach § 13 Absatz 2 BVO beihilfefähig,

1. wenn sie bei einer Dienstreise eines Beihilfeberechtigten entstanden sind, es sei denn, dass die Behandlung bis zur Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland hätte aufgeschoben werden können;
2. wenn und soweit die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kommt ausnahmsweise in Betracht, wenn durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen ist, dass die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zwingend notwendig ist, weil hierdurch eine wesentlich größere Erfolgsaussicht zu erwarten ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Kur oder ähnlichen Maßnahmen entstehen, ist nur nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 und Absatz 3 BVO zulässig;
3. wenn sie 1.000 Euro nicht übersteigen oder wenn bei Aufenthalt in der Nähe der Grenze aus akutem Anlass das nächstgelegene Krankenhaus aufgesucht werden muss.

Diese Ausnahmetatbestände wurden dem Petenten im Informationsschreiben des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) vom 11. November 2011 und im Voranerkennungsbescheid vom 28. Dezember 2011 (mit voraussichtlichem beihilfefähigen Betrag) mitgeteilt. In seinem Falle liegt jedoch keiner dieser Tatbestände vor.

Der unter Punkt 3 vorgesehene Ausnahmetatbestand von sogenannter „Grenznähe“ liegt insbesondere schon deshalb nicht vor, da der bei dem Petenten am 20. Januar 2012 durchgeführte chirurgische Eingriff langfristig geplant war und es sich somit nicht um eine Behandlung aus akutem Anlass gehandelt hat.

In seinen Anträgen auf Voranerkennung vom 8. November 2011 und 30. November 2011 hat der Petent sogar verschiedene Krankenhäuser in Basel genannt

und verweist darauf, dass ein Kollege zu einer Behandlung in einem weiteren Basler Krankenhaus Beihilfe aus dem ungekürzten Rechnungsbetrag erhalten hat. Ohne nähere Angaben zu diesem Vergleichsfall konnten von Seiten des LBV jedoch hierzu keine näheren Ausführungen gemacht werden. Im Übrigen können aus einer ggf. rechtswidrigen Beihilfegewährung keine Ansprüche hergeleitet werden.

Mit Urteil vom 17. Oktober 2011 hat das Bundesverwaltungsgericht über die Revision gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 19. Januar 2010 entschieden. In der Begründung äußert sich das Gericht zu verschiedenen bislang strittigen Fragen:

- Ärztliche Leistungen einschließlich Krankenhausbehandlungen in der Schweiz stellen grenzüberschreitende Dienstleistungen im Sinne des Abkommens der EG und ihrer Mitgliedstaaten mit der Schweiz vom 21. Juni 1999 dar.
- Eine Beschränkung der Beihilfefähigkeit gemäß § 13 Absatz 1 Satz 1 BVO („... insoweit und bis zur Höhe, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland am Sitz der Beihilfestelle oder deren nächster Umgebung entstanden oder beihilfefähig gewesen wären; ...“) verletzt das Abkommen nur, soweit nicht die höchstmöglichen Kosten einer vergleichbaren Inlandsbehandlung beihilfefähig wären. Eine Begrenzung auf am Sitz der Beihilfestelle oder in deren unmittelbarer Umgebung entstehende Kosten wäre/ist dagegen als Behinderung des freien Dienstleistungsverkehrs zu bewerten.
- Eine leistungseinschränkende oder leistungsausschließende Regelung wie bspw. der Inlandsvergleich (auch u. a. auf den Ort der Beihilfestelle) bedarf der gesetzlichen Ermächtigung. Hierfür sieht das Gericht § 101 Landesbeamtengesetz – alt – (LBG) grundsätzlich als ausreichend an. Das gilt allerdings nur dann, wenn die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer kostengünstigeren – inländischen – Behandlung besteht/bestanden hat. Eine derartige Kostenbeschränkung bei Notfallbehandlungen im Ausland verlässt die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage und verstößt gegen Artikel 3 Absatz 1 GG.

Diese Rechtsprechung hat bis auf Weiteres die Konsequenzen für die Beihilfepraxis, dass bei Behandlungen in der Schweiz kein auf den Sitz der Beihilfestelle oder in deren nächster Umgebung begrenzter Kostenvergleich mehr zulässig ist. Um der Rechtsprechung und den europarechtlichen Vorgaben zu genügen, wird man bis auf Weiteres bei den Vergleichsberechnungen jeweils vom höchsten bekannten Wert einer Einrichtung ausgehen (DRG-Fallpauschale; Pflegesatz).

Dies wurde der Beihilfestelle mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft vom 19. März 2012 bekannt gegeben.

Es werden seither regelmäßig die Kosten einer vergleichbaren Behandlung in der Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz der Vergleichsberechnung zugrunde gelegt, weil die dortigen

DRG-Entgelte auf dem bundesweit höchsten Landesbasisfallwert basieren.

Entsprechend dem Zweck der Beihilfe, ergänzende finanzielle Hilfen für Aufwendungen in Krankheitsfällen zu gewähren, soweit der Beamte derartige Aufwendungen nicht durch eine zumutbare Eigenvorsorge absichern kann, wird Beihilfe nicht über den Umfang hinaus gewährt, wie sie im Inland erforderlich gewesen wäre.

Beihilfe aus dem vollen Rechnungsbetrag – so wie vom Petenten gewünscht – konnte gemäß der Regelung in § 13 Absatz 1 BVO nicht gewährt werden. Mit der Nachgewährung vom 5. Juli 2012 wurde das in der Uniklinik Mainz mögliche Sonderentgelt berücksichtigt.

Die vom Petenten beanstandete lange Dauer des Widerspruchsverfahrens war laut Mitteilung des LBV bedingt durch Personalengpässe und insoweit leider nicht zu verhindern.

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung hat daher zu Recht eine Vergleichsberechnung durchgeführt und die Beihilfe gemäß § 13 BVO festgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

29. Petition 15/1595 betr. Berufsanerkennung, Beschäftigung entsprechend der Qualifikation

Die Petentin möchte erreichen, dass ihr in Karaganda (heute Kasachstan) erworbener Abschluss, ein *Diplom als Lehrerin der Vorschulpädagogik und -psychologie, Methodistin der Vorschulerziehung* in Baden-Württemberg einem inländischen Hochschulabschluss gleichgestellt wird. Die Petentin hofft, dass sich aufgrund des neuen Berufsanerkennungsgesetzes für sie neue berufliche Perspektiven, verbunden mit einer besseren Vergütung, ergeben.

Sie begründet dieses Anliegen damit, dass ihr an einer kasachischen Hochschule erworbener Abschluss höherwertiger sei, als eine deutsche Erzieherinnen- und Erzieherausbildung.

Die Petentin hat nach ihrer Einreise nach Deutschland eine Führungsgenehmigung ihres in Karaganda erworbenen Hochschulabschlusses beantragt. Das Wissenschaftsministerium genehmigte der Petentin im Jahr 1994, den an der Pädagogischen Hochschule Karaganda in der Fachrichtung Vorschulpädagogik und -psychologie erworbenen Grad in der Form „Lehrerin der Vorschulpädagogik und -psychologie, Methodistin der Vorschulerziehung“ in der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Die staatliche Anerkennung als Erzieherin wurde der Petentin im Jahr 1997 verliehen, nachdem sie an einer Nachqualifizierungsmaßnahme teilgenommen hatte.

In den Jahren 2002, 2009 und 2012 beantragte die Petentin eine Bewertung ihres in Karaganda erworbenen Hochschulabschlusses beim Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg, mit dem Ziel, dass ihr in Karaganda erworbenes *Diplom als Lehrerin der Vorschulpädagogik und -psychologie, Methodistin der Vorschulerziehung* einem deutschen Diplom in Sozialpädagogik auf Fachhochschulniveau gleichgestellt wird. Das Landesgesundheitsamt lehnte die Anträge ab. Zur Begründung führte es aus, eine materielle Gleichwertigkeit mit der hiesigen Fachhochschulausbildung Sozialpädagogik bestehe nicht. Auch das neue Berufsanerkennungsgesetz schaffe hier keine neue Bewertungsgrundlage.

Im Übrigen würden sich selbst bei einer Anerkennung keine neuen beruflichen Perspektiven im Arbeitsfeld Kindertagesbetreuung für die Petentin ergeben.

§ 7 Kindertagesstättengesetz definiert, welche Berufsgruppen als pädagogisches Personal in Kindertageseinrichtungen arbeiten dürfen. Staatlich anerkannte Erzieherinnen/Erzieher und hochschulisch ausgebildete pädagogische Fachkräfte arbeiten im selben Berufsfeld. Beide Berufsgruppen sind pädagogische Fachkräfte im Sinne des § 7 Kindertagesstättengesetz und beide Berufsgruppen sind zur Leitung einer Gruppe sowie zur Leitung einer Einrichtung befugt.

Eine Anerkennung des im Ausland erworbenen Abschlusses auf Hochschulniveau würde nicht automatisch zu einer höheren Vergütung führen. Es ließe sich daraus auch kein Anspruch auf eine höherwertige Tätigkeit ableiten. Die Höhe der Vergütung bestimmt der Arbeitgeber, sprich der Träger einer Kindertageseinrichtung. Für die Einstufung ist die ausgeübte Tätigkeit entscheidend, nicht die Qualifikation.

Unabhängig davon besteht die Möglichkeit, als Entscheidungshilfe für den Arbeitgeber oder Behörden der Arbeitsvermittlung bei der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) unter www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html eine Zeugnisbewertung zu beantragen (sog. Lissabon-Bescheinigung). Anhand dieser Zeugnisbewertung wird die ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und die berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeit bescheinigt. Zeugnisbewertungen werden auf Grundlage des „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ (sog. Lissabon-Konvention) vom 11. April 1997 ausgestellt, das in Deutschland am 1. Oktober 2007 in Kraft getreten ist. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben die ZAB mit dieser Aufgabe beauftragt.

Eine Zeugnisbewertung der ZAB soll den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation erleichtern. Sie ist eine vergleichende Einstufung, nicht jedoch eine Anerkennung.

Auch daraus lässt sich aber kein Anspruch auf höherwertige Tätigkeit und eine höhere Vergütung ableiten.

Mit der Entscheidung des Wissenschaftsministeriums den akademischen Grad führen zu können, ist dem

Anliegen der Petentin teilweise entsprochen. Bei der aktuellen Prüfung der Unterlagen durch das Wissenschaftsministerium wurde ein Übersetzungsfehler entdeckt. Die korrekte Übersetzung des akademischen Grades müsste lauten: „Lehrerin der Vorschulpädagogik und -psychologie, Methodikerin der Vorschulziehung“. Eine Richtigstellung durch das Wissenschaftsministerium ist auf Antrag der Petentin möglich.

Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Selbst wenn eine Anerkennung des in Karaganda erworbenen Abschlusses auf Hochschulniveau möglich wäre, würden sich dadurch für die Petentin keine neuen beruflichen Perspektiven, verbunden mit einer höheren Vergütung ergeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

Aus welchem Grund der Petent auf eine englischsprachige Seite gelangt ist, lässt sich mit den gemachten Angaben nicht mehr ermitteln, da weder die Benutzerumgebung des Petenten noch die genaue Zeit der Anzeige bekannt ist.

Ursache könnte zum Beispiel sein, dass der Petent eine englischsprachige Browserversion benutzt, die automatisch auf eine im Hintergrund vorhandene englische Version einer Seite springt.

Eine deutsch-englische Mischung kommt dann zustande, wenn das Landratsamt übersetzte Seiten aus dem durch das Land zur Verfügung gestellten Angebot übernimmt, kommunale Ergänzungen dann jedoch nicht in englischer Sprache einpflegt.

Eine Verletzung des Grundsatzes der deutschen Amtssprache liegt hier nicht vor.

Beschlussempfehlung:

Mit den o. g. Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Schwehr

30. Petition 15/1644 betr. Internetauftritt des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald

I. Gegenstand der Petition

In der Petition wird der Internetauftritt des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald beanstandet, die nach Ansicht des Petenten in englischer Sprache bzw. einer Mischung aus englischer und deutscher Sprache abgefasst ist.

II. Sachverhalt

Der Internetauftritt des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald ist in deutscher Sprache. Daneben gibt es auch einige Seiten in französischer Sprache für ausländische Nutzer. Diese Seiten stellen eine Übersetzung des deutschen Internetangebots dar. Eine englischsprachige Version stellt das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald nicht zur Verfügung.

Durch die Landratsämter werden Informationen des Verwaltungsportals service-bw, welches das Land zur Verfügung stellt, in die kommunalen Internetauftritte integriert. Die Informationen im Verwaltungsportal service-bw werden sowohl in englischer als auch französischer Sprache angeboten. Im Hinblick auf die Freizügigkeit in Europe, insbesondere im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie, werden mehrsprachige Portale der Verwaltungsbehörden immer wieder gefordert.

Bei der Übernahme der Informationen aus dem Verwaltungsportal übernehmen die Landratsämter auch grundsätzlich die mehrsprachigen Versionen, wobei diese nur bei entsprechender Sprachauswahl angezeigt werden. Eine solche englische Sprachauswahl gibt es auf den Internetseiten des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald jedoch nicht.

31. Petition 15/1668 betr. Strafvollzug

Der Petent befindet sich seit dem 28. Februar 2012 in Haft. Er verbüßte zunächst den Rest einer Gesamtfreiheitsstrafe aus ursprünglich zwei Jahren und einem Monat aufgrund des Urteils des Landgerichts vom 7. Dezember 2009 wegen Sachbeschädigung und versuchter Nötigung in Tateinheit mit Hausfriedensbruch, gefährlicher Körperverletzung und fahrlässiger Körperverletzung. Seit dem 9. August 2012 wird gegen ihn Untersuchungshaft aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts vom 10. Januar 2012 vollzogen. Inzwischen ist in dieser Sache Anklage zum Landgericht wegen Bedrohung in vier Fällen erhoben.

Der bis zum 15. Oktober 2012 in der Justizvollzugsanstalt einsitzende Petent befand sich von 8. Mai bis zum 18. Mai 2012 sowie vom 25. Juni bis zum 27. August 2012 im Justizvollzugskrankenhaus. Derzeit befindet er sich in einer anderen Justizvollzugsanstalt.

Der Petent wendet sich dagegen, in der Justizvollzugsanstalt, in der er bis zum 15. Oktober 2012 untergebracht war, nicht ausreichend mit Nahrung versorgt zu werden (1.). Bezogen auf seine Unterbringung im Justizvollzugskrankenhaus bemängelt der Petent, dass es dort keine vom Haftraum abgetrennte Toilette gebe (2.). Außerdem lägen mangelhafte hygienische Verhältnisse vor (3.). Er beschwert sich zudem darüber, dass die Staatsanwaltschaft das Briefgeheimnis vorsätzlich gebrochen habe. Sie habe Briefe an Parlamentsabgeordnete bzw. Minister geöffnet. Auch weitere Briefe, die nicht der Postkontrolle unterlägen, seien geöffnet worden (4.).

Zu 1.:

Die Verpflegung in den Justizvollzugsanstalten wird in Übereinstimmung mit den von der deutschen Gesellschaft für Ernährung vorgegebenen Werten angeboten. Einen Antrag des Petenten vom 30. April 2012 auf Zuteilung von Zusatzverpflegung lehnte die Justizvollzugsanstalt nach Einholung einer ärztlichen Stellungnahme ab.

Zu 2.:

Der Petent war in einem Gemeinschaftshaftraum der akutpsychiatrischen Station des Justizvollzugskrankenhauses untergebracht. Eine Einzelunterbringung war aufgrund fachärztlicher Anordnung wegen seines potenziell eigengefährdenden Verhaltens nicht vertretbar. Sämtliche Hafträume auf dieser Station verfügen derzeit noch nicht über baulich abgetrennte und separat entlüftete Sanitäreinrichtungen. Die Einrichtung entsprechender Sanitäreinrichtungen ist aber im Rahmen einer Baumaßnahme vorgesehen, die spätestens Ende Februar 2013 erfolgen soll.

Zu 3.:

Aufgrund der laufenden Überprüfung der hygienischen Verhältnisse des Justizvollzugskrankenhauses kann festgestellt werden, dass diese den Vorgaben der Krankenhaushygienerichtlinien des Robert-Koch-Instituts entsprechen.

Zu 4.:

Mit Beschluss vom 7. März 2012 ordnete das für die Untersuchungshaft zuständige Amtsgericht auch für den Vollzug der Straftat geltende Beschränkungen an. Unter anderem ist der Schrift- und Paketverkehr des Petenten zu überwachen. Die Ausführung dieser Anordnung wurde der Staatsanwaltschaft übertragen. Die Beschränkungen wurden damit begründet, dass diese zur Abwehr der Fluchtgefahr erforderlich, zumutbar und verhältnismäßig seien. Insbesondere aufgrund der hohen Straferwartung und aufgrund des planmäßigen und koordinierten Vorgehens sowie der wiederholten Kontaktaufnahme des Beschuldigten mit den Geschädigten zur Bekräftigung der von ihm geäußerten Drohungen seien die angeordneten Beschränkungen erforderlich. Dies gelte umso mehr, als der Beschuldigte bereits gegenüber seinem Vater und seiner Schwester geäußert habe, dass er einen Auftragsmörder engagiert habe. Das Landgericht K. verwarf durch Beschluss vom 5. April 2012 eine Beschwerde des Beschuldigten gegen die genannten Beschränkungen. Die Kammer schloss sich sowohl hinsichtlich des dem Beschuldigten zur Last gelegten Sachverhalts wie auch hinsichtlich der Fluchtgefahr den Ausführungen des Amtsgerichts an. Eine weitere Beschwerde des Petenten gegen den Beschluss des Landgerichts verwarf das Oberlandesgericht am 21. Mai 2012 als unbegründet. Die Staatsanwaltschaft stellte durch Verfügung vom 30. Juli 2012 ein Ermittlungsverfahren gegen den ermittelnden Staatsanwalt wegen Verletzung des Briefgeheimnisses gem. § 170 Abs. 2 StPO ein.

Soweit die Staatsanwaltschaft die Vorgaben des Amtsgerichts erfüllt, ist dem Petitionsausschuss aufgrund der durch das Grundgesetz und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg garantierten richterlichen Unabhängigkeit eine Stellungnahme versagt. Die Staatsanwaltschaft hat die Postkontrolle unter Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Grenzen ausgeführt. So sind nach § 119 Abs. 4 StPO Schreiben an den Verteidiger sowie an die Volksvertretungen des Bundes und der Länder von den Kontrollen ausgenommen. Diese Vorgaben hat die Staatsanwaltschaft beachtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Schwehr

32. Petition 15/1675 betr. Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Veranlagung zu Beiträgen zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für Waldgrundstücke.

II. Sachverhalt

Nach Anhörung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Baden-Württemberg (LBG) stellt sich der Sachverhalt wie folgt dar:

Die Petentin ist eine Grundstückseigentümergeinschaft, für die deren Verwalter die Petition eingelegt hat. Hierzu gehören die Wald- und Wiesengrundstücke mit den Flurstücksnummern 475, 477, 477/1, 478, 478/1, 478/5 in Z. in W. Insgesamt umfassen die Grundstücke 5,34 ha. Ein Teil der Fläche (2,46 ha) wird als Weidefläche von einem Pächter genutzt. Bei der übrigen Fläche (2,88 ha) handelt es sich um sehr steile Wald- und Gebüschflächen.

Für die Weidefläche zahlt der Pächter Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Für die Waldflächen hat die LBG mit Bescheid vom 20. August 2012 die Petentin erstmalig zu Beiträgen in Höhe von 416,75 Euro für forstwirtschaftliche Nutzung veranlagt. Die Veranlagung erfolgte rückwirkend für die Jahre 2007 bis 2011, denn die LBG erhielt erstmals am 10. Juli 2012 nach Erhalt der angeforderten Grundbuchauszüge Kenntnis der genauen Flächengrößen und Einstufung der Grundstücke. Die Petentin hatte vorher die vorhandene Waldfläche nicht angegeben; nur die landwirtschaftlich genutzte Fläche war der LBG bekannt. Gegen einen diesbezüglich ergangenen Beitragsbescheid, welcher ergangen war, weil der vorherige Pächter aufgehört hatte, hatte die Petentin Widerspruch eingelegt und eingewendet, sie betreibe keine Landwirtschaft und sei daher nicht beitragspflichtig. In diesem Zusammenhang hatte die LBG

der Petentin in mehreren Schreiben die Veranlagungspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung erläutert.

Die Petentin wendet gegen den Bescheid ein, dass sie die Grundstücke weder land- noch forstwirtschaftlich selbst nutze. Das gesamte Gelände sei an einen Pächter zur Haltung von Hochlandrindern in Mutterkuhhaltung verpachtet. Dieser habe das Gelände eingezäunt. Forstarbeiten würden durch den zuständigen Förster in Verbindung mit von diesem bestimmten Fachfirmen ausgeführt.

Außerdem fehle es an einer ausreichenden Begründung des Bescheides. Der Geschäftsführer der LBG sei ferner vermutlich nicht über den Vorgang unterrichtet worden.

Die LBG hält unter Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften und die hierzu ergangene Rechtsprechung an der Veranlagung der Petentin fest. Solange die Petentin keinen Pachtvertrag vorlege, der auch die forstwirtschaftliche Nutzung der Waldflächen durch den Pächter umfasse, sei die Petentin diesbezüglich als beitragspflichtige Unternehmerin einzustufen.

III. Rechtliche Würdigung

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist eine gesetzliche Pflichtversicherung. Es bedarf für deren Zustandekommen keiner Beitrittserklärung, sie kann aber auch nicht durch eine Austrittserklärung beendet werden.

Der gesetzlichen Unfallversicherung unterliegen gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) Unternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens, wenn für das Unternehmen eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft zuständig ist. § 123 Absatz 1 Nummer 1 SGB VII bestimmt die Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Die Unternehmer sind gemäß § 150 Absatz 1 Satz 2 SGB VII selbst beitragspflichtig.

1. Als Unternehmer ist derjenige anzusehen, auf dessen Rechnung und Gefahr die Flächen bewirtschaftet werden bzw. wem das Betriebsergebnis (Gewinn und Verlust) zufällt. Bei Verpachtung der Flächen ist daher der Pächter bzw. Bewirtschafter beitragspflichtig.

Die Pachtverhältnisse sind bezüglich der Waldflächen (2,88 ha) noch nicht abschließend geklärt. Die Petentin hat der LBG am 20. August 2012 mitgeteilt, dass das komplette Gelände an den Pächter verpachtet und von diesem eingezäunt wurde. Für die landwirtschaftliche Nutzung der Weidefläche (2,46 ha) zahlt der Pächter die Beiträge zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Für die forstwirtschaftliche Nutzung durch den Pächter gibt es bisher keinerlei Anhaltspunkte.

Der LBG werden gemäß § 197 Absatz 4 SGB VII für die Beitragserhebung die Feststellungen der Landratsämter (Abteilung Landwirtschaft) über die

Angaben der landwirtschaftlichen Unternehmer zu den Flächenverhältnissen aus den Gemeinsamen Anträgen (zur Beantragung von Fördergeldern für landwirtschaftliche Betriebe) übermittelt.

Der Pächter hat im Gemeinsamen Antrag nur die Wiesenflächen als Pachtflächen angegeben. Im Übrigen hat der Verwalter der Petentin in seiner E-Mail an den Petitionsausschuss angegeben, dass der zuständige Förster die Forstarbeiten mit Fachfirmen durchführt. In einem früheren Pachtvertrag war ausdrücklich vereinbart, dass der vorhandene Weg für die Holzernte des Verpächters zugänglich sein muss. Im Übrigen ist eine Verpachtung von Waldflächen zur forstwirtschaftlichen Nutzung nach Aussage der LBG außer unter Familienangehörigen unüblich.

Generell ist festzuhalten, dass die LBG zur Feststellung der Bewirtschaftungsverhältnisse auf die Mitwirkung der Unternehmer angewiesen ist. Die Petentin trifft gemäß §§ 33, 36 der Satzung der LBG eine Anzeige- und Auskunftspflicht dieser gegenüber. Es obliegt daher der Petentin, die Bewirtschaftungsverhältnisse klar zu stellen. Sie muss, wenn sie behauptet, die Waldflächen verpachtet zu haben, dies der LBG durch Vorlage des Pachtvertrages darlegen (§ 36 Absatz 2 der Satzung der LBG).

Die Petentin ist dieser Pflicht trotz Aufforderung bisher nicht nachgekommen.

2. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts begründet ein Nutzungsrecht an forstwirtschaftlichen Flächen die Vermutung der Eigenschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer, auch wenn dieser angesichts ungünstiger forstwirtschaftlicher Verhältnisse die Flächen nicht bewirtschaften will (BSG, 28. September 1999 – B 2 U 40/98). Insbesondere ist auch Gewinnerzielungsabsicht keine Voraussetzung für den Betrieb eines landwirtschaftlichen Unternehmens. Entscheidend ist vielmehr nach Sinn und Zweck die Tatsache, dass (irgendwann) forstwirtschaftliche Arbeiten verrichtet werden. Wegen der die Forstwirtschaft prägenden langen Bewirtschaftungszeiträume besteht die (widerlegbare) Vermutung, dass bei bestehenden Nutzungsrechten an forstwirtschaftlichen Flächen auch bei im Einzelfall fehlenden konkreten Bewirtschaftungsmaßnahmen eine forstwirtschaftliche Tätigkeit und damit die Eigenschaft des Nutzungsberechtigten als forstwirtschaftlicher Unternehmer gegeben ist (BSG, Urteil vom 7. Dezember 2004 – B 2 U 43/03 R).

Im Fall der Petentin ist nach ihren Angaben der zuständige Förster beauftragt, forstwirtschaftliche Arbeiten vorzunehmen. Gemäß § 21 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 55, 64, 65 Landeswaldgesetz ist die untere Forstbehörde hierfür zuständig. Es findet also konkrete Bewirtschaftung statt. Unerheblich ist, dass der Eigentümer, in diesem Fall die Petentin, die Pflegearbeiten durch beauftragte Unternehmer ausführen lässt. Entscheidend ist, auf wessen Rechnung diese Arbeiten durchgeführt werden (Landesozialgericht Baden-Württemberg, 19. November 1998, Az.: L 10 U 1353/98), da dieser als der forst-

wirtschaftliche Unternehmer anzusehen ist. Diesbezüglich gilt das oben Gesagte: Es gibt keinen Hinweis auf forstwirtschaftliche Nutzung durch andere Personen als die Petentin.

Selbst wenn der Pächter auch die Waldflächen als Rückzugsort für seine Tiere nutzt, ändert dies nichts an der forstwirtschaftlichen Nutzung der Flurstücke, für die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung zu entrichten sind.

Die Petentin kann sich auch nicht von der Versicherungspflicht befreien lassen, da gemäß § 5 SGB VII nur Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 ha befreit werden können. Die Waldflächen der Petentin umfassen aber 2,88 ha.

3. Der Beitragsbescheid ist im Einklang mit den Verwaltungsverfahrensvorschriften ergangen.

- Die Veranlagungspflicht zur gesetzlichen Unfallversicherung wurde der Petentin ausführlich erläutert.
- Hinsichtlich der Vermutung der Petentin, dass der Geschäftsführer der LBG über den Vorgang nicht unterrichtet gewesen sei, ist Folgendes zu sagen:

Die Grußformel unter jeder Mitteilung an die Mitglieder lautet:

„Der Geschäftsführer
Im Auftrag
Unterschrift des Sachbearbeiters“

Der Geschäftsführer erhält jedes Schreiben, das an den Geschäftsführer der LBG gerichtet ist.

- Die Beitragsbescheide der LBG werden mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen und bedürfen daher keiner Unterschrift (§ 37 Absatz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz). Die Beitragsberechnung ist in der Anlage zu dem Bescheid ausführlich aufgeschlüsselt. Einer gesonderten Begründung bedarf es gemäß § 39 Absatz 2 Nummer 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz nicht, wenn die Behörde gleichartige Verwaltungsakte in größerer Zahl oder Verwaltungsakte mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlässt und die Begründung nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

Im vorliegenden Fall wurde der Bescheid vorher mit Begründung angekündigt.

- Die Verjährungsvorschrift des § 25 SGB IV wurde beachtet. Absatz 1 Satz 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass Ansprüche auf Beiträge in 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie fällig geworden sind, verjähren. Da der Beitrag für das Geschäftsjahr 2007 erst 2008 fällig wurde, verjährt dieser mit Ablauf des Jahres 2012.

Beschlussempfehlung:

Nach der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

33. Petition 15/1718 betr. Rheintalbahn; Streckenabschnitt Buggingen-Schliengen

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Änderung der Planung eines dritten und vierten Gleises im Zuge des Neu- und Ausbaus der Rheintalbahn im Abschnitt Buggingen-Schliengen und fordert die sog. „Westvariante“ mit kreuzungsfreiem Überwerfungsbauwerk in Tieflage zwischen Auggen und Schliengen zur Anbindung an den Katzenbergtunnel. In verfahrensrechtlicher Hinsicht rügt er die nicht ausreichende und rechtzeitige Bürgerbeteiligung.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Die vom Petent begehrte Änderung der Planung liegt im Bereich des noch nicht planfestgestellten Planfeststellungsabschnitts (PfA) 9.0 (Buggingen-Auggen) und möglicherweise im Bereich des bestandskräftig planfestgestellten PfA 9.1 (Schliengen-Eimeldingen). Im PfA 9.0 liegt auch ein Teil der „Bürgertrasse im Markgräflerland“, die von den in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen Bürgerinitiativen und der Region gefordert wird.

1.1. Planung der Bahn

Die ursprüngliche Planung der Bahn sah vor, das im Zuge des Ausbaus der Rheintalbahn geplante dritte und vierte Gleis von der Güterumfahrung Freiburg aus kommend in Buggingen in enger Bündelung mit der Rheintalbahn Richtung Katzenbergtunnel weiterzuführen, unter anderem über die vom Petenten genannten Gemeinden Müllheim und Auggen.

1.2. Bürgertrasse im Markgräflerland

Die „Bürgertrasse“ ist eine der sechs Kernforderungen der Region im Zusammenhang mit dem viergleisigen Neu- und Ausbau der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Basel. Sie wurde im Auftrag von Gemeinden des Markgräflerlands ausgearbeitet und sieht von Tiengen/Munzingen/Mengen bis südlich von Buggingen auf einer Länge von ca. 15 km eine Trassenführung in Tieflage sowie mehrere Landschaftsbrücken vor. Die „Bürgertrasse“ orientiert sich im Wesentlichen an der Trassenführung der DB Antragsplanung, schwenkt aber erst weiter südlich bei Buggingen (statt bei Heitersheim) zurück auf die bestehende Rheintalbahn. Die vom Petenten angesprochene „Westvariante“ ist dagegen nicht Gegenstand der „Bürgertrasse“ und wurde bisher von der Region auch nicht gefordert.

1.3. Abschließende Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom November 2009

Die Anhörungsbehörde, das Regierungspräsidium, kam in der abschließenden Stellungnahme im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Planfeststel-

lungsabschnitt 9.0 (Buggingen-Auggen) im Jahr 2009 zum Ergebnis, dass eine von der Planung der Deutschen Bahn AG abweichende (schonendere) Umfahrung von Buggingen als rechtlich eindeutig vorzugswürdig angesehen werde. Zusätzlich sei rechtlich zwingend in näher benannten Bereichen, so auch im Bereich der Gemeinde Auggen, weiterer aktiver Schallschutz erforderlich. Eine Umfahrung für die vom Petenten angesprochenen Bereiche Müllheim und Auggen wurde in der abschließenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums demgegenüber nicht erwähnt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Der viergleisige Neu- und Ausbau der Rheintalbahn bedarf nach § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) der Planfeststellung. Im Projektbeirat wurde die Vereinbarung getroffen, dass vor Abschluss der politischen Gespräche kein Planfeststellungsbeschluss ergehen soll.

Zuständige Planfeststellungsbehörde für den Planfeststellungsbeschluss ist das Eisenbahnbundesamt (EBA). Anhörungsbehörde ist das Regierungspräsidium.

2. 1. Ausreichende frühzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger

2. 1. 1. Durchführung des Anhörungsverfahrens

Mit Schreiben vom 18. März 2005 beauftragte das EBA das Regierungspräsidium mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens. Die Offenlage der Planunterlagen erfolgte am 25. April bis zum 6. Juni 2005. Die Bekanntmachung der Offenlage ist in den betroffenen Gemeinden erfolgt, in der Gemeinde Auggen im Amtsblatt vom 15. April 2005. Außerdem fanden sich Hinweise und Anregungen auf der Homepage des Regierungspräsidiums. Zusätzlich hatte das Regierungspräsidium große öffentliche Informationsveranstaltungen in den betroffenen Gemeinden durchgeführt, um die Bürgerinnen und Bürger über die Planungen und ihre Rechte im Anhörungsverfahren umfassend zu informieren.

Vom 25. bis 27. Februar 2008 fand ein Erörterungstermin statt, bei dem die Frage der Bürgertrasse im Mittelpunkt stand, aber auch die Gemeinde Auggen ihre Belange vorgetragen hat. Die Bekanntmachung dieses Erörterungstermins ist im Amtsblatt der Gemeinde Auggen vom 8. Februar 2008 erfolgt. Die abschließenden Erörterungstermine zu den Planfeststellungsabschnitten 8.3 und 9.0 wurde vom Regierungspräsidium gemäß § 18 a Nr. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes wegen Blockade der angemieteten Halle durch eine Bürgerinitiative abgesagt.

2. 1. 2. Einbindung der Bevölkerung in die Planungen über den Projektbeirat Rheintalbahn

Der Projektbeirat wurde ins Leben gerufen, nachdem in der Region die Planungen der Deutschen Bahn AG vor allem wegen des Lärmschutzes und der Trassie-

rung auf erhebliche Widerstände stießen. Mitglieder des Projektbeirats sind Vertreter von Bund, Bahn, Land sowie Vertreter der Region und der Bürgerinitiativen. Im Projektbeirat Rheintalbahn setzen sich das Land Baden-Württemberg und die Region am Oberrhein für eine bessere bzw. andere Planung ein, die mehr Rücksicht auf Mensch und Umwelt nimmt. Die Alternativplanungen und Forderungen der Region für den strittigen Bereich von Offenburg bis Weil am Rhein wurden in sechs Kernforderungen formuliert. Der Projektbeirat hat auf Ebene der Landkreise drei räumlich aufgegliederte Arbeitsgruppen eingerichtet. Der hier in Rede stehende Planfeststellungsabschnitt 9.0 ist einer regionalen Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz der Landrätin des Landkreises angesiedelt. Unter Hinzuziehung kommunalen Sachverständigen, so auch des Bürgermeisters der Gemeinden Auggen und der Bürgermeisterin der Gemeinde Müllheim, wurde die Antragsplanung der Deutschen Bahn AG und die regionalen Verbesserungsvorschläge unter allen einschlägigen Gesichtspunkten auf den Prüfstand gestellt und bewertet, Lösungsmöglichkeiten ausgelotet und hierüber dem Projektbeirat berichtet. Die zahlreichen Bürgerinitiativen sind durch ihren Dachverband im Projektbeirat vertreten. Die Bürgerinitiativen wirken ferner in den regionalen Arbeitsgruppen mit, die die Aufgabe haben den Projektbeirat in fachlicher Hinsicht zu unterstützen und dessen Entscheidungen vorzubereiten.

In der Sitzung des Projektbeirats Rheintalbahn am 5. März 2012 wurde beschlossen, den Großteil der von der regionalen Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Bürgertrasse innerhalb eines Kostenrahmens von 166 Mio. Euro zu realisieren. Die Deutsche Bahn AG wurde vom Bund beauftragt, die Planungen in enger Abstimmung mit der regionalen Arbeitsgruppe entsprechend diesem Beschluss zu ändern und in der nächsten Sitzung des Projektbeirats vorzustellen. Im Bereich der Gemeinden Müllheim und Auggen wurde demgegenüber von der regionalen Arbeitsgruppe keine Änderung des Trassenverlaufs gefordert und auch nicht beschlossen.

Insgesamt ist mit dieser breiten Repräsentanz der Region und der Bürgerinitiativen im Projektbeirat und dessen vorbereitenden Gremien eine umfassende Berücksichtigung der Meinungen und Interessen der betroffenen Bevölkerung im Beratungs- und Entscheidungsprozess gewährleistet.

Nach Auffassung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur ergibt sich aus dem geschilderten Sachverhalt, dass eine ausreichende Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgt ist und auch weiterhin erfolgen wird.

2. 2. „Westvariante“ mit Überbauungswerk zwischen Auggen und Schliengen

Soweit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur bekannt, sieht die vom Petenten angesprochene „Westvariante“ eine Einfädelerneuerung der Neubaustrecke zwischen den Gemeinden Schliengen und Auggen möglichst nahe am Katzenbergtunnel vor. Deshalb

müsse die Neubaustrecke von Norden kommend etwa parallel zur bestehenden (Bahnstrom)-Hochspannungsleitung an Müllheim vorbeigeführt und erst zwischen Auggen und Schliengen mit der Stammstrecke und dem Katzenbergtunnel verknüpft werden.

Die vom Petenten angesprochene Verknüpfung der neuen Gleise mit der bestehenden Rheintalbahn waren im Projektbeirat Gegenstand ausführlicher Diskussionen, allerdings nicht zwischen Auggen und Schliengen, sondern zwischen Buggingen und Hülgelheim.

Die Frage der Verknüpfung der Gleise steht auch im Zusammenhang mit der Kernforderung 6 der Region und der Interessengemeinschaft im Zusammenhang mit dem viergleisigen Neu- und Ausbau der Rheintalbahn zwischen Offenburg und Basel. Im Rahmen dieser Kernforderung wird eine Streckenführung verlangt, die es gestattet, dass möglichst alle Transitgüterzüge zur Schonung der Isteiner-Klotz-Gemeinden durch den Katzenbergtunnel fahren können und dadurch auf der Rheintalstrecke ein 30-minütiger Takt für die Regio-S-Bahn Freiburg-Basel möglich wird. Die Region und die Interessengemeinschaft fordern in diesem Zusammenhang die niveaufreie nördliche Anbindung des Katzenbergtunnels, d. h. eine Anbindung nicht durch Weichen, sondern durch ein vom Petenten angesprochenes Überwerfungsbauwerk. Nur die kreuzungsfreie Verknüpfung von Neu- und Altstrecke garantiere einen reibungslosen Verkehrsablauf von Güter-, Schienenpersonennah- und Schienenpersonenfernverkehr.

Die Frage der Anbindung des Katzenbergtunnels wurde im Projektbeirat Rheintalbahn ausführlich diskutiert. In der 5. Sitzung des Projektbeirats am 8. Februar 2011 ist die Bahn auf diese Forderung nicht eingegangen, sondern hat unter anderem zugesagt, durch entsprechende Gestaltung des Betriebsablaufs möglichst alle Güterzüge durch den Katzenbergtunnel zu führen und die Kapazität des Katzenbergtunnels durch eine Blockverdichtung zu erhöhen. In der 7. Sitzung des Projektbeirats am 5. März 2012 konnte erreicht werden, dass die niveaufreie Verknüpfung der neuen Gleise mit der bestehenden Rheintalbahn im Raum Buggingen unter dem Aspekt der Kapazität nochmals in einer der nächsten Sitzungen des Projektbeirats, in dem wie ausgeführt auch die Region und die Interessengemeinschaft vertreten sind, beraten werden soll. Damit ist gewährleistet, dass die Vorstellungen der Region und der Interessengemeinschaft hinsichtlich der vom Petenten angesprochenen Verknüpfung der neuen Gleise mit der bestehenden Rheintalbahn in den Entscheidungsprozess einfließen.

Die Planfeststellungsbehörde wird die vom Petenten in diesem Zusammenhang erwähnte „Westvariante“ im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens jedenfalls dann prüfen, wenn sie als Planungsalternative im Anhörungsverfahren eingebracht worden ist. Gegebenenfalls wird hier auch zu prüfen sein, ob die Einfädelerung der Neubaustrecke zwischen den Gemeinden Schliengen und Auggen möglichst nahe am Katzenbergtunnel überhaupt noch realisierbar wäre. Dies hängt davon ab, ob die vom Petenten vorgeschlagene Einfädelerung im Bereich des noch nicht entschiedenen Planfeststel-

lungsabschnitts 9.0 (Buggingen-Auggen) liegt, der an der Gemarkungsgrenze zwischen Auggen und Schliengen endet oder aber im Bereich des bestandskräftigen Planfeststellungsabschnitts 9.1 (Schliengen-Eimeldingen), der an der nördlichen Gemarkungsgrenze zwischen Schliengen und Auggen beginnt, und sich seit längerem im Bau befindet. So soll der in diesem Abschnitt liegende Katzenbergtunnel im Dezember 2012 in Betrieb genommen werden.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Schwehr

28. 11. 2012

Die Vorsitzende:
Böhlen